



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, November 2020

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

**Antworten der Schweiz auf die Fragen in der List of Issues im Hin-
blick auf den Sechsten periodischen Bericht**

I. Antworten auf die Fragen in der List of Issues

Punkt 1 – Allgemeine Informationen

- Für die weitere Umsetzung des Übereinkommens Informationen und nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Wohnort (städtischer oder ländlicher Lebensraum) aufgeschlüsselte Statistiken zur aktuellen Situation der Frauen im Vertragsstaat bereitstellen. Angesichts der Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäss Artikel 1 und 2 des Übereinkommens, gemäss dem Unterziel 5.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden) und gemäss den abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zum kombinierten Vierten und Fünften periodischen Bericht des Vertragsstaates (in einem einzigen Dokument: CEDAW/C/CHE/CO/4-5, Par. 25, 29 und 39) aufzeigen, wie der Vertragsstaat die Sammlung und Analyse von Daten zu den vom Übereinkommen abgedeckten Bereichen verbessern will, um die Ausarbeitung von Politiken und Programmen zu unterstützen und die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens und der Förderung der realen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern insbesondere in den genannten spezifischen Bereichen zu messen.
- Für die Statistiken s. unten, Anhang 1.

Punkt 2 – Sichtbarkeit des Übereinkommens

- Unter Berücksichtigung der vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Abs. 11) Auskunft über die Massnahmen geben, die der Vertragsstaat ergriffen hat,
 - a) damit die Bestimmungen des Übereinkommens bei Entscheiden und in der Politik zur Geschlechtergleichstellung und zu den Rechten der Frau auf Bundesebene und kantonaler Ebene einbezogen werden;
1. Mit dem Ziel, die staatlichen Behörden und die Politik stärker für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Übereinkommen, Systematische Rechtssammlung [SR] 0.108) zu sensibilisieren, wurden der Bundesrat sowie die Bundesverwaltung, das Eidgenössische Parlament, das Bundesgericht, die kantonalen und kommunalen Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) über die letzten Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum Vierten/Fünften Bericht der Schweiz über die Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens¹ umfassend informiert.
 2. Um die Umsetzung dieser Empfehlungen zu fördern, hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die bereits bestehende interdepartementale Arbeitsgruppe CEDAW weitergeführt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen eine Roadmap zur Umsetzung der CEDAW-Empfehlungen erarbeitet². Letztere wird regelmässig publiziert und aktualisiert.
 3. Die Umsetzung und die Bekanntmachung des Übereinkommens obliegen ebenfalls den Kantonen (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die kantonalen Gerichte verweisen in ihren Urteilen manchmal auf das Übereinkommen sowie auf die Entscheide und Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses³, namentlich bei Fragen zum weiteren Aufenthalt in der Schweiz im Falle von häuslicher Gewalt (zum Beispiel Waadt⁴). Das Übereinkommen wird auch im politischen Prozess erwähnt. So wird es in Genf beispielsweise systematisch in die für die Departemente bestimmten Dossierunterlagen, bei Anhörungen des Grand Conseil (Legislative) oder in die Medienmitteilungen integriert. Das CEDAW wird auch im Rahmen von universitären Lehrveranstaltungen behandelt. So hat es die Universität Lausanne in den Kurs über das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1; GIG) aufgenommen. Das Zentrum für Unternehmensrecht derselben Universität organisiert im November 2020 ein Kolloquium namentlich zum CEDAW⁵.

¹ <https://tinyurl.com/uc6ku3p>; (Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden sämtliche Internetseiten zum letzten Mal am 28.10.2020 aufgerufen; um die Lesbarkeit zu erhöhen, wurden gewisse Links reduziert).

² <https://tinyurl.com/rt3wlux>.

³ Vgl. die Datenbanken <https://www.gleichstellungsgesetz.ch> (deutsch), <http://www.leg.ch> (französisch) und <https://sentenzeparita.ch/> (italienisch).

⁴ Ohne anderweitige Angaben beziehen sich die Bezeichnungen in Klammern auf die Kantone und nicht auf Gemeinden.

⁵ <https://www.unil.ch/cedidac/genderlaw2020>.

- b) um die Kenntnisse der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Anwältinnen und Anwälte zu verbessern, damit diese das nationale Recht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und den Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses auslegen können;
4. Der Online-Leitfaden⁶ der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) zum CEDAW-Übereinkommen ist bis 2019 regelmässig aktualisiert worden. Dieser Leitfaden soll es Juristinnen und Juristen erleichtern, das Übereinkommen in der Praxis zu nutzen. Er zeigt anhand von verschiedenen Unterlagen, Informationen und konkreten Beispielen auf, wie das Übereinkommen die rechtliche Argumentation im Einzelfall stärken und ergänzen kann. Auch legt er die Möglichkeiten des internationalen Mitteilungsverfahrens dar.
5. 2019 wurde in der Schweiz der erste französischsprachige Kommentar zum CEDAW und dem Zusatzprotokoll publiziert⁷. Dieser stellt die formellen, materiellen und verfahrensmässigen Garantien vor, die CEDAW und sein Protokoll durchsetzen, schützen und umsetzen sollen. Mit diesem Kommentar verfügen die Rechts- und Justizkreise über ein Referenzwerk für die Auslegung dieser Instrumente.
- c) um Sensibilisierungskampagnen in der Öffentlichkeit durchzuführen, damit der Bekanntheitsgrad des Übereinkommens, des dazugehörigen Fakultativprotokolls und der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses verbessert wird.
6. Auf den Internetseiten des EBG⁸ und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)⁹ finden sich Informationen zum CEDAW-Übereinkommen.
7. Im Juli 2020 veröffentlichte die EKF gemeinsam mit der NGO-Koordination Post Beijing ein Erklärvideo zu CEDAW, welches dieses Übereinkommen in der breiten Öffentlichkeit besser bekannt machen soll¹⁰.

Punkt 3 – Vorbehalte und Erklärungen

- Auskunft zu den Massnahmen geben, die der Vertragsstaat aufgrund der vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Abs. 9) getroffen hat, um den Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 h) betreffend das vor dem 1. Januar 1988 geltende Ehegüterrecht aufzuheben.
8. Die Vorrangstellung des Mannes in der Ehe wurde mit der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Revision der zivilrechtlichen Bestimmungen über die allgemeinen Wirkungen der Ehe abgeschafft. Die Vorschriften, welche das Recht der Ehefrauen zum Abschliessen von Verträgen und ihr Recht, das eigene Vermögen zu verwalten und über dieses zu verfügen, einschränkten, wurden ausser Kraft gesetzt. Gemäss dem Übergangsrecht sind lediglich noch die Bestimmungen zur Verwaltung des eigenen Vermögens durch die Ehefrau anwendbar. So bleiben die Ehegatten, welche eine gemeinsame schriftliche Erklärung abgegeben (Artikel 9e des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches [in der Folge: ZGB], SR 210) oder einen Ehevertrag nach altem Recht abgeschlossen haben (Artikel 10 Schlusstitel ZGB) weiterhin den bisherigen Bestimmungen zur Güterverbindung oder zur Gütergemeinschaft unterstellt. Angesichts der seit dem Inkrafttreten dieser Revision verstrichenen Zeit (32 Jahre) kann davon ausgegangen werden, dass dieser Vorbehalt nur noch eine sehr beschränkte Zahl von Ehepaaren betrifft. Er kann jedoch erst zurückgezogen werden, wenn mit den Jahren keine Ehepaare mehr leben, welche das alte Güterrecht beibehalten haben (Bundesblatt [BBl] 1995 IV 974).

Punkt 4 – Gesetzlicher und strategischer Rahmen

- Auskunft zu den Massnahmen geben, die aufgrund der vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Abs. 15) getroffen wurden, damit Artikel 8 der Bundesverfassung zur Gleichstellung von Frau und Mann und zum Verbot der Diskriminierung der Frauen in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen ausgelegt und angewendet wird.

→ s. oben, Rz. 1 bis 3.

⁶ <https://tinyurl.com/r6nyhjh>.

⁷ CEDEF – La Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes et son Protocole facultatif – Commentaire, herausgegeben von Maya Hertig Randall, Michel Hottelier und Karine Lempen, Schulthess 2019.

⁸ <https://tinyurl.com/tgj74qp>.

⁹ <https://tinyurl.com/vl55evj>.

¹⁰ <https://www.youtube.com/watch?v=KPWEWzAmkiY&feature=youtu.be>.

- Ebenfalls Auskunft zu sämtlichen Massnahmen geben, die aufgrund der vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses [Abs. 19 a) und b)] getroffen wurden, um:
- a) die systematische Berücksichtigung der Gleichstellungsfragen in allen Sektoren und auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, insbesondere mittels Festlegung einer integrierten Gleichstellungsstrategie und von Budgetierungsprozessen, die der Gleichstellungsproblematik Rechnung tragen;

→ Betreffend Roadmap zur Förderung der Umsetzung der Empfehlungen, s. oben, Rz 2.

9. Um seine Bestrebungen zur Umsetzung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern noch zu verstärken, will der Bundesrat 2021 im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023¹¹ eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern verabschieden. Diese soll die Prioritäten, die Ziele und die erforderlichen Massnahmen zur Zielerreichung in den zentralen Gleichstellungsbereichen in der Schweiz (Lohngleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bekämpfung von Gewalt und Sexismus) festlegen.
10. Das Parlament hat am 21. September 2020 die Legislaturplanung 2019-2023 angenommen. Im Zusammenhang mit den Gleichstellungsthemen ergänzte es diese um die vier folgenden Massnahmen¹²:
 - eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung;
 - eine nationale Strategie zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen;
 - einen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
 - eine Botschaft zu den Massnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
11. Im Übrigen wird die Schweiz im Juni 2021 der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO¹³) ihren ersten Bericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35¹⁴) vorlegen.
12. Mit Ausnahme der Programme der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) des EDA steht das Gender Budgeting derzeit nicht zur Diskussion.
 - b) den im Rahmen des Follow-up zu den vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (CEDAW/C/CHE/CO/4-5/Add.1, Ziff. 2) mitgeteilten Entscheid, auf Bundesebene im Gleichstellungsbereich weder eine umfassende Strategie noch einen ebensolchen Aktionsplan auszuarbeiten, zu überprüfen;

→ s. oben par. 9 bis 11.

 - c) bei der wirksamen Umsetzung der Strategien und Aktionspläne zur Geschlechtergleichstellung – auch derjenigen, welche der Vertragsstaat im Rahmen des Follow-up zu den vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (CEDAW/C/CHE/CO/4-5/Add.1, Ziff. 3 bis 8) erwähnt hat – für eine gute Koordination der verschiedenen Bereiche und Regierungsebenen zu sorgen.
13. Auf Bundesebene ist das EBG für die Koordination der Umsetzung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann in der Schweiz zuständig. Innerhalb der Bundesverwaltung leitet das EBG die Arbeitsgruppe CEDAW, welche einmal im Jahr zusammenkommt, um die Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zu fördern und die dazugehörige Roadmap zu aktualisieren.
14. Für die Umsetzung der nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 könnte auch ein Steuerungsgremium eingesetzt werden (s. oben, Rz. 9).

¹¹ <https://tinyurl.com/uxbabu2>.

¹² Vgl. Medienmitteilung: <https://tinyurl.com/yywbpspmh>. und Bundesbeschluss: <https://tinyurl.com/y6d9pnfd>.

¹³ <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>.

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html>.

15. Der Bund steht in einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen, so insbesondere im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG). Die SKG ist der Zusammenschluss der öffentlichen Fachstellen und Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Bundes, der Kantone und Städte. Nebst dem EBG sind dies fünfzehn kantonale und fünf städtische Stellen. Die SKG ist ebenfalls an der Umsetzung der Empfehlungen für die Periode 2017-2020 des CEDAW-Ausschusses beteiligt.

Punkt 5 – Zugang zur Justiz

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden um sicherzustellen, dass Frauen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Roma, Migrantinnen, Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen, die Rechte, die ihnen aufgrund des Übereinkommens zustehen, und den Rechtsweg, um diese durchzusetzen, kennen. Ebenfalls Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um die Hindernisse, auch finanzieller Art, zu beseitigen, welche den Zugang der Frauen zur Justiz erschweren, und die Anzahl Personen pro Jahr angeben, die unentgeltliche Rechtspflege erhalten haben, und diese Zahlen nach Geschlecht, Alter und Verfahrensart aufschlüsseln.

Statistiken

16. Es gibt keine allgemeine Statistik zur Anzahl Personen, die unentgeltliche Rechtspflege erhalten haben. Eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR¹⁵) von 2019, welche 4'383 innerhalb von 18 Monaten gefällte Bundesgerichtsurteile auswertete, kommt zum Schluss, dass Frauen deutlich seltener Verfahrensbeteiligte vor Bundesgericht sind als Männer. Eine Hypothese über einen möglichen Grund dafür könnten die Verfahrenskosten sein. Für ein besseres Verständnis der Unterschiede ist vertiefte Forschung sowie eine systematische Erhebung von Daten insbesondere bei den kantonalen Gerichten erforderlich.

Gewaltbetroffene Frauen

17. Am 14. Dezember 2018 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen¹⁶ verabschiedet, welches teilweise am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist beziehungsweise auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Das neue Gesetz verbessert unter anderem den Zugang zur Justiz, soweit es um den Schutz gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen gemäss Artikel 28b ZGB geht. Davon sollen spezifisch auch Frauen profitieren. Seit dem 1. Juli 2020 sind die folgenden Änderungen in Kraft:
- die Kommunikation zwischen den Behörden zum Schutz der betroffenen Personen wird verbessert (Artikel 28b Absatz 3^{bis} ZGB);
 - die Gerichtskosten entfallen (Artikel 114 Buchstabe g Zivilprozessordnung, [ZPO]), so dass betroffene Personen vom Kostenrisiko befreit werden;
 - das Schlichtungsverfahren entfällt (Artikel 198 Buchstabe a^{bis} ZPO), so dass der Zugang zum Gericht direkter und damit leichter wird.
18. Gemäss Artikel 28b ZGB kann das Gericht im Falle von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ein Rayon- oder Kontaktverbot aussprechen. Um ein solches Verbot besser durchsetzen zu können, kann das Gericht ab dem 1. Januar 2022 anordnen, dass die verletzende Person ein elektronisches Armband tragen muss (Artikel 28c E-ZGB). Mit einer solchen elektronischen Überwachungsvorrichtung werden die Bewegungen der Person permanent aufgezeigt und gespeichert. Nebst dem Aspekt der Prävention kommt einem solchen Gerät auch eine Beweisfunktion zu, falls die überwachte Person das Verbot nicht beachtet. Diese Massnahme verursacht keine Kosten für das Opfer.
19. Am 26. Februar 2020 verabschiedete der Bundesrat nach der Vernehmlassung die Botschaft ans Parlament zur Änderung der ZPO. Von den geplanten Verbesserungen können spezifisch auch Frauen profitieren, namentlich indem:
- durch die Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse (vgl. Artikel 98 E-ZPO) die Kostenschranken für den Zugang zum Gericht generell gesenkt werden;
 - das Prozesskostenrisiko nicht mehr systematisch der klagenden Partei obliegen soll (vgl. Artikel 111 E-ZPO), womit der Zugang zum Gericht weiter erleichtert werden soll.

Im ursprünglichen Entwurf waren auch Massnahmen der kollektiven Rechtsdurchsetzung (reparatorische Verbandsklage und Gruppenvergleich) vorgesehen. Aufgrund der Kritik im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfs wurde dieses Thema jedoch aus dem Revisionspaket zur ZPO herausgelöst und wird separat angegangen werden.

¹⁵ https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/191213_Weniger_Frauen_als_Maenner_vor_Bundesgericht.pdf

¹⁶ <https://tinyurl.com/tmjekdp>.

Migrantinnen und Migranten

20. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz¹⁷ und der kantonalen Integrationsprogramme¹⁸ haben das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die Kantone Ziele im Bereich der Erstinformation und Beratung festgelegt. Dazu gehört die Verpflichtung, Migrantinnen und Migranten (inkl. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen) über ihre Rechte zu informieren. Die Kantone verfügen über eigene Strategien und Massnahmen zur Information und Beratung, zu welchen auch spezifische, für Frauen vorgesehene Massnahmen gehören.
21. Alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen werden von einem «case manager» für die Integration unterstützt. Frauen werden von kompetenten Personen begleitet, welche sie zu den für die unentgeltliche Rechtshilfe zuständigen kantonalen Stellen führen können.

Sans-Papiers

22. Um Personen zu helfen, die sich irregulär in der Schweiz aufhalten, aber auch, um sie über ihre Rechte aufzuklären, wurden in zehn Kantonen (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Tessin, Wallis, Waadt und Zürich) Beratungsstellen für Sans-Papiers eingerichtet. Diese Beratungsstellen entstanden auf Initiative der Zivilgesellschaft, durch sogenannte Sans-Papiers-Kollektive. Eine Internetseite¹⁹ und eine von der Gewerkschaft UNIA und den Beratungsstellen für Sans-Papiers herausgegebene Informationsbroschüre ermöglichen es, irreguläre Migrantinnen und Migranten zu informieren und sie zu den Beratungsstellen weiterzuleiten.
23. In gewissen Kantonen (zum Beispiel Bern) wird die Situation von Sans-Papiers laufend im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen zu Härtefällen überprüft²⁰. Personen, bei welchen die Voraussetzungen von Artikel 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201²¹) erfüllt sind, kann so eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und damit ihr Status legalisiert werden.
24. Im Kanton Bern und in mehreren anderen Kantonen werden von der Polizei, den Einwanderungsbehörden und den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren gemeinsame Kontrollen durchgeführt, um sämtliche Aspekte einer Situation zu beleuchten. So wird die Situation einer Arbeitsmigrantin oder eines Arbeitsmigranten Sans-Papier nicht nur im Hinblick auf die Aufenthaltsregelung, sondern auch unter dem Aspekt des Rechts und des Arbeitsverhältnisses und nicht zuletzt unter Berücksichtigung allfälliger Straftaten (Wucher, Menschenhandel oder andere) analysiert. Bei ihrer Kontrolltätigkeit können sich die Arbeitsmarktspektorinnen und -inspektoren namentlich auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG; SR 822.11), auf das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz EntsG; SR 823.20²²) sowie auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit BGSA; SR 822.41²³) stützen.

Menschen mit Behinderungen

25. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB²⁴) hat namentlich die Aufgabe, Personen mit Behinderungen unabhängig vom Geschlecht über ihre Rechte – insbesondere den Zugang zur Justiz – zu informieren und zu sensibilisieren. Diese Aufgabe wird mittels für die Öffentlichkeit bestimmter Informationen in Form von Newsletters, der Organisation von Kolloquien und durch spezifische Programme wahrgenommen.

Roma

26. 2017 initiierten Vertreter der Roma, darunter auch mehrere Frauen, das Verfahren zur Anerkennung der Schweizer Roma als nationale Minderheit. Am 1. Juni 2018 kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Kriterien für eine solche Anerkennung nicht erfüllt seien, insbesondere aufgrund des Fehlens von seit langem bestehenden Bindungen zur Schweiz²⁵. Der Bundesrat betonte jedoch, dass die Roma Bestandteil der Schweizer Gesellschaft seien und es ihm wichtig sei, die Roma vor Rassismus und Diskriminierung zu schützen.

¹⁷ <https://tinyurl.com/uecuk5f>.

¹⁸ <https://tinyurl.com/rdfq6of>.

¹⁹ http://www.sans-papiers.ch/index.php?id=89&no_cache=1&L=0.

²⁰ Bezüglich Härtefälle s. die Webseite des SEM: <https://tinyurl.com/y44tb7kt>.

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html>.

²² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994599/index.html>.

²³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020224/index.html>.

²⁴ <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>.

²⁵ <https://tinyurl.com/s8js3rd>.

27. Der Bund unterstützt bereits bestehende Organisationen von Jenischen und Sinti sowie die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende²⁶», in welcher sechs Personen die Minderheiten vertreten sind, darunter zwei Frauen mit jenischen Wurzeln.

→ Zum Thema der Roma, s. auch unten, Rz. 173.

Punkt 6 – Extraterritoriale Verpflichtungen

- Auskunft geben zu den getroffenen Massnahmen:
- a) zur Verschärfung der Gesetzgebung zum Verhalten der im Vertragsstaat registrierten und domizilierten Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland, indem namentlich von ihnen verlangt wird, dass sie vor Investitionsentscheiden Folgenabschätzungen betreffend Menschenrechte und Frauenrechte durchführen;

28. Der Bundesrat anerkennt die zentrale Rolle der Unternehmen bei der Umsetzung und beim Schutz der Menschenrechte und die Wichtigkeit, gegen die unverhältnismässigen Folgen auf Frauen und Mädchen, die möglicherweise durch die Aktivitäten von Unternehmen verursacht werden, vorzugehen. Von den in der Schweiz und von den aus der Schweiz heraus tätigen Unternehmen wird erwartet, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und der sozialen Normen verantwortungsvoll handeln, und zwar entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

29. Am 9. Dezember 2016 verabschiedete der Bundesrat einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte²⁷. Die Schweiz ist eines der ersten Länder, das eine solche Strategie gewählt hat, um die Kohärenz zwischen der Unternehmenstätigkeit und den Menschenrechten zu fördern. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden und den Handelskammern organisierte die Bundesverwaltung zwischen 2018 und 2020 in der ganzen Schweiz um die dreissig Weiterbildungsveranstaltungen zu Menschenrechten und Unternehmen. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Umsetzung der sektorübergreifenden Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen und der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gelegt. Der Bund hat ebenfalls eine Broschüre zur menschenrechtlichen Sorgfalt von Schweizer KMUs²⁸ publiziert. Am 15. Januar 2020 hat der Bundesrat den NAP für die Legislaturperiode 2020-2023 revidiert. Der Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt (Corporate Social Responsibility CSR-Aktionsplan²⁹) wurde gleichzeitig revidiert, um eine enge Koordination zu gewährleisten. Mit diesen beiden Aktionsplänen kann der Bundesrat Unternehmen bei der Wahrung von Normen und Standards der verantwortungsvollen Unternehmensführung unterstützen. In diesem Rahmen werden für die kommenden Jahre verschiedene Initiativen gestartet: die Lancierung eines Schweizer Forums zu Wirtschafts- und Menschenrechtsfragen, die Förderung des Fachwissens der schweizerischen Botschaften sowie die Unterstützung der KMU bei der Frage der Sorgfaltspflicht (due diligence). Der NAP setzt die im Bericht «Gender Dimension of the Guiding Principles on Business and Human Rights³⁰» enthaltene Empfehlung der UNO-Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten um. Bei einer Massnahme geht es dabei spezifisch um die Förderung der Geschlechtergleichstellung.

30. Schliesslich hat das Bundesparlament am 19. Juni 2020 die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt³¹» abgelehnt. Der Initiativtext verlangt eine verbindliche Pflicht zur Sorgfaltsprüfung für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die im Ausland tätig sind, namentlich, was die Menschenrechte im Rahmen ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit ihrer Lieferanten angeht. Er sieht auch vor, dass die Unternehmen für den Schaden haften, den durch sie kontrollierte Unternehmen verursachen. Während der Sommersession 2020 präsentierte und verabschiedete das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Der indirekte Gegenvorschlag verpflichtet die Unternehmen zur Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt und zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen der Konfliktmineralien und der Kinderarbeit. Da die Initianten an ihrem Text festhielten, wird die Initiative den Stimmberechtigten am 29. November 2020 zur Abstimmung vorgelegt³². Der indirekte Gegenvorschlag tritt nur in Kraft, wenn die Initiative

²⁶ <https://tinyurl.com/wohsgy8>.

²⁷ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/46597.pdf>.

²⁸ <https://tinyurl.com/sb6ut6g>.

²⁹ <https://tinyurl.com/sf5ca44>.

³⁰ <https://tinyurl.com/sqbs29m>.

³¹ <https://tinyurl.com/yvvn4vl2>.

³² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79692.html>.

abgelehnt wird und kein Referendum gegen diesen zustande kommt oder ein allfälliges Referendum abgelehnt würde.

- b) damit dafür gesorgt ist, dass die internationalen Handels- und Investitionsabkommen, die von im Vertragsstaat registrierten oder domizilierten Unternehmen ausgehandelt wurden, die Verpflichtungen respektieren, die das Übereinkommen dem Vertragsstaat auferlegt, und dass explizit den Auswirkungen dieser Abkommen auf die Rechte der Frauen Rechnung getragen wird.

→ s. oben, Rz. 28 ff.

Punkt 7 – Frauen, Frieden und Sicherheit

➤ Auskunft geben zu:

- a) den Massnahmen, die der Vertragsstaat bei der technischen Unterstützung von Ländern, in denen ein Konflikt stattgefunden hatte, getroffen hat, um die wirksame Teilnahme von Frauen bei den Verhandlungen und Mediationsaktivitäten im Rahmen von Konfliktbewältigungs- und Friedensprozessen sicherzustellen;

31. Die Mitwirkung und der Einfluss von Frauen in der Konfliktbeilegung und in Friedensprozessen ist einer der thematischen Schwerpunkte des 4. NAP der Schweiz zur Umsetzung der Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrates³³. Um eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern in den Verhandlungsdelegationen zu erreichen, werden Frauen ermuntert, auf multilateraler Ebene teilzunehmen, insbesondere auch, wenn ein Konflikt stattgefunden hat. Gleichzeitig werden Einsatzmöglichkeiten identifiziert und bevorzugt Mediatorinnen eingesetzt, um Frauen in die Friedensprozesse einzubeziehen.
32. Aufgrund der Qualität und des guten Rufes ihrer Expertise und der Erfahrung ihrer Diplomatinen wird der Schweiz regelmässig eine wichtige Rolle in der Beilegung von Konflikten übertragen.
 - b) den für die Berücksichtigung der Gleichstellungsfragen bei den Strategien zur Prävention von gewalttätigem Extremismus und zur Terrorismusbekämpfung getroffenen Massnahmen;
33. Bis heute hat die Schweiz insgesamt vier NAP zur Umsetzung der Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit verabschiedet. Der aktuelle NAP 1325 (2018-2022) will bei der Prävention von gewalttätigem Extremismus vermehrt Frauen einbeziehen und ihre Rechte, Bedürfnisse und verschiedenen Rollen berücksichtigen. Die Schweiz stützt sich dabei auf die Resolution 2242³⁴ des UNO-Sicherheitsrats und die Empfehlungen von 2016 des UNO-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.
34. Die getroffenen Massnahmen stützen sich auf eine vorgängige Analyse der Situation und der Frage der Gleichstellung der Geschlechter. Damit kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung entsprechen und insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die Rechte der Frauen haben. Die enge Verzahnung zwischen dem vierten NAP 1325 und der CEDAW garantiert die systematische Berücksichtigung der Rechte der Frauen bei der Erarbeitung von Massnahmen im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik. Die Schweiz erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der Ziele des NAP 1325. Der letzte Bericht zur Umsetzungsphase 2018-2019 wurde anfangs 2020 publiziert³⁵.
35. Die Rolle der Frauen ist im aussenpolitischen Aktionsplan zur Prävention von gewalttätigem Extremismus³⁶ und in ihrem nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus³⁷ explizit erwähnt. Bei ihrer Beratungstätigkeit im Bereich der Prävention von gewalttätigem Extremismus in den Partnerländern berücksichtigt die Schweiz Gleichstellungsfragen systematisch³⁸. Vor Ort arbeitet sie mit auf diesen Bereich spezialisierten Frauenorganisationen zusammen.

³³ <https://tinyurl.com/sqf2x6h>.

³⁴ [https://undocs.org/en/S/RES/2242%20\(2015\)](https://undocs.org/en/S/RES/2242%20(2015)).

³⁵ <https://tinyurl.com/y2d94pyz>.

³⁶ <https://tinyurl.com/tnfuxq3>.

³⁷ <https://tinyurl.com/uz6mj3s>.

³⁸ So bemüht sich die Schweiz bei ihren Kontakten mit den Verteidigungs- und Sicherheitskräften Westafrikas beispielsweise systematisch um den Einbezug der Perspektive der Frauen zu Sicherheit und Gewaltprävention.

36. Die Sicherstellung des Einbezugs des Genderaspekts und der Partizipation der Frauen ist eine der Zielsetzungen des aussenpolitischen Aktionsplans zur Prävention von gewalttätigem Extremismus (April 2016). Bei von der Schweiz durchgeführten Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit geschieht dies in diesem spezifischen Bereich systematisch auf der horizontalen Ebene³⁹.
- c) den Auswirkungen des Handels von kleinkalibrigen Waffen und des Waffen- und Munitions-exports in Konfliktzonen auf die Frauen (Abs. 17).
37. Bei der Erteilung von Bewilligungen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial, inkl. Kleinwaffen, leichte Waffen und deren Munition, wird das Risiko von schwerwiegenden Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerwiegenden gewalttätigen Handlungen gegen Frauen und Kinder gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel⁴⁰ zunächst im Hinblick auf möglicherweise begangene Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt. Die in Artikel 5 der Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV; SR 514.511⁴¹) aufgestellten Bewilligungskriterien verlangen insbesondere die Berücksichtigung der Situation im Innern des Bestimmungslandes, namentlich unter dem Aspekt der Einhaltung der Menschenrechte. Gesuche um Ausfuhr von kleinkalibrigen Waffen und Munition werden zudem nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt oder ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird (Artikel 5 Abs. 2 Bst. b und c KMV). Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und sexuelle Gewalt stellen eines der Menschenrechtskriterien in der schweizerischen Kriegsmaterialgesetzgebung dar und sind eine Komponente bei der Risikoeinschätzung. Da die Begehung von geschlechtsspezifischen Gewaltakten durch den Kauf von Waffen auf dem Schwarzmarkt erleichtert wird, trägt die Verhinderung der Weitergabe von Waffen an unerwünschte Endempfänger, wie dies im schweizerischen Recht vorgesehen ist, ebenfalls indirekt zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt bei.
38. Während des Berichtszeitraums trug die Schweiz zur Intensivierung der angewandten Forschung zu den spezifischen Auswirkungen von Waffen und Munition auf Frauen bei. Mit dem Ziel, die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel noch zu stärken, beauftragte die Schweiz namentlich die Organisation Small Arms Survey⁴², die Machbarkeit und die möglichen Parameter für ein Instrument und für Indikatoren zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial abzuklären. Die Ergebnisse dieses Projekts könnten gegebenenfalls dazu beitragen, das potentielle Risiko, dass Waffen und Munition die Begehung von schwerwiegenden Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und von schwerwiegenden gewalttätigen Handlungen gegen Frauen ermöglichen oder erleichtern, noch wirksamer zu evaluieren. Im Übrigen unterstützte die Schweiz das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, um die je nach Geschlecht unterschiedlichen Auswirkungen von Munitionen zu studieren und Massnahmen für eine bessere Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Munitionsverwaltung zu entwickeln. Die sichere und gesicherte Munitionsverwaltung stellt eine grundlegende Massnahme zur Reduktion des Risikos, dass Munition – auch während des Transports – an unerwünschte Endempfänger gelangt, dar.

Punkt 8 – Nationaler Mechanismus der Frauenförderung

- Unter Berücksichtigung der vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses [Abs. 19 c)] aktuelle Informationen zu den Massnahmen geben, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die Stellung, die Sichtbarkeit und die personelle, technische und finanzielle Ausstattung der Gleichstellungsbüros und -kommissionen zu stärken, und zwar auf kantonaler Ebene wie auch beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und bei der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.
39. Zur Stärkung der Arbeit des EBG wurde 2019 im Fachbereich Gewalt eine neue Stelle geschaffen. Am 1. Januar 2020 trat die in Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention angenommene Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR

³⁹ Zum Beispiel sind die Partizipation der Frauen und der Einbezug des Genderaspekts beispielsweise bei der 2016 von der Schweiz in der Sahel-Sahara-Zone lancierten Initiative der «Regional Conversations for PVE» sichergestellt. Mit den bisher ca. zwanzig regionalen Zusammenkünften sorgt sie dafür, dass die Stimmen der Frauen zu sie betreffenden Fragen zum Frieden und zur Sicherheit gehört werden, und zwar auch in den Treffen mit den Akteuren aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (mehrere dieser Zusammenkünfte fanden 2019 statt, zum Beispiel in Dakar, Ouagadougou und Yaoundé).

⁴⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/595.pdf>.

⁴¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>.

⁴² <http://www.smallarmssurvey.org/>

311.039.⁷⁴³) in Kraft. Gemäss dieser Verordnung kann das EBG für Präventionsprojekte Finanzhilfen sprechen. Zu diesem Zweck beschloss der Bundesrat, dem EBG einen jährlichen Kredit von 3 Mio. Franken zu gewähren, wobei dieser Beschluss vom Parlament in der Wintersession 2020 noch genehmigt werden muss. Zwischen 2016 und 2018 lehnte das Parlament Kürzungsanträge für das ordentliche Budget des EBG ab und hiess das Budget des EBG regelmässig gut. 2019 war das Budget des EBG nicht mehr Gegenstand von Kürzungsanträgen (siehe zu dieser Frage auch den Zwischenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses vom Dezember 2018, Ziffer 2.2⁴⁴).

40. Was die regionale Ebene betrifft, ist die Situation je nach Kanton unterschiedlich, die Gesamtbilanz aber eher positiv. In der Berichtsperiode wurden bei einigen kantonalen oder kommunalen Gleichstellungsbüros die finanziellen und/oder personellen Ressourcen erhöht (Jura, Waadt, Wallis). Infolge des Frauenstreiks vom 14. Juni 2019 wird beispielsweise im Kanton Glarus im Hinblick auf die Umsetzung eines Aktionsplans für die Gleichstellung eine Erhöhung des Budgets geprüft. Andere Kantone verfügen bereits über solche Aktionspläne (Zug, Tessin, Jura). Gewissen Gleichstellungsbüros wurden neue Kompetenzen zugesprochen (Aargau, Bern, Jura, Waadt, Wallis). So sind beispielsweise die kantonalen Gleichstellungsbüros von Bern und Waadt neu für die Kontrolle der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen zuständig. Das Gleichstellungsbüro des Kantons Wallis konnte seit 2016 als neues Koordinationsorgan für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt seine Bekanntheit verbessern.
41. Die Gleichstellungsbüros des Kantons Bern und der Stadt Zürich dagegen waren mit der Infragestellung ihrer Existenz oder ihres Budgets konfrontiert. Der parlamentarische Vorstoss, mit welchem das bernische Büro aufgelöst werden sollte, wurde vom Kantonsparlament aber klar abgelehnt.
- Unter Berücksichtigung der vom Vertragsstaat im Anschluss an die vorhergehenden abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses mitgeteilten Informationen ([CEDAW/C/CHE/CO/4-5/Add.1](#), Ziff. 10) ebenfalls die Gründe angeben, weshalb die Gleichstellungsbüros der Kantone Obwalden und Aargau geschlossen wurden, und die Auswirkungen ihrer Schliessung auf die Umsetzung und Auswertung der kantonalen Gleichstellungspolitik und der entsprechenden Pläne und Programme beschreiben.
42. Das Gleichstellungsbüro des Kantons Obwalden wurde aufgrund fehlender Nachfrage und Mittel nach einer Neuverteilung der Aufgaben geschlossen. Seit 2017 setzen der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung die Gleichstellung in ihrer täglichen Arbeit um. Der Personaldienst überwacht die Lohngleichheit und das Sozialamt kümmert sich um die Hilfe für Opfer von Gewalttaten. Zudem wird regelmässig ein runder Tisch zur häuslichen Gewalt organisiert.
43. 2017 wurde das Gleichstellungsbüro des Kantons Aargau im Rahmen einer budgetbedingten Umstrukturierung, mit welcher die Verwaltungskosten reduziert werden sollten, mit der Fachstelle Alter zusammengelegt. Der aargauische Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Gleichstellung eine Querschnittaufgabe ist, welche nicht zwingend von einem zentralen Organ wahrgenommen werden muss. Die Gleichstellung wird von sämtlichen Stellen der kantonalen Verwaltung in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet umgesetzt.
- Auskunft zu den Massnahmen geben, die getroffen wurden, damit das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) erfüllt [Abs. 19 d)].
44. Das SKMR⁴⁵ wurde 2011 gegründet. Es ist ein Pilotprojekt für eine nationale Menschenrechtsinstitution. Am 13. Dezember 2019 hiess der Bundesrat den Vorschlag zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) gemäss den Pariser Prinzipien⁴⁶ gut. Die NMRI wird an die Stelle des SKMR treten. Der Bundesrat hat die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt gewählt, wie es auch schon im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen worden war. Die NMRI wird unabhängig sein, breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund eine jährliche Finanzhilfe erhalten. Das Parlament wird den Vorschlag 2020 prüfen.

⁴³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20190428/index.html>.

⁴⁴ <https://tinyurl.com/v15taff>.

⁴⁵ <https://www.skmr.ch/de/index.html>.

⁴⁶ <https://tinyurl.com/v9h48be>.

Punkt 9 – Vorübergehende Sondermassnahmen

- Auskunft zu den vorübergehenden Sondermassnahmen geben, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25/2004 des Ausschusses ergriffen wurden zur schnelleren Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung zwischen Männern und Frauen, inkl. Frauen mit Behinderungen, Roma und Migrantinnen, Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen, und zwar in allen Bereichen, in denen Frauen untervertreten oder benachteiligt sind, wie beispielsweise der Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben, dem Zugang zu Bildung und Arbeit, insbesondere zu Führungspositionen. Auch auf statistischen Angaben beruhende Informationen zur Begleitung und Auswertung der Auswirkungen dieser Massnahmen liefern.

Menschen mit Behinderungen

45. Im Rahmen der Behindertenpolitik⁴⁷ lancierte das EBGB 2018 das Programm Gleichstellung und Arbeit⁴⁸. Es richtet sich neben Bund und Kantonen insbesondere auch an Behindertenorganisationen, Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter und bezweckt die Ergänzung der Massnahmen der Invalidenversicherung (IV). Mit dem Programm werden vier Ziele verfolgt:
- Wissen über Gleichstellungsmassnahmen und ihre Wirkungen konsolidieren und weiterentwickeln;
 - Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Privatwirtschaft;
 - Vorhandenes Wissen aufbereiten und interessierte Beteiligte in geeigneter Form informieren;
 - Akteure innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung vernetzen.
46. Mit dem Programm konnte das Konzept des «inkluisiven Arbeitsumfelds» definiert werden, das nun den Arbeitgebern des öffentlichen und des privaten Sektors vermittelt werden muss.
47. Mittels Finanzhilfen unterstützt der Bund ausserdem Projekte zur Konkretisierung der Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen. Das Budget für diese Finanzhilfen beträgt jährlich ca. 2 Millionen Franken.

Vertretung der Frauen in den Organen der Bundesverwaltung

48. Mit dem Ziel, die Vertretung der Frauen in den Leitungsorganen bundesnaher Unternehmen und Anstalten zu erhöhen (gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes vom 19. Dezember 2003; SR 172.220.12⁴⁹), hat der Bundesrat eine Zielquote von 30 % für die Vertretung der beiden Geschlechter festgelegt. Diese Quote ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft; sie sollte Ende 2020 erreicht sein. Diese Strategie hat sich als erfolgreich erwiesen: bei den meisten – d.h. 19 von 26 – Leitungsorganen lag der Anteil der Frauen 2019 über der Zielquote.
49. Darüber hinaus legt Artikel 8c der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1⁵⁰) für die ausserparlamentarischen Kommissionen eine Geschlechterquote von 30 Prozent fest, Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 30 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung und Verbesserungsmassnahmen (Artikel 8c Absatz 2 RVOV), RVOV; SR 172.010.1). Im Rahmen der Gesamterneuerung der ausserparlamentarischen Kommissionen, der Leitungsorgane und der Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, deren Mitglieder vom Bundesrat für die Periode 2020-2023 ernannt wurden, stieg der prozentmässige Anteil der Frauen in diesen ausserparlamentarischen Organen von 39 auf 45 %. Die Anzahl Kommissionen mit einem Anteil von weniger als 30 % Frauen sank von 25 auf 9. In zwei Kommissionen liegt der Männeranteil bei unter 30 %.

Finanzhilfen des EBG

50. Gemäss GIG hat das EBG die Möglichkeit, für Projekte, die von privaten oder öffentlichen nicht gewinnorientierten Organisationen durchgeführt werden und konkret zur tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben beitragen, Finanzhilfen zu gewähren. Zu diesem Zweck verfügt es über einen Kredit, dessen Höhe vom Parlament jährlich festgelegt wird. 2020 betrug er ungefähr 4,5 Millionen Franken⁵¹.

⁴⁷ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/52345.pdf>

⁴⁸ <https://tinyurl.com/wjrkk26>.

⁴⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032749/index.html>.

⁵⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983439/index.html>.

⁵¹ <https://tinyurl.com/y2umyvjjv>.

51. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erliess für die Vergabe der Finanzhilfen für die Jahre 2017-2020 eine Prioritätenordnung. Diese Prioritätenordnung, die bis 2024 verlängert wird, steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative des Bundes. Projekte mit den folgenden Schwerpunkten werden vorrangig unterstützt:
- Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
 - Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel.
52. Seit 2015 sind ausserdem ca. zwanzig Projekte im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) unterstützt worden.

Kultur

53. Im Förderungskonzept 2016-2020 für die Förderung des Schweizer Filmschaffens⁵² setzt sich das Bundesamt für Kultur (BAK) für die selektive Filmförderung folgendes Ziel: das Verhältnis der geförderten Projekte von Frauen und Männern soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den eingereichten Gesuchen stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei der Förderung des Drehbuchschreibens und der Projektentwicklung bei gleicher Qualität Gesuche von Autorinnen bevorzugt, bei der Förderung der Herstellung und der Postproduktion können bei gleicher Qualität Filme von Regisseurinnen bevorzugt werden.
54. Verlässliche Zahlen sind eine wichtige Grundlage für einen konstruktiven Austausch zur Gleichstellung der Geschlechter in der Filmbranche. Das BAK koordiniert deshalb in Zusammenarbeit mit den regionalen, kantonalen und privaten Filmförderinstitutionen, der SRG SSR (nationales Fernsehen) und den Schweizer Produzentinnen und Produzenten eine Datenerfassung, welche die künftige Diskussion über die Genderfrage in der Filmförderung auf eine solide Daten- und Faktenbasis stellen wird.

→ Zur Teilnahme der Frauen am politischen und öffentlichen Leben, s. unten, Rz. 95 ff.

Punkt 10 – Stereotype

- Auskunft zu den Massnahmen geben, die getroffen wurden, um diskriminierende Stereotype zur Rolle und Rollenverteilung von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft zu beseitigen, insbesondere auch zu Sensibilisierungsprogrammen für Frauen und Männer zu den negativen Auswirkungen solcher Stereotype auf die Ausübung der Rechte der Frauen, und zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um diskriminierende Stereotype zu den Frauen in den Medien und in der Werbung zu beseitigen und ein positives und nicht stereotypes Frauenbild, auch von Frauen mit Behinderungen, von Roma und Migrantinnen, von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen, zu fördern, und um die Berücksichtigung der Genderfrage in der medialen Aufbereitung von Informationen zu verstärken und um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Führungsgremien der Medienbetriebe zu fördern.

Gleichstellungsstrategie und breit angelegte Kampagne gegen den Sexismus

55. Im Rahmen der nationalen Gleichstellungsstrategie (siehe oben, Rz. 9 ff) sollen ebenfalls Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Stereotypen und Sexismus getroffen werden.
56. Der Bundesrat beantragte überdies die Annahme der Motion Rytz 19.3869 – *Breit angelegte Präventionskampagne gegen Sexismus*⁵³. «Die Kampagne soll sich über mehrere Jahre erstrecken und über verschiedene Kanäle (Social Media, Plakate, Inserate, Kinospots usw.) eine Breitenwirkung erzielen». Am 18. Juni 2020 nahm der Nationalrat die Motion an. Diese wird nun vom Ständerat geprüft.

Medien

57. Die Schweiz kennt keine Gesetzgebung, welche die Geschlechtergleichstellung spezifisch in Bezug auf Medien regelt. Das Gleichstellungsgesetz ist aber auch auf Medienunternehmen anwendbar. In genereller Weise hält auch Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40⁵⁴) fest, dass alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms die Grundrechte beachten müssen.

⁵² <https://tinyurl.com/udd2lgy>.

⁵³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193869>.

⁵⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html>.

Insbesondere dürfen die Sendungen nicht diskriminierend sein. In der Konzession der SSR SRG⁵⁵ (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) vom August 2018 wurde neu in Artikel 3 Absatz 3 festgehalten, dass sich die SRG um eine angemessene Darstellung und Vertretung der Geschlechter in ihrem publizistischen Angebot bemühen soll.

58. Die SSR SRG hat sich kürzlich zum Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in Sendungen nach dem Vorbild der «50:50»-Initiative der britischen BBC zu erhöhen. Ein entsprechendes Projekt befindet sich in der Anfangsphase.

Hochschulen

59. Die Hochschulen fördern mittels bewährter Gleichstellungsinstrumente und Karrieremodelle den Erfolg von Frauen und Männern im Wissenschaftsbetrieb. An der Universität Bern hat beispielsweise die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, angelehnt an den, von der Universitätsleitung verabschiedeten Aktionsplan Gleichstellung 2013-16⁵⁶, einen eigenen Gleichstellungsplan 2016-2018 beschlossen. Dieser fördert die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftliche Arbeit (flexible Arbeitsmodelle, Arbeitsstruktur, Kinderkrippen u.a.). Das laufende, von der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) koordinierte Programm «Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020⁵⁷» strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Hochschultypen an. Es unterstützt die Verankerung der Massnahmen in den Hochschulstrukturen mittels Aktionsplänen und fördert hochschulübergreifende thematische Kooperationsprojekte.
60. Die Hochschulen verbessern die Sichtbarkeit von Professorinnen mit Publikationen und einer Vielzahl von Aktivitäten: Einladen von Gastprofessorinnen zu aktuellen Themen, Porträts von Professorinnen in Newsletter und Broschüren, Analyse von Karriereverläufen im MINT-Bereich⁵⁸, oder Porträt von Frauen als interregionales Projekt der Universität Genf⁵⁹.
61. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF⁶⁰) stützt mit seinen Instrumenten (insbesondere Stipendien und Beiträge) die gezielte Förderung von Frauen in ihrer Laufbahn (z.B. PRIMA zur Förderung von exzellenten Forscherinnen) in verschiedenen – auch in für Frauen untypischen - Fachbereichen. Der sog. «Gleichstellungsbeitrag» des SNF bietet Nachwuchswissenschaftlerinnen eine individuelle und flexible Unterstützung für die Entwicklung ihrer Karriere⁶¹.

Punkt 11- Schädliche Praktiken

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um Frauen und Mädchen im Vertragsstaat und besonders zugewanderten, asylsuchenden und geflüchteten Mädchen, die eine Genitalverstümmelung erlitten haben oder einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind, Schutz und Unterstützung zu bieten, namentlich psychosoziale Begleitung und Readaptationsprogramme. Ebenfalls Auskunft geben zur Zahl der offenen Untersuchungen und Strafverfolgungen von Fällen mit weiblicher Genitalverstümmelung, zur Zahl der Verurteilungen und zur Art der gegen die Täter und die Komplizen solcher schädlicher Praktiken ausgesprochenen Strafen, zur von den Opfern erreichten Wiedergutmachung, inkl. finanziellem Ausgleich, und zu den getroffenen Massnahmen, um die betroffenen Gemeinschaften, die Familien und die religiösen Führer hinsichtlich des strafbaren Charakters der weiblichen Genitalverstümmelungen zu sensibilisieren.
62. 2013 wurde die Zahl der in der Schweiz von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffenen oder bedrohten Frauen und Mädchen auf ungefähr 15 000 geschätzt⁶². Die Schätzungen für 2017 gingen von einer Erhöhung auf ca. 22 000 betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen aus (genaue und differenzierte Zahlen sind nicht verfügbar).
63. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist gemäss Artikel 124 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0⁶³) verboten. Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung 2012 hat sich das Bundesgericht in sei-

⁵⁵ <https://tinyurl.com/vzuactc>.

⁵⁶ <https://tinyurl.com/sy2suw5>.

⁵⁷ <https://tinyurl.com/t8wpzvf>.

⁵⁸ <https://tinyurl.com/txzdsj3>.

⁵⁹ <https://100women.ch/>.

⁶⁰ <http://www.snf.ch/de/Seiten/default.aspx>.

⁶¹ <http://www.snf.ch/de/foerderung/ergaenzende-massnahmen/gleichstellungsbeitrag/Seiten/default.aspx>.

⁶² <https://tinyurl.com/um5yrqf>.

⁶³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>.

ner Rechtsprechung mehrfach darauf bezogen. In einem Entscheid vom 11. Februar 2019 (BGE 145 IV 17⁶⁴) äusserte es sich beispielsweise zum dieser Bestimmung zugrundeliegenden unbeschränkten Universalitätsprinzip.

64. Zwischen 2003 und 2015 wurden verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken ergriffen. Um diese Massnahmen dauerhaft zu verankern, förderte der Bund die Bildung des «Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung Schweiz⁶⁵». Dieses wird vom SEM und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit einem Jahresbudget von 300 000 Franken unterstützt. Unter anderem berät und informiert das Netzwerk Fachpersonen und kantonale Stellen im Bereich Soziales, Migration, Gesundheit, Gerichte, Polizei und Kinderschutz, wie weibliche Genitalverstümmelungen in der Prävention, in der Pflege und im Schutz davor behandelt werden sollen. Eines seiner Hauptziele ist die Schaffung von regionalen Anlaufstellen für den Schutz, die Beratung und Betreuung von Mädchen und Frauen, die in Gefahr stehen, eine Genitalverstümmelung zu erleiden oder eine solche bereits erlitten haben. Im Zeitraum 2016-2021 unterstützt der Bund insbesondere die Informations-, Sensibilisierungs-, Präventions- und Beratungstätigkeit dieses Netzwerkes.
65. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) verfasst in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem SEM den Postulatsbericht Rickli 18.3551 - Massnahmen gegen Mädchenbeschneidungen⁶⁶. Dieser Bericht sollte bis Ende 2020 dem Bundesrat vorgelegt werden und darin die bestehenden Massnahmen im Bereich Prävention und Beratung zusammenfassen und künftigen Handlungsbedarf aufzeigen.
66. Das SEM unterstützt seit 1994 Massnahmen des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK zur Behandlung von traumatisierten Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich (inkl. Asylsuchende). 2004 wurde ein nationales Kompetenzzentrum, das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer (SRK AFK⁶⁷), mit vier Standorten gegründet. Gestützt auf die im Auftrag vom SEM durchgeführte «Ist-Analyse von psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsangeboten für traumatisierte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich⁶⁸» wurde 2015 das Netzwerk um einen fünften Verbundpartner erweitert.

→ Was die Schutzangebote betrifft, s. unten, Rz. 79.

Punkte 12 und 13 – Geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen

- Aufgrund der starken Verbreitung der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen im Vertragsstaat und des anhaltend schwachen Prozentsatzes bei deren Meldung, Verfolgung und Verurteilung (Abs. 26) aktuelle Informationen liefern zu:
- a) allen Gesetzesänderungen hinsichtlich einer Angleichung der Definition von Vergewaltigung an diejenige in den internationalen Verträgen, namentlich im Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, im Sinne des Fehlens einer Einwilligung anstelle der Anwendung von Gewalt durch den Täter oder des Widerstandes durch das Opfer, und hinsichtlich der tatsächlichen Bestrafung der Vergewaltigung in der Ehe und von häuslicher Gewalt, einschliesslich aller Formen von Gewalt in der Partnerschaft und der Fälle, in denen ehemalige Partner selbst nach dem Ende der Beziehung weiterhin eine Bedrohung darstellen;

Sexualstrafrecht

67. Der Bundesrat kommt in der Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention (BB1 2017 185⁶⁹) zum Schluss, dass das schweizerische Recht den Anforderungen von Artikel 36 der Istanbul-Konvention genügt. Im fünften Titel des StGB (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität) werden namentlich die sexuelle Nötigung (Artikel 189 StGB) und die Vergewaltigung (Artikel 190 StGB) unter Strafe gestellt, und zwar unabhängig davon, ob das Opfer der ehemalige oder gegenwärtige Ehegatte oder Partner ist. Eine entsprechende Einwilligung muss freiwillig gegeben werden, ansonsten es sich um eine Straftat handelt.

⁶⁴ <https://tinyurl.com/vb2eb8y>.

⁶⁵ <https://www.maedchenbeschneidung.ch/netzwerk/>.

⁶⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefit?AffairId=20183551>.

⁶⁷ <https://tinyurl.com/qk6xecw>.

⁶⁸ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/analyse-psysoz-angebote-d.pdf>.

⁶⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/185.pdf>.

68. Im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention⁷⁰ wird ausgeführt, dass Artikel 36 Absatz 1 der Konvention alle Formen von sexuellen Handlungen abdecke, die einem Dritten ohne dessen freiwillige Zustimmung vorsätzlich aufgezwungen werden (cf. Ziff. 189). Eine Verpflichtung zur Schaffung einer strafrechtlichen Regelung, die ausdrücklich die Vornahme nicht einverständlicher sexueller Handlungen unter Strafe stellt, ist damit nicht verbunden. Es bleibt den Vertragsstaaten überlassen, "über die genaue Formulierung in der Gesetzgebung sowie über die Faktoren zu entscheiden, die eine freie Zustimmung ausschliessen" (cf. Ziff. 193).
69. Das Strafgesetzbuch ist grundsätzlich unabhängig von der Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer anwendbar, ist aber strenger, wenn Täter und Opfer der Straftat miteinander verbunden sind. Gemäss Artikel 180 Absatz 2 StGB wird bei einer Drohung der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde (Artikel 180 Abs. 2 Bst. a StGB). Im Strafgesetzbuch findet sich eine identische Bestimmung für eingetragene Partner und Partnerinnen (Artikel 180 Abs. 2 Bst. *abis* StGB) und für hetero- oder homosexuelle Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen (Abs. 2 Bst. b).
70. Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden derzeit überprüft. In diesem Zusammenhang werden Änderungen in Bezug auf Vergewaltigung (Artikel 190 StGB) erwogen.
- Massnahmen gegen sexuelle Belästigung an den Hochschulen und in der Forschung
71. Das Thema wird in den Institutionen diskutiert, Verhaltensregeln wurden aufgestellt und über verschiedene Kanäle und Aktivitäten kommuniziert. Massnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sind Teil der hochschulspezifischen Aktionspläne zur Chancengleichheit⁷¹. Ebenso hat der SNF in seinem Leitbild für die Gleichstellung von Frau und Mann GBV⁷² thematisiert und in die Charta des Forschungsrats des SNF⁷³ aufgenommen.
- b) den Massnahmen, die ergriffen wurden zur Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sämtlicher Formen von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen einschliesslich aller Formen von im Internet und im digitalen Bereich begangener Gewalt und zur Bereitstellung der zu dessen Umsetzung, Begleitung und Evaluation erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel;
72. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammensetzt, wird prüfen, ob auf der Grundlage des ersten im Juni 2021 beim GREVIO-Ausschuss eingereichten Berichts der Schweiz sowie der darauffolgenden Feststellungen und Empfehlungen dieses Ausschusses neue Massnahmen notwendig sind. Am 21. September 2020 hat das Parlament die Legislaturplanung 2019-2023 angenommen, welche insbesondere die Annahme eines Aktionsplans für die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorsieht. Dieser Aktionsplan wird im Rahmen der nationalen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeitet werden (s. oben, Rz. 9 bis 11).
- c) den Massnahmen zur Veranstaltung von obligatorischen Weiterbildungsprogrammen für Gerichte und Staatsanwaltschaften, Polizei- und andere Strafverfolgungsbehörden über die strikte Anwendung der Strafbestimmungen zu diesen Gewalttaten und über die Ermittlungs- und Befragungsmethoden unter Berücksichtigung der Genderdimension.
73. Zurzeit läuft eine Umfrage zur Aus- und Weiterbildung über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Diese umfasst namentlich Informationen über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Richterinnen und Richter. Der Bericht wird anfangs 2021 publiziert werden.
74. Die strafrechtliche Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt ist Teil sowohl der obligatorischen Grund- wie auch der Weiterbildung der Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen in den Strafverfolgungsbehörden der Kantone, auch der Polizei. Diese Ausbildungen umfassen auch die Schulung der situationgerechten Opferbefragung, wobei der Grad einer allfälligen Traumatisierung berücksichtigt werden muss. So wurde 2019 im Kanton Zürich eine Pflichtweiterbildung für alle Staatsanwältinnen und Staats-

⁷⁰ <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210>.

⁷¹ <https://tinyurl.com/t8wpzvf>.

⁷² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/wom_leitbild_gleichstellung_d.pdf

⁷³ <https://tinyurl.com/wck392x>.

anwälte zum Thema «Umgang mit traumatisierten Opfern» durchgeführt. Da solche Kurse grundsätzlich Sache der Kantone sind, ist es nicht einfach, sich einen Überblick zu verschaffen. Beispielhaft sei auf das sog. «Modèle Bern⁷⁴» verwiesen, das die Thematik der häuslichen Gewalt interdisziplinär angeht: im Rahmen dieses Modells kümmern sich Fachpersonen um eine stete Verbesserung der Abläufe und Arbeitsgrundlagen, die regelmässig Gegenstand von Ausbildungsveranstaltungen sind.

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um das Anzeigen von Fällen häuslicher Gewalt und anderer Formen von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu fördern, insbesondere auch von Fällen der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, Asylbewerberinnen und Frauen auf der Flucht.
- Hinsichtlich der Massnahmen im Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen und der laufenden Revision der ZPO, s. oben, Rz. 17.

75. Aufgrund der Angaben in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS⁷⁵) können Gewalttatbestände, die sich auf das Geschlecht beziehen oder ein sexuelles Motiv haben, nicht identifiziert werden. In der PKS sind ausschliesslich Geschlecht, Alter, und Nationalität/Aufenthaltsstatus der polizeilich registrierten geschädigten Personen nach Straftitel StGB verfügbar. Zudem kann die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person ausgewiesen werden.

76. Die Webseite «<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/>» wurde neu gestaltet, um gewaltbetroffene Personen auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Website gewaltbetroffene Personen anspricht. Informationen wurden in verschiedenen Sprachen aufgeschaltet, und ein erläuterndes Video hilft zu verstehen, welche Hilfe die Beratungsstellen anbieten. Um von Gewalt betroffene Personen über die zur Verfügung stehenden Hilfsangebote zu informieren, führte die SODK im Mai und Juni 2020 in den Social Media eine Kampagne durch, um die Leistungen der Opferhilfe in der Schweiz bekannt zu machen. Die Kampagne richtete sich insbesondere an Opfer von häuslicher Gewalt. An den interdisziplinär zusammengesetzten runden Tischen, die es in den meisten Kantonen gibt, wird intensiv daran gearbeitet, die Interventionen bei häuslicher Gewalt zu verbessern. Im Kanton Zürich wurden zwischen 2017 und 2020 mehrere Informationskampagnen zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt lanciert.

77. Obwohl Stalking (Nachstellen) an sich keinen Straftatbestand darstellt, können solche Verhaltensweisen jedoch gemäss mehreren Straftatbeständen des Strafgesetzbuches verfolgt werden. Zudem haben mehrere Kantone in ihrer Gesetzgebung Massnahmen gegen dieses Phänomen verankert. Im März 2019 veröffentlichte das EBG ein juristisches Gutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz⁷⁶. Am 3. Mai 2019 reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu diesem Thema eine Kommissionsinitiative ein, mit welcher bestehende Tatbestände des Strafgesetzbuches mit Stalking ergänzt werden sollen (Drohung: Artikel 180 StGB und Nötigung: Artikel 181 StGB)⁷⁷. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates stimmte dem Beschluss am 29. Oktober 2019 zu. Die Initiative ist im Rat aber noch nicht behandelt worden.

- Ebenfalls Statistiken liefern, aufgeschlüsselt nach Alter, Art der Gewalt und Beziehung zwischen Opfer und Täter, zur Zahl der gemeldeten Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen, insbesondere gegen Gefängnisinsassinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen aus ethnischen Minderheiten, lesbische, bisexuelle und transgender Frauen sowie intersexuelle Menschen.

78. Das EBG prüft gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Machbarkeit einer Umfrage zur Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um die Dienstleistungen, insbesondere die Unterbringung in Schutzunterkünften, für Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erlitten haben, auszubauen, insbesondere psychosoziale Begleitung und Readaptationsprogramme, und dabei angeben, ob diese Dienstleistungen in allen Kantonen auch für Frauen mit Behinderungen zugänglich sind [Abs. 27 d)].

⁷⁴ <https://tinyurl.com/y9wdr9ou>.

⁷⁵ <https://tinyurl.com/uwhx9x6>.

⁷⁶ <https://tinyurl.com/y3cmumcc>.

⁷⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190433>.

79. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK⁷⁸) setzt sich für eine angemessene Versorgung und gesicherte Finanzierung von Schutzunterkünften und Frauenhäusern ein. Sie hat deshalb zu diesem Thema verschiedene Grundlagen und Empfehlungen an die Kantone herausgegeben⁷⁹. Im Mai 2019 wurde eine neue Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen publiziert⁸⁰. Dieser Bericht zeigt folgende Resultate auf:
- Das Angebot und die Versorgungslage an Not- und Schutzunterkünften werden mehrheitlich als eher ausreichend bis angemessen eingeschätzt. Für einzelne Kantone gibt es Hinweise auf Kapazitätsengpässe.
 - In den vergangenen Jahren sind in verschiedenen Kantonen neue Angebote an Anschlusslösungen entstanden. Der Bedarf ist damit aber noch nicht gedeckt.
 - Die Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte gestaltet sich in den Kantonen höchst unterschiedlich. Die Vorhalteleistungen und Bereitstellungskosten der Schutzunterkünfte sind nur in wenigen Fällen von der öffentlichen Hand finanziert.
80. Die Mitglieder der SODK haben aufgrund des Berichts beschlossen, zu den Themen Finanzierung der Schutzunterkünfte und Anschlusslösungen Empfehlungen an die Kantone zu erarbeiten. Ebenso haben sie die Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) beauftragt, ihre Empfehlungen betreffend die Finanzierung der Aufenthalte zu überprüfen. 2020 hat die SVK-OHG eine neue Empfehlung zur Finanzierung der Aufenthalte in Frauenhäusern durch die Opferhilfe herausgegeben. Damit werden die Frauenhäuser von administrativem Aufwand entlastet, damit ihnen mehr Ressourcen und Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen.
81. Im Kanton Zürich wurden die Budgets für die Opferberatung und für die Finanzierung der Frauenhäuser erhöht. Zudem wurde eine Online-Beratung via Videokonferenz sowie eine aufsuchende Beratung des Opfers zu Hause oder im Spital eingerichtet.
82. In Erfüllung des Postulats Wasserfallen 19.4064 – *Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze*⁸¹ veröffentlichte das EBG zuhanden der Forschungsinstitute eine Ausschreibung⁸² für eine Ist- und Bedarfsanalyse zu stationären Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen in der Schweiz. Diese Analyse sollte 2021 publiziert werden.

Punkte 14 und 15 – Menschenhandel und Ausbeutung durch Prostitution

- Auskunft geben zu den getroffenen Massnahmen zur Beurteilung der Auswirkungen des nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel 2017-2020 und Verabschiedung eines neuen Plans, der die Genderfrage miteinbezieht [Abs. 29 b)].
83. Die Strategie der Schweiz im Kampf gegen Menschenhandel und Ausbeutung berücksichtigt je nach Form und Kontext der Ausbeutung die Geschlechterfrage. Mehrere Massnahmen des zweiten Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Menschenhandel 2017-2020⁸³ laufen noch. Zwar ist bei dessen Ablauf eine Evaluation der Umsetzung vorgesehen, hingegen sind die Modalitäten noch nicht definiert worden. Anschliessend wird ein dritter NAP erarbeitet, um auf der Grundlage einer Situationsanalyse festzulegen, welche Aktionen erforderlich sind. Dies erklärt, weshalb zwischen dem Ende des ersten NAP (2012-2014) und dem Beginn des zweiten NAP (2017-2020) Zeit verstrichen ist. Dies wird auch beim dritten nationalen Aktionsplan der Fall sein.
- Ebenfalls nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselte Statistiken liefern zur:
 - a) Anzahl Frauen und Mädchen im Vertragsstaat, die Opfer von Menschenhandel sind, zur Zahl der offenen Untersuchungen und Strafverfolgungen bei Fällen mit Menschenhandel und der Verurteilungen, der den Tätern auferlegten Strafen und der den Opfern zugesprochenen finanziellen Entschädigungen;
84. Gemäss der Opferhilfestatistik⁸⁴ gab es 2019 in Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5⁸⁵) 193 Beratungsfälle bei Menschenhandel⁸⁶. Davon betrafen 160 Bera-

⁷⁸ <https://www.sodk.ch/de/>.

⁷⁹ <https://www.sodk.ch/de/themen/opferhilfe/schutzunterkunfte/>.

⁸⁰ <https://tinyurl.com/wchmjwo>.

⁸¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefi?AffairId=20194064>.

⁸² https://www.seval.ch/app/uploads/2020/10/Ausschreibung-Mandat-Schutzpl%C3%A4tze-M%C3%A4dchen_d-1.pdf.

⁸³ <https://tinyurl.com/wdprhgs>.

⁸⁴ <https://tinyurl.com/ur7wygd>.

tungen Opfer weiblichen Geschlechts und 11 Beratungen minderjährige Personen. Die 19 in Anwendung des OHG im Jahre 2019 zugesprochenen Entschädigungen und Genugtuungszahlungen betrafen alle weibliche Opfer. In 12 von 19 Fällen hatte eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden.

85. Gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik verzeichnete die Polizei 2019 99 Menschenhandelsdelikte, von welchen 79 aufgeklärt werden konnten⁸⁷.
86. Wird eine strafrechtliche Verurteilung bestätigt – nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges, was mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann – wird sie mit dem Datum des erstinstanzlichen Urteils in das Strafregister eingetragen. Die Strafurteilsstatistik⁸⁸ stützt sich auf diesen Eintrag. Bei schwerwiegenden Delikten wie beim Menschenhandel sind manchmal mehrere Jahre erforderlich, bis eine Statistik für ein bestimmtes Jahr erstellt werden kann. So wurden gemäss den Daten der letzten Aktualisierung im Jahr 2019 sieben Verurteilungen wegen Menschenhandels ausgesprochen.
- b) Anzahl Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind und Asyl oder eine befristete Aufenthaltsbewilligung im Vertragsstaat bekommen haben.
Die Massnahmen angeben, die für eine rasche Identifizierung der Opfer von Menschenhandel und gegebenenfalls ihre Weiterleitung an kompetente Stellen und ihre Begleitung zum Asylverfahren ergriffen wurden.
87. 2019 haben acht Frauen, die als potentielle Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden, Asyl in der Schweiz erhalten. Im gleichen Jahr haben acht andere potentielle Opfer subsidiären Schutz (vorläufige Aufnahme) erhalten. Im Mittel wurde zwischen 2016 und 2018 sieben als potentielle Opfer von Menschenhandel erkannten Frauen Asyl und 34 die vorläufige Aufnahme gewährt.
88. Um im Asylverfahren potentielle Opfer von Menschenhandel rasch und proaktiv zu identifizieren, werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SEM regelmässig Weiterbildungen durchgeführt, um sie auf die Erkennung der Anzeichen zu sensibilisieren und ihnen Instrumente für eine adäquate Reaktion zur Verfügung zu stellen. Werden solche Anzeichen erkannt, wird eine spezielle Anhörung durchgeführt, um die anfänglichen Vermutungen zu überprüfen und die Bedürfnisse der potentiellen Opfer abzuklären. Diese haben im Übrigen, wie sämtliche Personen, deren Asylgesuch in einem Bundeszentrum behandelt wird, Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung und werden über die Möglichkeiten informiert, mit Fachorganisationen und den kantonalen Opferberatungsstellen Kontakt aufzunehmen.
89. Das SEM und die auf der Basis der Aktion Nr. 19 des NAP gegen Menschenhandel 2017-2020 geschaffene Arbeitsgruppe Asyl und Menschenhandel arbeiten an der Optimierung der Abläufe zur Sicherstellung der Identifikation von potentiellen Opfern von Menschenhandel.
- Erklären, welche Massnahmen getroffen wurden, um Prostituierte, insbesondere Migrantinnen, vor Menschenhandel und Ausbeutung zu schützen und um ihnen einen Ausweg aus der Prostitution, andere Einkommensmöglichkeiten und Stellen aufzuzeigen, welche Frauen, die mit der Prostitution aufhören möchten, unterstützen [Abs. 29 f)].
90. In der Schweiz ist am 1. Januar 2016 die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4⁸⁹) in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung kann das fedpol kriminalpräventive Massnahmen privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche Frauen, die in der Prostitution tätig sind, schützen. Die ersten Finanzierungsgesuche wurden im Juli 2016 beim fedpol eingereicht. Das fedpol verfügt über ein Gesamtbudget von 400 000 Franken für die Unterstützung solcher Massnahmen. Die 2019 unterstützten Projekte betrafen namentlich den Schutz vor Straftaten (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration [FIZ⁹⁰] und Verein Aliena), Selbstverteidigungskurse (Verein Lisa), die Sensibilisierung über Rechte und Pflichten bei der Prostitution

⁸⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041159/index.html>.

⁸⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>.

⁸⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/straftaten.assetdetail.11147617.html>.

⁸⁸ <https://tinyurl.com/uzzpec9>.

⁸⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20151128/index.html>.

⁹⁰ <https://www.fiz-info.ch/de/Projekte/Stark-mit-Peers>.

(Verein Aspasia⁹¹ und Verein Fleur de Pavé⁹²), Schutz vor Notsituationen (Vereine Primis und Antenna MayDay).

91. Die Stadt Bern setzt den NAP zur Bekämpfung von Menschenhandel 2017-2020 mit Unterstützung des Kooperationsgremiums gegen Menschenhandel (KOGH)⁹³ um. Die Verpflichtung, eine aktive Rolle in der Information, Prävention und Vernetzung zum Thema Zwangsheirat und Zwangsehe zu übernehmen, wurde verbindlich in den Aktionsplan Gleichstellung 2019-2022 aufgenommen. Mit einem regelmässigen runden Tisch wird dafür gesorgt, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden und NGOs stetig verbessert werden kann (vgl. das sog. «Modèle Bern» oben, Rz. 74).

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden:
 - a) damit die Stellen, die unter Berücksichtigung der Genderfrage Schutz und Unterstützung anbieten, für alle Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch für solche mit Behinderungen, wirklich zugänglich sind, und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder der Eröffnung von Strafverfahren gegen mutmassliche Straftäter im Zusammenhang mit Menschenhandel;

92. Ob ein Opfer von Menschenhandel sich illegal oder legal in der Schweiz aufhält, spielt keine Rolle, weder bei der Identifizierung, noch wenn es um das Recht auf Schutz oder um den Zugang zu spezialisierter Unterstützung geht. Die Opferhilfe steht sämtlichen Personen offen, ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung. Auch spielt es keine Rolle, ob Strafanzeige eingereicht wurde oder der Täter/die Täterin identifiziert worden ist. Die Beratung durch die Opferberatungsstellen ist in jedem Fall kostenlos. Das Beratungsgespräch ist vertraulich.

93. Auf der Grundlage des den Weisungen des SEM angehängten Leitprozesses COMPETO⁹⁴ sind alle für die Bekämpfung des Menschenhandels wichtigen Stellen zum Thema sensibilisiert und zu den verschiedenen Indikatoren von Menschenhandel ausgebildet. Diese Ausbildungsgänge werden sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler oder sogar kommunaler Ebene durchgeführt (insbesondere die Stadt Bern). Mit dem Leitprozess COMPETO ist ein koordiniertes und vernetztes Vorgehen möglich, damit die potentiellen Opfer identifiziert werden können.

94. Die Schweiz verfügt über mehrere spezialisierte Organisationen für Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind: FIZ in Zürich, Astrée im Kanton Waadt, Le Cœur des Grottes und das Centre Social Protestant in Genf, Antenna MayDay und Primis im Tessin.

- b) um in allen Kantonen des Vertragsstaats den Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützende Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

→ Was die Opferhilfe betrifft, s. oben, Rz. 92 ff.

- c) um die Unterschiede in den Kantonen bei der Identifizierung der Opfer von Menschenhandel, bei ihrer Verweisung an die zuständigen Stellen und bei der Gewährung von vorübergehenden Aufenthaltsbewilligungen auszugleichen, und zwar unabhängig von der Bereitschaft und der Fähigkeit der Opfer, mit den für die Verfolgung zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

→ Was die Opferhilfe betrifft, s. oben, Rz. 92 ff.

Punkt 16 – Teilnahme am politischen und am öffentlichen Leben

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden im Hinblick auf die Ergreifung und Anwendung von besonderen Übergangsmassnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in politischen Ämtern, die mittels Wahl oder Ernennung besetzt werden, insbesondere in Führungspositionen (Abs. 21).

95. Der Anteil der am 20. Oktober 2019 in den Nationalrat gewählten Frauen ist gegenüber 2015 (32 %, 64 Frauen) stark angestiegen und lag nach den Nationalratswahlen 2019 42 % (84 Frauen). Aktuell liegt der

⁹¹ <https://www.aspasie.ch/>.

⁹² <http://www.fleurdepave.ch/>.

⁹³ <https://tinyurl.com/y33paxp6>.

⁹⁴ <https://tinyurl.com/wal8b66>.

Frauenanteil im Nationalrat bei 41.5 % (83 Frauen für 200 Sitze; Stand 31. August 2020) und im Ständerat bei 26.1 % (12 Frauen für 46 Sitze).

96. Der Bundesrat hat die Kantone in seinem Kreisschreiben⁹⁵ von 2018 aufgefordert, die Wahlberechtigten auf ein allfälliges Missverhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern im Nationalrat aufmerksam zu machen und die kandidierenden Gruppierungen auf die im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen⁹⁶» der Bundeskanzlei aufgeführten Massnahmen zur Förderung von Frauen hinzuweisen. Der Leitfaden enthält mögliche Massnahmen zur gezielten Förderung von Frauenkandidaturen. In einem eigenen Kapitel werden Anregungen zur Listengestaltung und zur Unterstützung der Kandidatinnen vor und während des Wahlkampfes, zu den Auftrittsmöglichkeiten und zur Medienpräsenz usw. aufgeführt. Die Stimmberechtigten in Kantonen mit mehr als einem Nationalratssitz wurden in der Wahlanleitung der Bundeskanzlei zudem darüber informiert, wie viele der Mandatsträger der Parteien Frauen und Männer sind.
- Ebenfalls Auskunft geben zu den Massnahmen für die Erhöhung des Frauenanteils bei Führungs- und Leitungspositionen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Unternehmen.
97. 2021 treten Änderungen des Obligationenrechts⁹⁷ (Aktienrecht) in Kraft, so beispielsweise die Einführung von Richtwerten für die Vertretung beider Geschlechter. Im Verwaltungsrat börsenkotierter Gesellschaften mit mehr als 250 Mitarbeitenden sollen mindestens 30 Prozent Frauen sitzen, in der Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Erfüllt ein Unternehmen die Richtwerte nicht, muss es sich lediglich in seinem Vergütungsbericht erklären («comply or explain») und die Massnahmen angeben, welche diesbezüglich ergriffen werden. Die Pflicht zu dieser Berichterstattung greift für den Verwaltungsrat fünf Jahre, für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen.
98. Während den zwei Legislaturperioden 2011-2015 und 2015-2019 legte der Bundesrat für das Personal Sollwerte fest, um den Anteil der Frauen in der Bundesverwaltung zu erhöhen⁹⁸. Ohne das bewaffnete Personal für die Verteidigung und den Grenzschutz zu berücksichtigen, stieg zwischen 2014 und 2018 der Frauenanteil von 42,5 % auf 43,5 %. Während derselben Zeitperiode verbesserte sich auch der Frauenanteil beim Kader: er erhöhte sich beim mittleren Kader von 31,3 % auf 33,3 % und beim oberen Kader von 18 % auf 21,5 %. Im Durchschnitt der beiden Geschlechter arbeiten 26,3 % des Personals Teilzeit. Zwischen 2014 und 2018 stieg die Teilzeitarbeit bei den Frauen von 51,8 % auf 54,9 % und bei den Männern von 9,6 % auf 12,2 %. Die Rekrutierung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen muss dazu dienen, den weiblichen Nachwuchs zu stärken. 2018 waren es 57,5 % Hochschulpraktikantinnen.
99. Die Kantone und Gemeinden fördern die Vertretung der Frauen in politischen Ämtern und Entscheidungspositionen. Mehrere Kantone haben für staatliche Aufträge und kantonsinterne Organe Quoten eingeführt (Genf, Jura, Tessin, Waadt und Zürich). Der Kanton Thurgau plant die Einführung solcher Quoten. Ein Bewilligungssystem für die Besetzung von Führungspositionen, wie es die Kantone Wallis und Zürich eingeführt haben, kann den Frauenanteil ebenfalls verbessern. Mehrere Kantone organisieren Kurse für politisch engagierte oder an einem politischen Amt interessierte Frauen, um sie dabei zu unterstützen. Im Kanton Waadt beispielsweise haben über 100 Frauen praktische Workshops und Netzwerkveranstaltungen besucht. Die waadtländischen Regierungsrätinnen haben ebenfalls aktiv teilgenommen.
100. Die Kantone haben Massnahmen für die Rekrutierung von Personal für Stellen in ihrer Verwaltung getroffen, namentlich die Sensibilisierung ihrer Personaldienste für Gleichstellungsfragen. In diesem Zusammenhang finden in allen Departementen der Stadt Zürich von der Universität St.Gallen durchgeführte Weiterbildungen zu unbewussten Vorurteilen⁹⁹ statt. Die Massnahmen zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf – namentlich die Flexibilisierung und das Job-Sharing – tragen ebenfalls zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen bei¹⁰⁰. Sensibilisierungskampagnen in mehreren Kantonen (Bern, Freiburg, Genf, Jura, Thurgau, Wallis, Zürich) haben die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben zum Inhalt. Eine interessante Massnahme wurde im Kanton Neuenburg getroffen: für die Festlegung der

⁹⁵ <https://tinyurl.com/vxdxsg6>.

⁹⁶ <https://tinyurl.com/uwq6s5f>.

⁹⁷ <https://tinyurl.com/qp8odq4>.

⁹⁸ <https://tinyurl.com/tyx5hmk>.

⁹⁹ <https://ccdi-unisg.ch/de/unsere-leistungen/unconscious-bias-training/>

¹⁰⁰ Hinsichtlich der Vereinbarkeit, s. unten Rz. 133 ff. und 160 ff.

Löhne in der kantonalen Verwaltung ist das Alter der Person und nicht die Länge ihrer Erfahrung massgebend.

- Informationen zu sämtlichen Sensibilisierungskampagnen über die Wichtigkeit der Beteiligung der Frauen in der Politik und ihrer Vertretung in den Führungspositionen geben, die zuhanden der Politik, den Medien, den Lehrpersonen und der Öffentlichkeit generell durchgeführt worden sind. Aktuelle statistische Angaben zum Frauenanteil in den Justizbehörden des Vertragsstaates und auf internationaler Ebene und bei den Diplomatenstellen liefern.

Statistiken

101. Der Anteil der Frauen bei den Richterinnen und Richtern ist gestiegen und hat die Parität erreicht. In den Jahren 2010-2012 waren es noch 4 Frauen auf 10 Männer, in den Jahren 2016-2018 5 auf 10¹⁰¹. Bei den Diplomatenstellen beträgt der Frauenanteil 35 %, beim konsularischen Personal 41 % und beim Personal in der internationalen Zusammenarbeit 47 % (Stand am 31.12.2019)¹⁰². Seit 2009 beläuft sich der Frauenanteil beim Diplomaten Nachwuchs im Mittel auf 48 %, beim Nachwuchs in der internationalen Zusammenarbeit seit 2014 auf 58 %.

Sensibilisierung für die politische Mitwirkung

102. Die Kampagne der EKF, der Frauendachverbände und der damaligen Nationalratspräsidentin «halbe-halbe. Mehr Frauen in die Politik» hatte zum Ziel, mehr Frauen für politische Ämter zu motivieren und die Parteien aufzufordern, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Kampagne wurde am 8. März 2018, dem Internationalen Tag der Frau, lanciert. In einem Video sprechen aktive Politikerinnen über ihre Arbeit und motivieren Frauen, sich politisch zu engagieren¹⁰³.

103. Zusätzlich wurde auf der gemeinsamen Wahlplattform «www.ch.ch/Wahlen2019» von Bundeskanzlei, Bundesamt für Statistik und ch.ch im Hinblick auf die Wahlen 2019 ein Dossier «Frauen und Wahlen» publiziert. Neben historischen Fakten und Statistiken verweist das Dossier auch auf das Projekt «halbe-halbe. Mehr Frauen in die Politik» und auf die Seite der Parlamentsdienste «Politfrauen». Wie bereits für die Nationalratswahlen 2015 finden sich auf der oben genannten Wahlplattform auch Informationen zu den Ständeratswahlen. Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen fallen die Ständeratswahlen in die Kompetenz der Kantone (Artikel 150 BV). Sie sind zuständig für die Ergreifung von passenden Massnahmen, um den Anteil der Frauen im Ständerat zu erhöhen.

104. Die Mehrheit der Kantone fördert die Teilnahme der Frauen am politischen Leben, namentlich mit Kursen, Workshops oder Medienbeiträgen (Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, St.Gallen, Wallis und Zug). Im Tessin oder im Thurgau beispielsweise wurde die Bevölkerung im Rahmen der Antwort auf fünfzehn nach dem Frauenstreik vom 14. Juni 2019 an den Regierungsrat gerichteten Petitionen sensibilisiert.

Mehrere Kantone (Basel-Stadt, Graubünden, Waadt) führen ein «Mädchenparlament» durch. Der Kanton Genf organisiert eine fiktive Parlamentssession, zusammen mit einem Besuch der Staatskanzlei, um Mädchen didaktisch und spielerisch in die Funktionsweise des kantonalen Parlaments einzuführen. Im Hinblick auf die im Herbst 2020 vorgesehenen Wahlen wurde im Kanton Jura 2019 eine Gruppe aus allen politischen Parteien, der Gleichstellungsbeauftragten und der interjurassischen Vereinigung «Grève des femmes» gebildet. Diese Gruppe erarbeitet eine Kommunikationsstrategie für die Bevölkerung und die Medien, um mittels einer Charta und verschiedener Aktionen die Parität in der Politik zu fördern.

105. In den Kantonen stehen zahlreiche Statistiken zur politischen Beteiligung zur Verfügung. Die Konferenz Chancengleichheit Ostschweiz und Liechtenstein beispielsweise hat eine Studie über die Gründe, warum der Frauenanteil in den Parlamenten der Ostschweiz tiefer als im Schweizer Durchschnitt liegt, herausgegeben¹⁰⁴.

Sensibilisierung an den Hochschulen

106. Im Rahmen der Rektorenkonferenz haben die Hochschulleitungen über faire Berufungsverfahren diskutiert und Empfehlungen und Best Practices zur Verbesserung des Frauenanteils bei den Professuren publiziert¹⁰⁵. Gleichzeitig wollen die Hochschulen den Anteil der Frauen in Gremien und in Führungs-

¹⁰¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.12228922.html> .

¹⁰² Zahlen vom 31. Dezember 2019.

¹⁰³ <https://www.youtube.com/watch?v=aimCB5FRDrg&feature=youtu.be>.

¹⁰⁴ <https://tinyurl.com/yxrpr2jc>.

¹⁰⁵ <https://www.swissuniversities.ch/aktuell/default-2337f35597>.

funktionen in den kommenden Jahren erhöhen. Die Universität Zürich hat ein Programm zu «Women and Leadership¹⁰⁶» als Kooperationsprojekt mit allen Schweizer Universitäten entwickelt, um Frauen für Führung im akademischen Umfeld fit zu machen und sie für Chancengleichheit zu sensibilisieren.

107. Gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20¹⁰⁷) trägt der Bund zur Finanzierung der Hochschulen bei. Die Umsetzung der Chancengleichheit liegt bei den Hochschulen. Diese entscheiden über Massnahmen, sei es im Rahmen von projektgebundenen Beiträgen gemäss HFKG (wie «P-7 Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020») oder zur Erfüllung der Akkreditierungsanforderungen gemäss Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.204.3¹⁰⁸).

Punkt 17 – Bildung

Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um:

- a) die Unterrichtsmaterialien in den Kantonen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Genderfrage berücksichtigen und nicht Geschlechterstereotypen enthalten, und um das Lehrpersonal betreffend diskriminierende Geschlechterstereotypen zu sensibilisieren;
108. Die von den 21 Kantonen der Deutschschweiz getragene Interkantonale Lehrmittelzentrale hat ein Tool zur Qualitätssicherung von Lehrmitteln entwickelt¹⁰⁹. Eines der Evaluationskriterien dieses Tools ist «Gender», wonach die Inhalte bezüglich der Geschlechter ausgewogen vermittelt und sowohl weibliche als auch männliche Sprachformen verwendet werden müssen. In der Westschweiz wird die Qualität des Unterrichtsmaterials durch eine entsprechende Kommission sichergestellt. Die Gleichstellungsbüros der Westschweiz haben das Lehrmittel «L'école de l'égalité» entwickelt, welches anhand eines Repertoire von Aktivitäten die Aufgeschlossenheit für Fragen der Gleichstellung und Stereotypisierung fördert. Die Universität Basel hat im Rahmen des Projektes «Naturwissenschaft ist (auch) Frauensache» den «Gender Equality School Book Index (GESBI)» entwickelt, in welchem Kriterien eines geschlechtergerechten Lehrmittels für den naturwissenschaftlichen Unterricht auf der Sekundarstufe II berücksichtigt werden.
109. Die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen im Unterricht erfolgt auch über die Ausbildung der Lehrpersonen. In der Regel behandeln die Pädagogischen Hochschulen (PH) diese Thematik in den von ihnen durchgeführten Ausbildungen. Im Kanton Waadt werden die Gleichstellungsfragen im Unterricht im Lehrplan der kantonalen PH möglicherweise obligatorisch werden. Der Kanton Wallis plant Konferenzen, um die Eltern auf Geschlechterstereotype in der Erziehung zu sensibilisieren.
- b) diskriminierende Stereotypen und andere Hindernisse zu bekämpfen, welche Mädchen davon abbringen, sich in traditionell männerdominierte Fächer wie Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen oder Mathematik einzuschreiben;

Berufsbildung – Berufswahl – Studienwahl

110. Die Mädchen privilegieren weiterhin «Frauenberufe» und wählen somit unter einer viel kleineren Anzahl von möglichen Berufen aus. Unter den 20 populärsten Berufen gibt es kaum einen mit ausgewogenen Frauen- und Männeranteilen. Dagegen finden sich darunter typische Männerberufe wie Elektroinstallateur und reine Frauenberufe wie Dentalassistentin¹¹⁰. In der Berufsbildungskommunikation und insbesondere in der Berufsorientierung wird sehr darauf geachtet, Stereotypen bei der Berufswahl entgegenzuwirken¹¹¹. Die in der Berufsbildungskommunikation verwendete Bildsprache spricht systematisch beide Geschlechter an¹¹².
111. Die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II von Frauen (Nettoquote bis zum 25. Altersjahr in Prozent der gleichaltrigen Referenzbevölkerung) ist um 4 % höher als diejenige von Männern und liegt bei 93.5 %. Männer bleiben etwas häufiger ohne nachobligatorischen Abschluss. Proportional schliessen mehr

¹⁰⁶ <https://tinyurl.com/slv6ky3>.

¹⁰⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html>.

¹⁰⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20151363/index.html>.

¹⁰⁹ Tool «Levanto»: <https://www.lehrmittelkoordination.ch/fmi/webd/levanto3>.

¹¹⁰ <https://tinyurl.com/reu33p8>.

¹¹¹ <https://tinyurl.com/snxtm8>; <https://www.nationalerzukunftstag.ch/de/home/>.

¹¹² <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/2604>.

Frauen als Männer eine allgemeinbildende Ausbildung auf der Sekundarstufe II ab, während Männer eher eine berufliche Grundbildung abschliessen.

112. Die Anzahl der erworbenen Abschlüsse in der höheren Berufsbildung hat in den letzten 18 Jahren um rund einen Fünftel zugenommen. Dabei war vor allem 2000-2005 ein deutlicher Anstieg festzustellen, während die folgende Dekade eher durch eine Stagnation gekennzeichnet war. Die Ausbildungstypen präsentieren sich nicht nur von der Entwicklung der Abschlüsse her, sondern auch von der Geschlechterverteilung recht unterschiedlich. Während die Eidg. Diplome (dazu gehören Profile wie z.B. Baumeister, Treuhandexpertin oder Komplementärtherapeut) auch 2018 immer noch den niedrigsten Frauenanteil aufwiesen (weniger als 30 %), hat sich der Frauenanteil an den Höheren Fachschulen zwischen 2000 und 2018 verdoppelt, was vor allem auf die HF-Anerkennung der Bildungsgänge im Gesundheitsbereich zurückzuführen ist. Die früher nicht auf Bundesebene reglementierten Gesundheitsberufe, die einen hohen Frauenanteil aufweisen, wurden ins Berufsbildungssystem integriert, was den Absolventinnen eine höhere Mobilität im Bildungssystem und bessere Arbeitsmarktperspektiven bietet.
113. Die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ermöglicht es zudem, über Passerellen und zusätzliche Prüfungen nach einer Berufslehre eine Maturität abzulegen und an einer Hochschule zu studieren. Das System ist bestrebt, mögliche diskriminierende Faktoren abzubauen.
114. Untersuchungen haben gezeigt, dass Mädchen für nicht-typische Berufe motiviert werden können und an MINT-Berufen und -Studien interessiert sind, jedoch in der Phase des Berufsentscheids oft traditionelle Bereiche wählen. Im Rahmen der projektgebundenen Beiträge der Hochschulförderung (Artikel 59 HFKG) unterstützt der Bund die Hochschulen, d.h. sensibilisiert die Lehrpersonen für MINT-Förderung. Der gendergerechten Vermittlung der Inhalte wird besondere Beachtung geschenkt. So soll nicht nur ein entscheidender Beitrag geleistet werden zur Sicherung des (vor allem auch weiblichen) Nachwuchses für MINT-Studiengänge und -Berufe, sondern auch zur generellen Aufwertung der MINT-Bildung in der obligatorischen Schule sowie zur Steigerung des Interesses von Lehrpersonen, Kindern und Jugendlichen an MINT-Themen. Im nationalen Netzwerk zur Förderung der MINT-Bildung¹¹³ wird die Zusammenarbeit von Personen aus pädagogischen und technischen Hochschulen bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen in den Fokus gerückt.
115. 2015 bestätigten und erweiterten Bund und Kantone die bildungspolitischen Ziele für den Bildungsraum Schweiz¹¹⁴. Die allgemeine Förderung der MINT-Fächer wurde ergänzt um das Ziel, Massnahmen zu erarbeiten, die dazu führen sollen, dass die Berufs- und Studienwahl weniger von geschlechtstypischen Mustern geprägt ist, namentlich im Bildungs- und Gesundheitsbereich.
116. Die Kantone haben zahlreiche Initiativen gestartet wie beispielsweise «Nationaler Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs¹¹⁵» und «Oser tous les métiers¹¹⁶» (Waadt), welche Mädchen und Knaben ermutigen sollen, neue Berufsbereiche kennenzulernen. Die Gleichstellungsbüros gewisser Kantone (Bern, Graubünden und Waadt) sind an Berufswahlmessen präsent, um junge Menschen für die Wichtigkeit der frei von Stereotypen erfolgenden Wahl eines Berufes zu sensibilisieren. Mehrere Kantone (Bern, Genf, Jura, Neuenburg und Wallis) sind für Ausbildungstage in Programmierung für Mädchen eine Partnerschaft mit der École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) eingegangen. Im Rahmen der Kampagne «Ose tes rêves¹¹⁷» zur Förderung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses und der Diversität in den Bildungsgängen erstellte der Kanton Genf acht Videoporträts von vier jungen Frauen und vier jungen Männern mit atypischen beruflichen Werdegängen.
- c) altersgerechten Sexualunterricht in den Schulen aller Kantone anzubieten und die Lehrpersonen zur Gesundheit der Frauen und Mädchen und zu deren sexuellen und reproduktiven Rechten auszubilden.
117. Der Sexualunterricht in der Schule basiert auf der Vermittlung von Sach- und Kontextinformationen biologischer und medizinischer sowie sozialer und psychologischer Art. Darüber hinaus setzen Präventionskurse die Schülerinnen und Schüler in die Lage, sich gegen sexuelle Übergriffe, sexuell übertragbare

¹¹³ <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ht/mint-bildung>.

¹¹⁴ <https://tinyurl.com/y6bhl7fr>.

¹¹⁵ <https://tinyurl.com/y7qsq2x2>; französisch «Futur en tous genres – Nouvelles perspectives pour filles et garçons».

¹¹⁶ <https://tinyurl.com/y6x44qwx> (nur auf französisch).

¹¹⁷ <https://www.unige.ch/rectorat/egalite/egalite-et-cite/jeunes/ose-tes-reves/>.

Krankheiten, ungewollte Schwangerschaften sowie Stigmatisierung und Diskriminierung zu schützen. In der Westschweiz bieten ausserschulische Fachleute (Ausbildnerinnen und Ausbildner im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der Association romande et tessinoise des éducatrices/teurs, formatrices/teurs en santé sexuelle et reproductive ARTANES¹¹⁸) Blockkurse zur Prävention von sexuellem Missbrauch ab dem Kindergarten und zur Sexualerziehung ab der zweiten Hälfte der Primarstufe an. Die Fachleute stützen sich bei ihrer Arbeit auf die Empfehlungen des «Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande¹¹⁹». Im Rahmen des für alle deutschsprachigen Kantone gemeinsamen Lehrplans 21 werden die Themen der Sexualerziehung ab der zweiten Hälfte der Primarstufe in bestehende Fachbereiche wie «Natur, Mensch und Gesellschaft» integriert. Während der Unterricht in der Regel von der Lehrkraft des betreffenden Fachs durchgeführt wird, können auch externe Fachpersonen hinzugezogen werden. Im Tessin wird ein gemischter Ansatz verfolgt.

Die Dachorganisation der Fachstellen für sexuelle Gesundheit «Sexuelle Gesundheit Schweiz» fördert die schulische Sexualaufklärung, setzt sich für eine kritische Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen ein und macht Informationen und pädagogische Hilfsmittel für Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter zugänglich.

Punkt 18 – Arbeit

- Auskunft geben zu:
 - a) den getroffenen Massnahmen, um den Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern zu beseitigen und die Änderungen beim Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann umzusetzen, namentlich die gesetzliche Pflicht der Unternehmen zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse;

118. Nach dem Inkrafttreten der Änderung des Gleichstellungsgesetzes am 1. Juli 2020 müssen Arbeitgebende des privaten und des öffentlich-rechtlichen Sektors mit mindestens 100 Arbeitnehmenden (d.h. ungefähr 1 % der Arbeitgebenden und 46 % der Arbeitnehmenden in der Schweiz) regelmässig Lohngleichheitsanalysen durchführen. Die korrekte Durchführung dieser Analyse wird von Dritten überprüft (zugelassenes Revisionsunternehmen, Organisation nach Artikel 7 GIG oder Arbeitnehmervertretung). Die Arbeitgebenden informieren anschliessend ihre Angestellten über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse. Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, veröffentlichen das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse in ihrem Jahresbericht, damit die Aktionärinnen und Aktionäre über die Anstrengungen für die Erreichung der Lohngleichheit informiert sind. Die Arbeitgebenden im öffentlich-rechtlichen Sektor müssen die einzelnen Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse und der Überprüfung veröffentlichen. Arbeitgebende, bei welchen die Lohngleichheitsanalyse zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, müssen keine weitere Analyse durchführen.
119. Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung dieser Revision hat der Bundesrat am 21. August 2019 die Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse verabschiedet¹²⁰. Diese regelt namentlich die Ausbildung der leitenden Revisorinnen und Revisoren, die die Analyse überprüfen (vgl. Artikel 13d Abs. 2 GIG) sowie die Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse im Bund (vgl. Artikel 13d Abs. 3 GIG).
120. Das Selbstanalyse-Tool Logib («Tool» gemäss Artikel 13c GIG) wurde kürzlich technisch modernisiert und steht neu in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch als Webapplikation zur Verfügung¹²¹. Im April 2020 wurde Logib von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und UN Women im Rahmen der "Equal Pay International Coalition" als Good Practice zertifiziert¹²². Ein ähnliches Tool wurde für kleine Unternehmen entwickelt; es wird bis Ende 2020 bereit stehen.
121. In Anwendung der neuen Bestimmungen des GIG müssen die Kantone und Gemeinden ebenfalls die Lohngleichheit bei ihrem Personal überprüfen. Gewisse Kantone (Basel-Stadt, Bern, Glarus) haben bereits in der Vergangenheit eine solche Analyse vorgenommen, namentlich mit Hilfe von Logib¹²³. In mehreren

¹¹⁸ <http://www.artanes.ch/>.

¹¹⁹ <https://tinyurl.com/yxesyyypb>.

¹²⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2019/2819.pdf>.

¹²¹ <https://www.logib.admin.ch/home>.

¹²² Pressemitteilung auf Englisch : <https://tinyurl.com/y3bkgw8e>.

¹²³ Gemäss den Zahlen von 2019 haben folgende Kantone Logib schon eingesetzt: Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St.Gallen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Waadt, Zürich.

Kantone haben die Gleichstellungsbüros den auf ihrem Kantonsgebiet ansässigen Arbeitgebenden Informationen zu den neuen Verpflichtungen gemäss GIG zukommen lassen und Weiterbildungen oder Begleitprogramme für Unternehmen organisiert (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Jura, St.Gallen, Stadt Zürich, Zürich). Der Kanton Basel-Stadt beabsichtigt zudem, Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten zu Lohnvergleichsanalysen zu verpflichten¹²⁴.

122. Mehrere Kantone nehmen Kontrollen zur Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens oder bei der Vergabe von Subventionen vor (Basel-Stadt, Bern, Genf, Waadt). Kürzlich hat beispielsweise der Kanton Tessin sein Gesetz über die wirtschaftliche Innovation dahingehend abgeändert, dass die Einhaltung der Lohngleichheit neu eine Voraussetzung für den Erhalt einer Subvention darstellt.
123. Der Bund vergibt seine Aufträge nur an Unternehmen, welche die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Anbieterinnen müssen mittels einer Selbstdeklaration den entsprechenden Nachweis erbringen. Das EBG führt überdies im Auftrag der einzelnen Beschaffungsstellen der Bundes stichprobenartig materielle Lohngleichheitskontrollen durch¹²⁵. Stellt es eine Lohndiskriminierung fest, stehen der zuständigen Beschaffungsstelle folgende Massnahmen zur Verfügung: (1) Konventionalstrafe; (2) Widerruf des Zuschlags oder Ausschluss der Anbieterin vom Verfahren; (3) Kündigung/Rücktritt vom Vertrag, sofern vertraglich vereinbart.
124. Gemeinsam haben Bund und Kantone ihre Anstrengungen im Kampf gegen Lohndiskriminierung verstärkt. Die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor wurde bisher vom Bund, 16 Kantonen und 101 Gemeinden unterzeichnet¹²⁶. Staatsnahe Betriebe auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und weitere Unternehmen mit öffentlichem Auftrag können seit Ende 2019 diese Charta ebenfalls unterzeichnen, was per 28. Oktober 2020 56 von ihnen getan haben¹²⁷.
125. Aufgrund seines Einsatzes für die Lohngleichheit wurde das EBG 2018 von der UNO mit dem Public Service Award ausgezeichnet.
 - b) den Auswirkungen von diskriminierenden Stereotypen über die Rolle der Frauen und die Rollenverteilung bei der Anstellungs- und Beförderungspolitik;
126. Stereotypenbasierte Diskriminierungen bei der Anstellung oder der Beförderung sind verboten (Artikel 3 Abs. 2 GIG). Wer sich als Opfer einer Diskriminierung erachtet, hat mehrere Klagemöglichkeiten (namentlich Klage auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung einer Diskriminierung, vgl. Artikel 5 GIG).
127. Gemäss einer 2017 publizierten Analyse der kantonalen Rechtsprechung zum GIG¹²⁸ betrafen von den 190 untersuchten Entscheiden 11 eine Ablehnung der Anstellung und 4 eine Verweigerung der Beförderung. Anfangs 2021 wird eine gleichgelagerte Studie zur Rechtsprechung des Bundesgerichts der Jahre 2004 bis 2019 publiziert werden. Von den 81 im Entwurf dieser Studie untersuchten Entscheiden betreffen 6 eine Ablehnung der Anstellung und 6 eine Verweigerung der Beförderung.
128. Dieses Thema wird auch im Ausbildungsangebot des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) behandelt (s. unten, Rz. 130).
 - c) den Massnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zur Beschäftigung im privaten und öffentlich-rechtlichen Sektor und zur Beseitigung der horizontalen und vertikalen Segregation im Erwerbsleben;
129. Seit dem 1. Juli 2013 dürfen Eltern, die in der Bundesverwaltung arbeiten, nach der Geburt oder Adoption eines Kindes ihren Beschäftigungsgrad um 20 % reduzieren, wobei dieser dabei nicht unter 60 % fallen darf. In Ergänzung dazu haben die Bundesangestellten Anspruch darauf, den Beschäftigungsgrad wiederum um maximal 20 % zu erhöhen. Diese Erhöhung muss innerhalb von drei Jahren nach der letzten Pensumsreduktion geltend gemacht werden.

¹²⁴ <https://tinyurl.com/y3czkae3>.

¹²⁵ <https://tinyurl.com/yystsgw2>.

¹²⁶ <https://tinyurl.com/wm55rkf>, Stand am 20.09.2020.

¹²⁷ <https://tinyurl.com/qmeagrb>.

¹²⁸ <https://tinyurl.com/vn6rhy1>.

130. Die Sensibilisierung der Kader und HR-Fachleute der Bundesverwaltung bleibt ein wichtiger Bereich im Kampf gegen die Diskriminierung. So werden in gewissen Pflichtkursen für das Personal der HR-Abteilungen, für Führungskräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder, die Strategie und die Massnahmen zum Umgang mit Diversität in der Bundesverwaltung vorgestellt. Ab 2020 gibt es ein entsprechendes online-Lernmodul als integralen Bestandteil der Führungskurse für die neuen Vorgesetzten in der Bundesverwaltung.
131. Die Lohngleichheitsanalyse der Bundesverwaltung wird einmal pro Legislaturperiode durchgeführt (mit dem Tool Logib). Am 1. Juni 2018 nahm der Bundesrat die Resultate der letzten Analyse zur Kenntnis. Diese ergab, dass die Lohngleichheit eingehalten ist.
132. Die Finanzhilfen des EBG (s. Rz. 50) können auch an Projekte im Zusammenhang mit horizontaler und vertikaler Segregation vergeben werden.
133. In ihrer Funktion als Arbeitgebende sind die Kantone bestrebt, die horizontale und vertikale Segregation zu vermindern, namentlich mittels Förderung der Chancengleichheit bei der Rekrutierung und während des Anstellungsverhältnisses. Die Definition von Richtlinien zur Chancengleichheit in der Personalpolitik und im Personalgesetz bildet die Grundlage dazu. Rund ein Viertel der Kantone setzt hierzu auch Sollwerte zur Erreichung von Gleichstellung respektive Chancengleichheit fest und überprüft diese regelmässig mittels Controlling. Der Grossteil der Kantone hat Sensibilisierungs-, Informations-, Schulungs-, Beratungs- und Austauschmassnahmen in den Bereichen Rekrutierung, Nachfolge und Vereinbarkeit von Beruf und Familie definiert und setzt diese um. Die Ausgestaltung der Massnahmen fällt dabei unterschiedlich aus. Dazu gehören u.a. die systematische Begünstigung von Teilzeitstellen - auch für Kaderstellen -, die Einführung von flexiblen Arbeitszeiten, Aus- oder Weiterbildungsmodulen für Führungskräfte und HR-Fachpersonen sowie Sensibilisierungskampagnen zum GIG, Förderprogramme, um den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen, die Durchführung einer geschlechtsneutralen, analytischen Funktionsbewertung oder die Erhöhung des Frauenanteils in den Rekrutierungsausschüssen.
- s. auch oben Rz. 100 ff. und unten Rz. 160 ff.
- d) den gesetzgeberischen Massnahmen für die Einführung des gemeinsamen Elternurlaubs und die Schaffung von Sensibilisierungsprogrammen zur Förderung der gleichberechtigten Aufteilung der Aufgaben bei der Kindererziehung und im Haushalt zwischen Frauen und Männern;
134. Zurzeit sind keine gesetzgeberischen Massnahmen im Hinblick auf einen Elternurlaub geplant. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Regelung eines solchen Urlaubs in die Verantwortung der Arbeitgebenden oder der Sozialpartner fällt. Er legt die Priorität auf die Entwicklung eines angemessenen Angebots bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dieses Betreuungsangebot ist nicht auf die Geburt eines Kindes beschränkt, ermöglicht es aber beiden Eltern auch in den Folgejahren, Familienleben und Beruf besser zu vereinbaren.
135. Am 27. September 2020 haben sich über 60 % der Schweizer Stimmberechtigten zugunsten eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen ausgesprochen. Die Gesetzesänderung wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.
136. Mehrere Kantone und Gemeinden hatten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon vorher einen Vaterschaftsurlaub zwischen 10 und 20 Tagen eingeführt.
137. Der Kanton Waadt veranstaltete zur Vereinbarkeit öffentliche Diskussionen mit wissenschaftlichen Expertinnen und Experten und den Sozialpartnern. 2018 war der Elternurlaub das Thema und 2019 Mutterschaft und das Recht auf Arbeit. Im Kanton Genf wurde das 2016 gestartete Projekt «Petites et moyennes entreprises (PME) Check» 2019 beendet. Es bot Genfer Unternehmen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern wollten, Unterstützung an.
138. Die Finanzhilfen des EBG (s. Rz. 50) können auch an Projekte in Verbindung mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vergeben werden.
- s. auch oben Rz. 100 ff. und unten Rz. 160 ff.

- e) den Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Altersrenten und anderen Leistungen in Verbindung mit der Berufskarriere von Frauen und auf Frauen, die unentgeltliche Pflegeleistungen erbringen;
139. Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV¹²⁹) hat auf Bundesebene keinen frauenspezifischen Bezug.
140. Einige Kantone haben zusätzlich zur Reform der Unternehmensbesteuerung Steuererleichterungen für Familien eingeführt. So können im Kanton Neuenburg die gesamten effektiven Kosten für die Kinderbetreuung bis zum Maximalbetrag, den Eltern für die Kinderbetreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung bezahlen müssen, abgezogen werden. Gegenwärtig sind dies maximal 20 400 Franken jährlich.
141. Zurzeit sind keine steuerlichen Massnahmen zur Unterstützung von Frauen vorgesehen, die unbezahlte freiwillige Arbeit leisten oder die kranke Angehörige pflegen.
- f) den Massnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz und zur Sicherstellung der Behandlung von Klagen, unter Angabe der Anzahl und des Resultats der von den Opfern eingereichten Klagen;
142. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in jeder Form ist gemäss Artikel 4 GIG verboten. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts legt die Begriffe weit aus, was die Arten des verbotenen Verhaltens und die Definition des Arbeitsplatzes betrifft (vgl. zum Beispiel Urteil des Bundesgerichts 4A_544/2018 vom 29. August 2019¹³⁰).
143. Das EBG und das SECO haben mehrere Informationsbroschüren zu diesem Thema veröffentlicht¹³¹. Zudem referiert das EBG regelmässig vor unterschiedlichem Publikum zum Thema.
144. Gemäss der weiter oben erwähnten Analyse der kantonalen Rechtsprechung ging es bei 35 der insgesamt 190 untersuchten Urteile um sexuelle Belästigung. Gemäss dem Entwurf der gleichgelagerten Studie zur Rechtsprechung des Bundesgerichts (s. oben, Rz. 127) ging es in 14 der 81 untersuchten Fälle um sexuelle Belästigung.
145. Die kantonalen Gleichstellungsbüros leisten wichtige Arbeit in der Beratung und Unterstützung der in ihren Gebieten tätigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur sexuellen Belästigung, namentlich mittels spezifischen Kursangeboten und Präventionskampagnen. Gewisse Kampagnen richten sich spezifisch an Lernende, wobei mehrere davon online verfügbar sind. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beispielsweise hat ein Schulungsmodul für KMU zur Schaffung eines belästigungsfreien Betriebsklimas lanciert (Projekt «KMU Konkret»). Gegenwärtig bereitet die SKG ein Kit zur Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vor, das hauptsächlich für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in der Schweiz gedacht ist. Dieses wird ein gebrauchsfertiges Tool für Arbeitgebende sein, um diese bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflichten zur Prävention und Unterbindung von sexueller Belästigung zu unterstützen.
- g) den vorübergehenden Sondermassnahmen zur Förderung des Zugangs zum Erwerbsleben für Frauen aus benachteiligten Gruppen, indem aktuelle Informationen zum Anteil der Frauen in der aktiven Bevölkerung geliefert werden, aufgefächert nach Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Wohnort (urban oder ländlich) und Beschäftigungsgrad (Vollzeit oder Teilzeit);

Vorübergehende Sondermassnahmen

146. Das EBG hat Finanzhilfen für Projekte zugesprochen, die direkt oder indirekt für Frauen aus benachteiligten Gruppen bestimmt sind, wie beispielsweise Frauen in der Landwirtschaft¹³², Wiedereinsteigerinnen¹³³ oder Frauen mit Migrationshintergrund¹³⁴.

¹²⁹ <https://tinyurl.com/s9kc5lf>.

¹³⁰ <https://tinyurl.com/rasd394>.

¹³¹ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz.html>.

¹³² <https://tinyurl.com/sn9yvp9> und <https://tinyurl.com/w997pk8>.

147. Statistiken
 In Rz. 158 weiter unten und im Anhang in der Tabelle 1 finden sich mehrere statistische Angaben im Zusammenhang mit der Präsenz im Arbeitsmarkt, namentlich nach Beschäftigungsgrad. Das BFS berechnet den Anteil der Frauen in der erwerbstätigen Bevölkerung weder nach der Kategorie städtisch-ländlich noch nach der ethnischen Zugehörigkeit. Es verfügt jedoch über Zahlen aus den Modellen zur Aufteilung der Erwerbstätigkeit in Paarhaushalten nach regionalen Merkmalen (städtische und ländliche Gebiete)¹³⁵ sowie aus einem Set von Indikatoren zur Integration, welches Daten zum Migrationsstatus beinhaltet¹³⁶. Was Menschen mit Behinderungen betrifft, sind auf der Webseite des BFS Zahlen verfügbar¹³⁷.
148. Die Kantone Genf und Jura haben verschiedene Integrations- und Wiedereingliederungsprojekte für Frauen aus benachteiligten Gruppen konzipiert und/oder finanziert. Im Kanton Waadt ist das kantonale Integrationsbüro für solche Projekte verantwortlich.
- h) Plänen betreffend die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 2019 zu Gewalt und Belästigung.
149. Die Schweiz hat die Ausarbeitung des Übereinkommens Nr. 190 der IAO zur Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt aktiv unterstützt und für dessen Annahme gestimmt. Entsprechend den Verpflichtungen, die der Schweiz gemäss der Verfassung der IAO obliegen, wird die Schweiz das Übereinkommen und die zugehörige Empfehlung rechtlich vertieft analysieren und entsprechend der Ratifikationspolitik der Schweiz den zuständigen Behörden zur Information oder zur Ratifizierung vorlegen.

Punkt 19 – Gesundheit

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die getroffen wurden, um:
- a) alle Hindernisse, auch finanzielle, zu beseitigen, welche Frauen und Mädchen am diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung hindern;
150. Grundsätzlich garantiert die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz der ganzen Bevölkerung den Zugang zur Gesundheitsversorgung. Es besteht jedoch ein Diskriminierungsrisiko aufgrund finanzieller Aspekte (Verzicht auf Behandlung aus wirtschaftlichen Gründen, von der Grundversicherung nicht gedeckte Leistungen) oder aufgrund einer inadäquaten Betreuung oder Qualität der Behandlung – beispielsweise aufgrund mangelnder «transkultureller» Kompetenzen des Gesundheitspersonals oder fehlender institutioneller Richtlinien für die Betreuung gewisser benachteiligter Gruppen (z. B. Nichtbeizug von Dolmetschdiensten, wenn sich die Patientin/der Patient nicht verständigen kann; Beschluss der Institution, die Kosten für Dolmetschdienste nicht zu übernehmen und diese deshalb auch nicht zu nutzen).
- s. auch unten, Rz. 152 ff.
- b) die Angehörigen der Gesundheitsberufe für die Kultur- und Sprachbarrieren von Migrantinnen und Migranten zu sensibilisieren, welche Zugang zur Gesundheitsversorgung benötigen, auch im Bereich Sexualität und Reproduktion;
151. Das BAG hat in den drei Sprachregionen Mandate an Mitglieder des Netzwerkes «Swiss Hospitals for Equity¹³⁸», vergeben, um den Dialog in den Spitälern zu Fragen der Gleichheit im Gesundheitswesen zu fördern. In diesem Rahmen werden Treffen zum Thema und zu den Herausforderungen der gesundheitlichen Chancengleichheit organisiert, um Schlüsselakteure im Gesundheitswesen zu sensibilisieren und zu informieren.
152. Zum Thema Dolmetschen unterstützt der Bund (BAG und SEM) die Öffentlichkeitsarbeit von INTERPRET¹³⁹, der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. INTERPRET informiert und sensibilisiert Fachpersonen verschiedener Bereiche (Gesundheit, Soziales,

¹³³ <https://tinyurl.com/yx68l5x5>.

¹³⁴ <https://tinyurl.com/vvuyr5h>.

¹³⁵ <https://tinyurl.com/uq468nt>.

¹³⁶ <https://tinyurl.com/srpd6p2>.

¹³⁷ <https://tinyurl.com/rs8woy6>.

¹³⁸ <https://www.hospitals4equity.ch/?lang=de>.

¹³⁹ <https://www.inter-pret.ch/de/home-1.html>.

Bildung) dafür, wie wichtig das Dolmetschen im öffentlichen Bereich ist, um Zugangsbarrieren – namentlich sprachliche oder Verständnisbarrieren – abzubauen und die Gesprächsqualität zu fördern. Da im Gesundheitsbereich oft unklar ist, wer die Kosten für Dolmetschleistungen übernimmt, ist ein systematischer Einsatz von Dolmetschenden im Schweizer Gesundheitswesen nicht gegeben. In einem Faktenblatt vom März 2019¹⁴⁰ hält das BAG jedoch fest, dass gemäss einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren¹⁴¹ die Kosten für Übersetzungs-/Dolmetschdienste, die zur Durchführung einer zweckmässigen Behandlung erforderlich sind, im stationären Bereich in den Spitälern den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuzurechnen und somit bei der Berechnung der Fallpauschalen zu berücksichtigen sind.

153. Im Themenbereich Mutter-Kind-Gesundheit hat der Bund in den letzten Jahren verschiedene Berichte und Studien erarbeitet oder unterstützt¹⁴². Dabei stand insbesondere die Situation asylsuchender Frauen im Fokus. In einem Konzept zur Gesundheitsversorgung in Asylzentren wurde festgelegt, dass die medizinischen Fachpersonen, die in den Zentren tätig sind, Weiterbildungen in transkultureller Kompetenz besuchen müssen. Auch Kurse zu spezifischen Themen (übertragbare Krankheiten, weibliche Genitalverstümmelung) werden angeboten oder sind in Erarbeitung. Die Kompetenz für die Aus- und Weiterbildung der medizinischen Fachpersonen liegt in der Schweiz hauptsächlich bei den Ausbildungsinstitutionen und Fachgesellschaften. Der Bund hat keine umfassende Übersicht darüber, inwieweit sie in ihren Ausbildungsgängen das Thema der Zugangsbarrieren für Migrantinnen aufnehmen.
154. Das SEM lancierte im März 2016 ein zweijähriges Pilotprojekt «Zugänge schaffen – Dolmetschunterstützung für traumatisierte Personen in der Psychotherapie» (SEM 2016). In dessen Rahmen erhielten 20 psychiatrische Institutionen (Projektpartner) aus allen Landesteilen einen finanziellen Beitrag für interkulturelles Dolmetschen (ikD), um mehr traumatisierten Flüchtlingen und Personen aus dem Asylbereich eine Behandlung zu ermöglichen. Die Projektpartner sollten zudem ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit qualifizierten ikD sowie in der Behandlung der Zielgruppe ausbauen, vertiefen und austauschen können. In der Evaluation dieses Projekts¹⁴³ wurden diverse Qualitätssicherungsmassnahmen festgehalten, darunter beispielsweise die Aufnahme der Thematik in die Grundausbildung von Therapeuten/innen sowie ein Aufbau von spezifischem Fachwissen zur Behandlung von traumatisierten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- c) die rechtliche Anerkennung einer sexuellen Neuausrichtung zu erleichtern und zu verhindern, dass intersexuelle Personen medizinische oder chirurgische Eingriffe erleiden, ohne vorgängig ihre informierte und freie Einwilligung gegeben zu haben, und um die Opfer von nicht eingewilligten Behandlungen zu entschädigen;
155. Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat den Entwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches, mit welchem das Geschlecht und der Vorname im Personenstandsregister in Zukunft unbürokratisch geändert werden kann¹⁴⁴, verabschiedet. Am 11. Juni 2020 ist der Entwurf vom Ständerat angenommen worden. Wird der Entwurf vom Parlament angenommen, können Menschen mit Transidentität und solche mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister unbürokratisch mittels Abgabe einer Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten ändern lassen.
156. Dieser Entwurf stellt die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) nicht in Frage und schlägt folglich nicht die Einführung eines dritten Geschlechts vor. Der Bundesrat prüft jedoch zurzeit diese Frage im Rahmen eines Berichts in Erfüllung der Postulate Arslan 17.4121 – Drittes Geschlecht im Personenstandsregister¹⁴⁵ und Ruiz 17.4185 – Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar¹⁴⁶.
- d) die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen, auch vertraulichen Dienstleistungen und Behandlungen, für Frauen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sicherzustellen.

¹⁴⁰ <https://tinyurl.com/y5jmkyod>.

¹⁴¹ https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/aktuelles/stellung/SN_2018/EM_WiPrue_V4.0_20180301_def_d.pdf.

¹⁴² <https://tinyurl.com/yxxrgf8b>.

¹⁴³ <https://tinyurl.com/wpapcv7>.

¹⁴⁴ <https://tinyurl.com/wh92qcs>.

¹⁴⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174121>.

¹⁴⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174185>.

157. Dank der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist grundsätzlich für alle Menschen mit HIV und anderen STI ein diskriminierungsfreier Zugang zu vertraulicher Therapie und Pflege gewährleistet. Frauen mit HIV haben oft einen Migrationshintergrund. Es gibt darunter solche, die nicht gegen Krankheit versichert sind, und solche, die trotz Versicherungsschutz die anfallenden Kosten einer notwendigen Behandlung (Franchise, Selbstbehalt) nicht bzw. nicht allein tragen können. Dabei handelt es sich masslos insbesondere um undocumented Migrants (UDM). Es bestehen spezifische Angebote der Gesundheitsversorgung für UDM¹⁴⁷. Sie leisten einen Beitrag dazu, dass tatsächlich alle Frauen Zugang zu Therapie und Behandlung haben.

Punkt 20 – Wirtschaftliche und soziale Vorteile

- Auskunft geben zu den genauen Massnahmen, die ergriffen wurden zur Verringerung von Armut bei benachteiligten und marginalisierten Frauengruppen, insbesondere alleinerziehende, ältere, geschiedene Frauen, Frauen in der Landwirtschaft, Migrantinnen, arbeitslose Frauen und solche, die unbezahlte Pflegeleistungen erbringen, die oft von Sozialleistungen abhängig sind [Abs. 43 a)].

Arbeitsmarkt

158. Mit der Förderung der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt kann Armut effizient gesenkt werden. Dank diverser Massnahmen des Bundesrates können signifikante Fortschritte verzeichnet werden. So erhöhte sich zwischen 2010 und 2018 die Erwerbsquote der Frauen zwischen 25 und 54 Jahren von 82 % auf 86 %. In Vollzeitäquivalenten bedeutet dies eine Erhöhung von 58 % auf 64 %, was 92 200 Arbeitnehmerinnen entspricht. Im Vergleich dazu sind die Vollzeitäquivalente der Männer in der gleichen Periode ungefähr gleich geblieben.
159. In seiner Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) schlägt der Bundesrat die Streichung der «Heiratsstrafe» vor. Die progressive Verringerung der Besteuerung des Zweiteinkommens eines Paares – in der Regel dasjenige der Frau – wird den Anreiz für einen beruflichen Wiedereinstieg erhöhen. In der Wintersession 2019, hat das Parlament diese Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen¹⁴⁸. Das Parlament prüft gegenwärtig mehrere Vorlagen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung¹⁴⁹ (s. auch oben, Rz. 10).

Pflegende Angehörige

160. Der Bundesrat will die Arbeitsbedingungen von pflegenden Angehörigen, zumeist Frauen, verbessern. Zu diesem Zweck hat er 2014 den «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen¹⁵⁰» verabschiedet, der nicht nur qualitativ bessere Information und den Ausbau von Entlastungsangeboten wie Unterstützung durch Freiwillige oder Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen, sondern auch Massnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vorsieht.
161. Was diesen letzten Punkt betrifft, hat das Parlament Ende 2019 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung¹⁵¹ beschlossen. Dieses soll 2021 gestaffelt in Kraft treten. Das Gesetz führt vier Massnahmen ein:
- Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten für die Betreuung von Angehörigen (3 Tage pro Ereignis, höchstens 10 Tage pro Jahr),
 - Entschädigter Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen für ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind,
 - Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der AHV,
 - Anpassung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und auf den Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung.
162. Die Umsetzung des «Aktionsplans zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen» wird durch das Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige» konsolidiert. Dank diesem Programm konnten Studien durchgeführt werden, um die Bedürfnisse von betreuenden

¹⁴⁷ <https://tinyurl.com/u4vtj6n>.

¹⁴⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20180034>.

¹⁴⁹ <https://tinyurl.com/y66tmkba> und <https://tinyurl.com/y6bsn5he>.

¹⁵⁰ <https://tinyurl.com/ug8cgnl>.

¹⁵¹ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8667.pdf>.

den und pflegenden Angehörigen im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten besser zu erfassen; das Programm stellt auch Modelle guter Praxis vor.

163. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung¹⁵² fördert das Angebot von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit finanziellen Anreizen. In den 17 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind 3'463 Gesuche bewilligt worden. Der Bund hat damit die Schaffung von fast 63'000 neuen Betreuungsplätzen mit 393 Mio. Franken unterstützt¹⁵³. 218 Gesuche, mit denen weitere 4'900 Plätze gefördert werden sollen, sind noch in Bearbeitung. 2017 führte das Parlament zwei neue Arten von Finanzhilfen ein, die mit 100 Millionen Franken über fünf Jahre dotiert waren, um einerseits die Kosten für die Kinderbetreuung weiter zu reduzieren und andererseits die Restrukturierung der Betreuungsdienste zu fördern und damit den Bedürfnissen der Eltern entgegenzukommen. Der Grossteil der Subvention (85 %) ist spezifisch für die Reduktion der Kinderbetreuungskosten der Eltern bestimmt.

Migrantinnen und Migranten

164. Das nationale Integrations- und Gesundheitsförderungsprogramm vom Verein Femmes-Tische¹⁵⁴ und Männer-Tische¹⁵⁵ gibt es seit 20 Jahren. Der Verein Femmes-Tische und Männer-Tische ist das führende Netzwerk der informellen Bildung für vulnerable und sozial benachteiligte Menschen in der Schweiz und wird u.a. vom Bund (SEM und BAG) und Kantonen mitunterstützt. Femmes-Tische sind Gesprächsrunden, die im privaten oder halböffentlichen Rahmen stattfinden. Sie werden in mehr als 20 Sprachen durchgeführt. Dabei diskutieren die Teilnehmerinnen ihre Fragen, geben Erfahrungen weiter und erhalten Informationen u.a. zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration.

- Ebenfalls Auskunft geben zu den auf Bundes- und Kantonsebene getroffenen Massnahmen, um die Bestimmungen zur Zahlung und Besteuerung von Unterhaltsleistungen, darunter insbesondere die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, zu prüfen [Abs. 43 b) bis d)].

165. Erfüllt der Schuldner die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle in geeigneter Weise dem Unterhaltsgläubiger bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs (Artikel 131 Abs. 1 und 290 Abs. 1 ZGB). Da die Qualität dieser Hilfe je nach Kanton sehr unterschiedlich ist, hat der Bundesrat am 6. Dezember 2019 die neue Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV, Amtliche Sammlung [AS] 2020 7¹⁵⁶) verabschiedet, die den Fachstellen als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen wird. Eine kompetente und effiziente Unterstützung ist in der Tat wichtig. Die Fachstellen werden deshalb einerseits unterhaltsberechtigten Personen, oft alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern, von der grossen Last befreien, ihre Unterhaltsbeiträge selber eintreiben zu müssen. Andererseits werden sie dazu beitragen, dass die verpflichtete Person gegenüber der berechtigten Person ihre Unterhaltspflicht erfüllt, ohne dass das Gemeinwesen mittels Vorschüssen auf Unterhaltsbeiträgen oder Leistungen der Sozialhilfe für sie einspringen muss. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, um sich auf die neuen Anforderungen der InkHV einzustellen, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird.

166. Mit dem Ziel, die Inkassohilfe bei Unterhaltsbeiträgen in den immer häufiger auftretenden grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, nahm der Nationalrat am 14. März 2019 das Postulat Vogler 19.3105 – Familien schützen und Gemeinwesen entlasten. Die Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen¹⁵⁷ an. Der Bericht in Erfüllung des Postulats wird voraussichtlich 2021 publiziert werden.

Punkt 21 – Frauen in der Landwirtschaft

- Auskunft geben zu den Massnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Landwirtinnen Zugang zu Grundeigentum haben, beim Tod des Ehegatten auch durch Vererbung (Abs. 45). Die Massnahmen angeben, die getroffen wurden zur Unterstützung der wirtschaftlichen Verselbständigung der Frauen in der Landwirtschaft und insbesondere ihres Zugangs zu Krediten, zur Berufsausbildung und zur sozialen Sicherheit. Aktuelle Statistiken liefern zur Vertretung der Frauen in den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Landwirtschaft.

¹⁵² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020609/index.html>.

¹⁵³ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html>

¹⁵⁴ <https://www.femmestische.ch/de/startseite-1.html>.

¹⁵⁵ <https://www.femmestische.ch/de/angebote/maenner-tische-21.html>.

¹⁵⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/7.pdf>.

¹⁵⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193105>.

167. Zahlen zu den in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen und ihrer Ausbildung zeigen: 2018 waren von den insgesamt 152'442 in der Landwirtschaft beschäftigten Personen 55'361 Frauen (36 %). Davon leiteten 3'157 einen Betrieb (6 %); seit dem Jahr 2000 nimmt die Anzahl Betriebsleiterinnen stetig zu. Die Ausbildung zur Bäuerin, die mit der Fachprüfung zur Bäuerin abschliesst, ist beliebt: Nach einem Systemwechsel mit neuen Ausbildungsmodulen stieg die Anzahl der Abschlüsse von 29 (2005) auf 160 pro Jahr (2019). Auch beim Lehrabschluss zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Landwirt/in stieg der Frauenanteil von 8 % (63 Frauen von insgesamt 807 Personen) im Jahr 2005 auf 16 % (166 von 1060) 2018.
168. Das Gleichstellungsgebot von Frau und Mann wird in den für die Schweizer Landwirtschaft relevanten Rechtsordnungen (Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG SR 910.1¹⁵⁸; Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht BGBB SR 211.412.11¹⁵⁹; Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht LPG SR 221.213.2¹⁶⁰; ZGB) vollumfänglich umgesetzt.
Weil das schweizerische Recht keinen eigenen rechtlichen Status von Frauen in der Landwirtschaft kennt, ist es Frauen wie Männern möglich, sofern sie die Voraussetzungen als Selbstbewirtschafterinnen erfüllen, landwirtschaftlich nutzbares Land zu erwerben und dieses zu bewirtschaften. Auch erbrechtlich sind die Ehefrauen von Bewirtschaftern weitgehend geschützt, wenn sie den Betrieb weiterführen möchten und sofern sie die Voraussetzungen bezüglich Selbstbewirtschaftung und Eignung erfüllen: Als Erbin kann die selbstbewirtschaftende Ehegattin die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert verlangen.
2013 waren 16 % der Partnerinnen von Betriebsleitern selbständig erwerbend; 15 % erhielten für ihre betriebliche Mitarbeit einen Lohn. Die Auswertungen zeigten: Je jünger die Frau, desto eher erfolgt eine Lohnzahlung. Aufgrund dieser Erkenntnisse und wegen einer zunehmenden Sensibilisierung ist davon auszugehen, dass je länger je mehr Frauen für ihre betriebliche Mitarbeit einen Lohn erhalten. 2020 wurde eine neue Erhebung durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind.
169. Die Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+¹⁶¹) wird seit dem Sommer 2020 im Parlament behandelt¹⁶². Basierend auf seinem Bericht von September 2016 «Frauen in der Landwirtschaft»¹⁶³ schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Position der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner vor. Zwei der drei Vorschläge zielen dabei spezifisch auf die Besserstellung der Nichteigentümer-Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner im Scheidungsfall ab:
- die Ehegatten und die eingetragenen Partnerinnen und Partner sollen ein Vorkaufsrecht am Betrieb erhalten, damit, etwa im Falle einer Scheidung, die selbstbewirtschaftende Nichteigentümer-(Ex)-Ehegatten oder die eingetragenen (Ex)-Partnerinnen und -Partner ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert kaufen können; sowie
 - die Zeiträume der Anrechnungswerte von betrieblichen Investitionen sollen verlängert werden.
- Gemäss der Botschaft soll die Gewährung von Direktzahlungen an das Bestehen eines Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und in beträchtlichem Masse mitarbeitende Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner geknüpft sein. Damit sollen die Risiken Invalidität und Tod (Vorsorge) bzw. Krankheit und Unfall (Verdienstaussfall) abgedeckt werden.
170. Das kontinuierliche Bewusstmachen von rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Frauen und Männer in der Landwirtschaft erfolgte und erfolgt u.a. mit der etablierten, umfassenden und laufend aktualisierten Internetseite des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands (SBLV¹⁶⁴), die monatlich über 1000mal aufgerufen wird.
171. Das zwischen 2014 und 2018 durchgeführte und vom Bund finanziell unterstützte Projekt «Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen» mit gesamtschweizerischem Fokus hatte zum Ziel, die Frauenanteile in den Leitungsgremien der landwirtschaftlichen Organisationen konkret zu verbessern. Indem einerseits Kompetenzen und Legitimation der Frauen in der Landwirtschaft gestärkt und andererseits Problembewusstsein und Lösungsorientierung der landwirtschaftlichen Organisationen gefördert werden. In einem partizipativen Entwicklungsprozess wurden zusammen mit verschiedenen Partnerorganisationen konkrete Massnahmen zur Förderung der

¹⁵⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983407/index.html>.

¹⁵⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910253/index.html>.

¹⁶⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850206/index.html>.

¹⁶¹ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>.

¹⁶² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200022>.

¹⁶³ <https://tinyurl.com/yy5kcvq9>.

¹⁶⁴ <https://www.landfrauen.ch>

Frauenbeteiligung geplant und umgesetzt (z.B. mehrtägige Bildungsangebote oder Evaluation der Stellung von Frauen im Schweizer Bauernverband). Diese Massnahmen werden teils auch nach Projektende 2018 weitergeführt. Aktuelle Zahlen zum Frauenanteil in Leitungsgremien zufällig ausgewählter landwirtschaftlicher Organisationen zeigen, dass die Beteiligung von Frauen meist immer noch gering ist (s. Tabelle 3 im Anhang).

Punkt 22 – Benachteiligte Frauengruppen

- Auskunft geben zu den getroffenen Massnahmen:
- a) zur Beseitigung von Mehrfachdiskriminierung gegen Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, Frauen auf der Flucht, Angehörige von ethnischen Minderheiten inkl. Roma und Fahrende, und dafür sorgen, dass sie in der Politik und am öffentlichen Leben teilnehmen können und Zugang haben zu Bildung, Berufsausbildung, Erwerbsleben, Gesundheitssystem, Wohnung und Sozialleistungen;

Frauen mit Behinderungen

172. In Artikel 5 BehiG ist die Chancengleichheit für Frauen mit Behinderungen verankert. Der Bund und die Kantone werden verpflichtet, bei der Festlegung von Massnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung zu tragen. Was den Schutz vor Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen angeht, liegt die Priorität bei der Erarbeitung von Referenzdokumenten und bei der Information und Sensibilisierung. Das vom Verein avanti donne und dem EBGB erarbeitete Themendossier¹⁶⁵ ist ein solches Referenzdokument.

Roma, Jenische und Sinti

173. 2015 setzte das Eidgenössische Departement des Inneren eine nationale Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti und Roma ein. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern von Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden sowie Personen dieser Minderheiten zusammen. Unter den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten finden sich fünf Frauen, was das wachsende Interesse der Frauen der Jenischen, Sinti und Roma an der Beteiligung an politischen Prozessen zeigt. Die Arbeitsgruppe trifft sich regelmässig. Sie war an der Ausarbeitung eines Berichts und eines Aktionsplans des Bundes für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Förderung der Kultur dieser Bevölkerungsgruppen beteiligt¹⁶⁶. Gegenwärtig dienen die Treffen der Arbeitsgruppe dem Monitoring der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans. Ausserdem nehmen jenische Mütter am Dialog mit den bernischen Schulbehörden teil, welche ein Projekt zur Verbesserung der Schulbildung von Kindern Fahrender während der Sommermonate erarbeiten (Projekt «Lernen unterwegs» der Stadt Bern).

- b) zum Verbot der Zwangssterilisation von Frauen und Mädchen, die gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen als «dauernd urteilsunfähig» betrachtet werden.

174. Dieses Thema ist in der Schweiz nicht mehr aktuell.

Punkt 23 – Frauen auf der Flucht und asylsuchende Frauen

- Die Massnahmen angeben, die getroffen wurden, damit:
- a) die bei um Asyl nachsuchenden Frauen und Mädchen angewendeten Kontroll- und Prüfverfahren die Genderaspekte und das Alter der Gesuchstellenden berücksichtigen und den besonderen Schutzbedürfnissen von behinderten Frauen, unbegleiteten Minderjährigen, von Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erlebt haben sowie von Opfern von Menschenhandel Rechnung tragen können;

175. Asylgesuche von Frauen und Mädchen werden anhand der seit mehreren Jahren entwickelten spezifischen Praxis des SEM behandelt, welche frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung trägt (Artikel 3 Abs. 2 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31¹⁶⁷). Diese Bestimmung soll zudem Personen, welche Asylgesuche behandeln, für Situationen sensibilisieren, denen Asylbewerberinnen (unabhängig von ihrem Alter oder Profil) im Rahmen von Migration ausgesetzt sein können.

176. Bei der Prüfung von Gesuchen, bei denen konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen, sieht das Gesetz vor, dass die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört wird (Artikel 6 der Asylverordnung¹⁶⁸, AsylV 1; SR 142.311). Den dossierverantwortlichen

¹⁶⁵ <https://tinyurl.com/tpf67wc>.

¹⁶⁶ <https://tinyurl.com/y2uvpjr2>.

¹⁶⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html>.

¹⁶⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>.

Personen werden im Übrigen diverse Anweisungen erteilt, damit sie die unterschiedlichen Situationen, die sie beurteilen müssen, korrekt erfassen (beispielsweise bei Aussagen im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen, Zwangsheirat, diskriminierenden/sexistischen Gesetzen, Verbrechen im Namen der Ehre, häuslicher Gewalt, Menschenhandel etc.). Diese Anweisungen konzentrieren sich dabei besonders auf Massnahmen gegen Frauen und Mädchen, und zwar aufgrund ihrer sozialen Stellung, die sich durch eine mehr oder weniger starre Vorbestimmung ihrer Rolle als Frau charakterisiert (Zurückbindung in die private Sphäre der Familie, Verengung der Möglichkeiten bezüglich Bildung, Arbeit, finanzielle Unabhängigkeit und insbesondere Zweitrangigkeit, was die Rechte der Frauen anbelangt). Das Ausmass der sexuellen Gewalt bei Verfolgungen, deren Opfer sie möglicherweise sind, spielt eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung ihres Asylgesuchs.

- b) das Personal der Grenzpolizei und der Einwanderungsbehörden zu Befragungsmethoden geschult wird, welche die Geschlechterdimension und die Erkennung von Formen geschlechtsbezogener Verfolgung mitberücksichtigen;

177. Die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SEM angebotenen Aus- und Weiterbildungen zur Gesprächstechnik stützen sich auf die Methode des «kognitiven Interviews». Diese Methode erhöht die Quantität und Qualität der aus dem freien Sprechen gewonnenen Informationen, reduziert die Wahrscheinlichkeit von ungenauen Erinnerungen, erfordert die Schaffung einer (positiven) Verbindung mit der angehörten Person und nutzt offene, neutrale und nicht suggestive Fragen. Im SEM werden in diesem Bereich regelmässig Kurse mit Fachleuten veranstaltet. Ein Teil eines Ausbildungsmoduls, bei welchem es spezifisch um das Thema der geschlechtsspezifischen Verfolgung geht, handelt im Übrigen von den besonderen Problemen, die bei den Anhörungen in diesem Bereich auftauchen können. Die Schwierigkeiten von Personen, sich zu Ereignissen zu äussern, die den persönlichen und intimen Bereich tangieren, werden anhand von Traumata thematisiert, die das Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Verbalisierungsvermögen beeinträchtigen können.

→ Hinsichtlich der Ausbildung der Polizei, s. oben Rz. 74.

- c) auf Bundes- und kantonaler Ebene die Aufnahmebedingungen für um Asyl ersuchende Frauen und Mädchen verbessert werden und diese Zugang zu medizinischer Versorgung, sanitären Einrichtungen und zu Fachstellen haben.

178. Das Betriebskonzept Unterbringung (BEKO Unterbringung), welches die verbindlichen Zielsetzungen und Standards für alle Betriebsabläufe im Bereich der Unterbringung und Betreuung festhält, enthält einen speziellen Anhang zu frauenspezifischen Bedürfnissen, welcher in Ergänzung zu den im Hauptteil des BEKO festgehaltenen Grundlagen und Regelungen spezielle Weisungen enthält, um sicherzustellen, dass den spezifischen Bedürfnissen von Frauen Rechnung getragen wird:

- Es bestehen in allen Bundesasylzentren geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen mit geeigneten Sichtschutzmassnahmen. Die Schlafräume von allein reisenden Frauen und alleinstehenden Frauen mit Kindern sind getrennt von Schlafräumen von allein reisenden Männern sowie Männern mit Familie.
- Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitenden der Betreuung, Sicherheit und medizinischen Pflege in den Bundesasylzentren. Weibliche Asylsuchende haben die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an weibliches Personal zu wenden.
- Alle in den Bundesasylzentren tätigen Mitarbeitenden werden fortlaufend zu frauenspezifischen Themen geschult und sensibilisiert, um frauenspezifische Bedürfnisse in ihren Tätigkeitsbereichen frühzeitig zu erkennen und adäquat zu berücksichtigen.

179. Frauenspezifische Richtlinien werden fortlaufend überarbeitet und ihre Umsetzung im Rahmen des SEM-internen Controllings überprüft. 2020 und 2021 wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere hinsichtlich des Postulates Feri 16.3407 – *Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen*¹⁶⁹, gelegt.

Punkt 24 – Ehe und Familienbeziehungen

- Auskunft geben zu den Massnahmen, die ergriffen wurden, um:
 - a) das wirtschaftliche Gefälle zwischen Frau und Mann nach einer Scheidung oder Trennung zu vermindern;

¹⁶⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163407>

Aufteilung der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall

→ Siehe Seite 8 des Zwischenberichts der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses vom Dezember 2018¹⁷⁰.

Mankoteilung bei der Scheidung

180. Seit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision zum Kindesunterhalt hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Aufteilung des Fehlbetrags auf beide Ehegatten einzuführen. Er hat jedoch darauf verzichtet, dem Parlament die Einführung einer solchen Massnahme im Zivilgesetzbuch vorzuschlagen. Es ist nämlich nicht möglich, eine befriedigende Lösung für das Problem des Fehlbetrags zu finden, wenn einzig auf die finanziellen Mittel der Ex-Ehegatten zurückgegriffen werden kann, da diese nicht in der Lage sind, die generelle Erhöhung ihrer Ausgaben nach der Trennung selber zu tragen. In solchen Situationen ist die Beteiligung des Gemeinwesens deshalb unerlässlich. Mit einer Revision der privatrechtlichen Bestimmungen allein kann man die heute bestehende Ungleichbehandlung nicht beenden. Diese Bestimmungen müssten mit dem öffentlichen Sozialhilferecht koordiniert werden. Der Bundesgesetzgeber ist aber nicht ermächtigt, eine solche Koordination herbeizuführen, da das Fürsorgerecht in der Kompetenz der Kantone liegt.

→ Zu den der parlamentarischen Beratungen der Vorlage zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts in Zusammenhang mit der Mankoteilung, siehe den Vierten/Fünften Bericht der Schweiz über die Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens, Rz. 195.

b) eine Untergrenze für Unterhaltsbeiträge festzulegen;

Mindestunterhaltsbeitrag

181. Nachdem der Bundesrat die Möglichkeit vertieft geprüft hatte, im Zivilgesetzbuch einen Mindestunterhaltsbeitrag für jedes Kind festzulegen, verzichtete er darauf, da dieses Begehren im Widerspruch zum geltenden System der Alimentenbevorschussung durch das Gemeinwesen stand, welches bei Zahlungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht tätig wird. Die Idee eines Bevorschussungssystems in Form einer Sozialversicherung war schon anlässlich der 1978 in Kraft getretenen Revision des Kindesrechts geprüft und aufgrund des Fehlens einer verfassungsmässigen Grundlage verworfen worden. Das Fürsorgerecht ist in der Tat eine kantonale Angelegenheit. Die fehlende Bundeskompetenz kann nicht durch die Einführung eines minimalen Unterhaltsbeitrags für das Kind im Familienrecht umgangen werden.

Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Alimentenbevorschussung

182. Die am 20. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative Piller Carrard 19.459 – System der Alimentenbevorschussung verbessern¹⁷¹ strebt die Schaffung einer Verfassungsgrundlage an, welche es dem Bundesgesetzgeber ermöglicht, die kantonalen Bestimmungen zur Alimentenbevorschussung zu vereinheitlichen und so sicherzustellen, dass die Kinder Vorschüsse erhalten, die ihr Existenzminimum decken. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beschloss, dieser Initiative Folge zu geben, und gab den Text an sein Pendant im Ständerat weiter¹⁷².

c) Monitoring der Umsetzung der Bestimmungen zur geteilten Obhut;

183. Der schweizerische Gesetzgeber hat klar den Wunsch geäussert, eine ausgeglichene Beteiligung der beiden Eltern bei der tagtäglichen Kinderbetreuung nach der Trennung oder Scheidung zu fördern. Ohne die alternierende Obhut zum Grundmodell zu machen, hat er entsprechende Bestimmungen erlassen, wonach die zuständige Behörde prüft, ob dieses Modell der Kinderbetreuung im konkreten Fall die beste Lösung für das Wohl des Kindes ist. Da dazu keine statistischen Daten zur Verfügung stehen, können die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen nicht gemessen werden.

d) dafür zu sorgen, dass nicht traditionelle Familienverhältnisse, auch eheähnliche Gemeinschaften und homosexuelle Paare, gemäss den Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses Nr. 21/1994 zur Gleichstellung in der Ehe und in Familienbeziehungen und Nr. 29/2013 zu den wirtschaftlichen Folgen der Ehe und von Familienbeziehungen und deren Auflösung im Recht vollumfänglich anerkannt sind.

Unterhaltsbeitrag für die Kinderbetreuung

¹⁷⁰ <https://tinyurl.com/vl5Staff>.

¹⁷¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190459>.

¹⁷² <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2020-08-28.aspx?lang=1031>.

184. Nach einer Trennung stellt sich in der Regel die Frage der Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil dem anderen und den gemeinsamen Kindern zur Deckung der täglichen Grundbedürfnisse bezahlen muss. Seit dem Inkrafttreten der Revision des Kindesunterhaltsrechts werden Kinder von unverheirateten Eltern gleich behandelt wie Kinder von verheirateten Eltern. Die mit der Kinderbetreuung verbundenen Kosten werden nämlich nicht mehr beim Unterhaltsbeitrag für den geschiedenen Elternteil, der sich um das Kind kümmert, sondern beim Unterhaltsbeitrag für das Kind selbst eingerechnet.

Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners

185. Seit dem 1. Januar 2018 steht die sogenannte Stiefkindadoption nebst verheirateten Personen auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat offen, sofern das Paar seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt (Artikel 264c ZGB). Damit ist eine Ungleichbehandlung beseitigt worden. Zudem wird damit die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich abgesichert. Das Paar kann das Stiefkind so vollständig in seine Familie integrieren und Vorkehrungen bei einem allfälligen Tod des leiblichen Elternteils treffen.

Die gemeinsame Adoption von Kindern Dritter bleibt für homosexuelle Paare verboten. Wenn die Ehe für alle Realität wird, könnten auch solche Adoptionen zulässig werden.

Registrierte Partnerschaft und Ehe

186. Es bleiben gewisse Unterschiede zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft. Dazu kommt, dass der Zivilstand der registrierten Partner als stigmatisierend wahrgenommen werden kann, da registrierte Partner Informationen zu ihrer sexuellen Ausrichtung preisgeben, wenn sie ihren Zivilstand kommunizieren. Aus diesem Grund entschieden die beiden Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments der parlamentarischen Initiative 13.468 *Ehe für alle* Folge zu geben und dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Öffnung der Ehe für alle Paare vorzulegen¹⁷³. Am 11. Juni 2020 nahm der Nationalrat den Entwurf an. Dieser wird nun vom Ständerat behandelt.

Punkt 25 – Zusätzliche Informationen

- Sämtliche zusätzliche, als wesentlich betrachtete Informationen zu gesetzgeberischen, politischen, verwaltungstechnischen und anderen Massnahmen liefern, die seit der Prüfung des kombinierten Vierten/Fünften periodischen Berichts der Schweiz 2016 getroffen worden sind, um die Bestimmungen des Übereinkommens und die Schlussbemerkungen des Ausschusses umzusetzen. Es kann sich dabei um kürzlich ergangene Gesetze, neue Tatsachen, Pläne und Programme, um neulich erfolgte Ratifizierungen von Menschenrechtsinstrumenten oder jegliche anderen Auskünfte handeln, die der Vertragsstaat als nützlich erachtet.

187. 2017 hat das EDA eine neue Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten formuliert¹⁷⁴. Der strategische Fokus liegt auf der gleichberechtigten, effektiven politischen Beteiligung der Frauen, der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Position, der Reduktion sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt sowie der Förderung ihrer Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Ziel ist, dass Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte systematisch im Zentrum der bilateralen und multilateralen Tätigkeit stehen.

- Ebenfalls Auskunft zu den Massnahmen geben, die im Hinblick auf die Berücksichtigung der Genderdimension bei allen Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung getroffen worden sind.

188. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zur Agenda 2030¹⁷⁵ wurden die Targets von SDG5 ausführlich analysiert und ihre Querbezüge zu anderen SDGs und Bundespolitiken erfasst. Die Analyse hat dazu geführt, dass die Gleichstellung von Frau und Mann als ein prioritäres Thema der Nachhaltigen Entwicklung gewertet wird. Derzeit erarbeitet der Bundesrat die neue Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) 2020-2030, in welcher das Gleichstellungsthema im Themenfeld der Chancengleichheit behandelt wird. Ein Aktionsplan für die Jahre 2021-2023 wird die SNE begleiten.

189. Die Schweiz hat substantiell an die Integration der Geschlechtergleichstellung in die Agenda 2030 beigetragen, reflektiert in der expliziten Zielformulierung 5 und der systematischen Integration der Gender Dimension in alle anderen Entwicklungsziele. Dieser duale Ansatz entspricht auch der Strategie der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), der Abteilung Menschliche Sicherheit der Politischen Direktion des EDA sowie des Leistungsbereichs Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

¹⁷³ <https://tinyurl.com/vteg2u4>.

¹⁷⁴ <https://tinyurl.com/rujxzfh>.

¹⁷⁵ <https://tinyurl.com/w89vntq>.

und ist in der Botschaft zur Strategie der Internationalen Entwicklung und Zusammenarbeit verankert¹⁷⁶. So unterstützt die DEZA sowohl bilaterale Programme als auch globale und multilaterale Initiativen. Sie setzt sich klare Investitions- und qualitative Ziele für die Förderung der Geschlechtergleichstellung, welche jährlich analysiert werden. Die Effektivität der DEZA Programme hat sich über die vergangenen Jahre stetig verbessert. Das Investitionsvolumen hat sich ebenfalls erhöht, liegt allerdings noch unter der Zielgrösse. Mit einer Publikation (2017) hat sie die Länderbüros zudem über die Möglichkeiten informiert, zur Umsetzung von CEDAW in den Partnerländern beizutragen. Das SECO analysiert in seinen Projekten die Risiken und Chancen der Geschlechtergleichstellung systematisch und überwacht sie während der Umsetzung der Programme.

- Nebst den in diesem Text aufgeworfenen Fragen ist der Vertragsstaat dazu aufgerufen, im Rahmen des Dialogs zusätzliche Fragen zu den vom Übereinkommen abgedeckten Bereichen zu beantworten.

190. Zusätzliche Informationen zu den von der Schweiz getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zu deren Einfluss auf die Themen der Gleichstellung finden sich im Anhang 2.

¹⁷⁶ <https://tinyurl.com/yx8bprvn>.

II. Anhänge

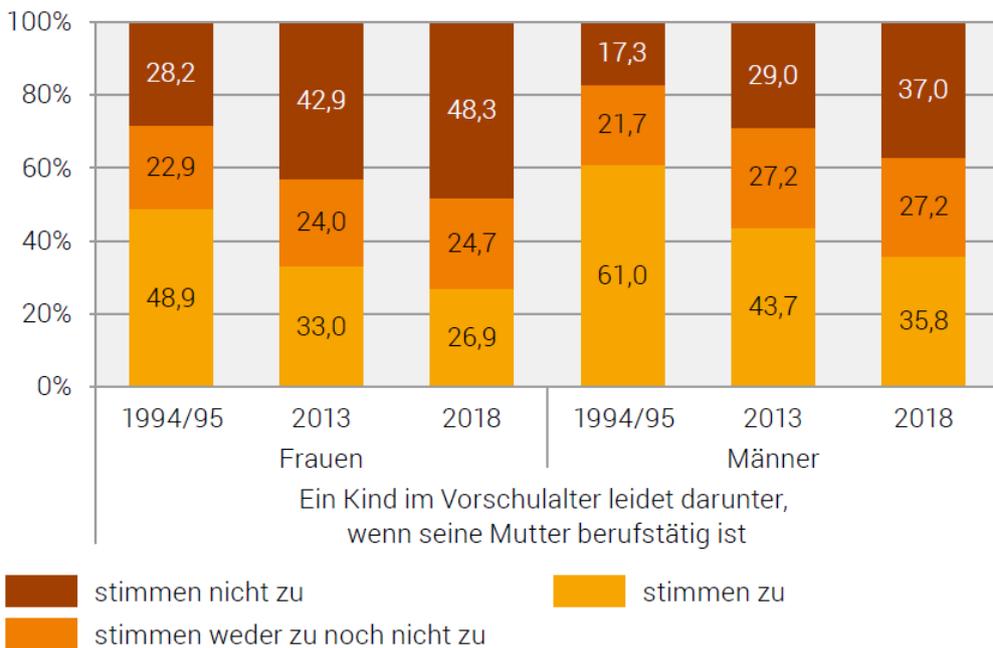
Anhang 1 - Statistiken

Abschnitt 10 – Stereotypen

Obwohl eine grosse Mehrheit der Mütter arbeitet, ist ein beträchtlicher Anteil der Männer (36%), aber auch der Frauen (27%), gegenüber der Erwerbstätigkeit von Müttern skeptisch eingestellt und vertritt die Meinung, dass Kinder im Vorschulalter darunter leiden. Diese Haltung ist in der Bevölkerung jedoch seit den 1990er-Jahren stark zurückgegangen.

Einstellungen zur Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern im Vorschulalter, 1994/95, 2013 und 2018

Personen im Alter von 20–49 Jahren

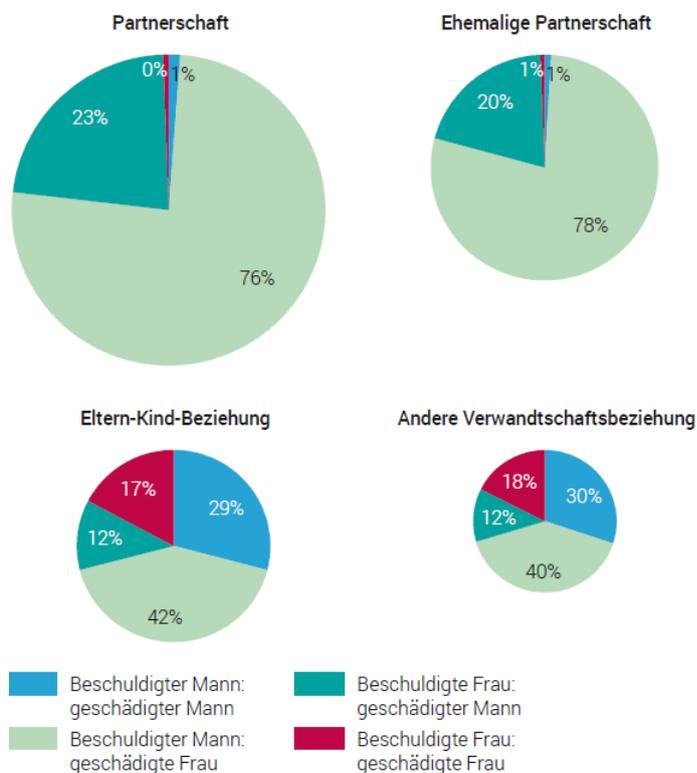


Quellen: BFS – 2013 und 2018: Erhebung zu Familien und Generationen (EFG),
1994/95: Erhebung zu Familien

© BFS 2019

Abschnitte 12 und 13 – Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt: Verteilung der geschädigten und beschuldigten Personen nach Geschlecht und pro Beziehungsart, 2019

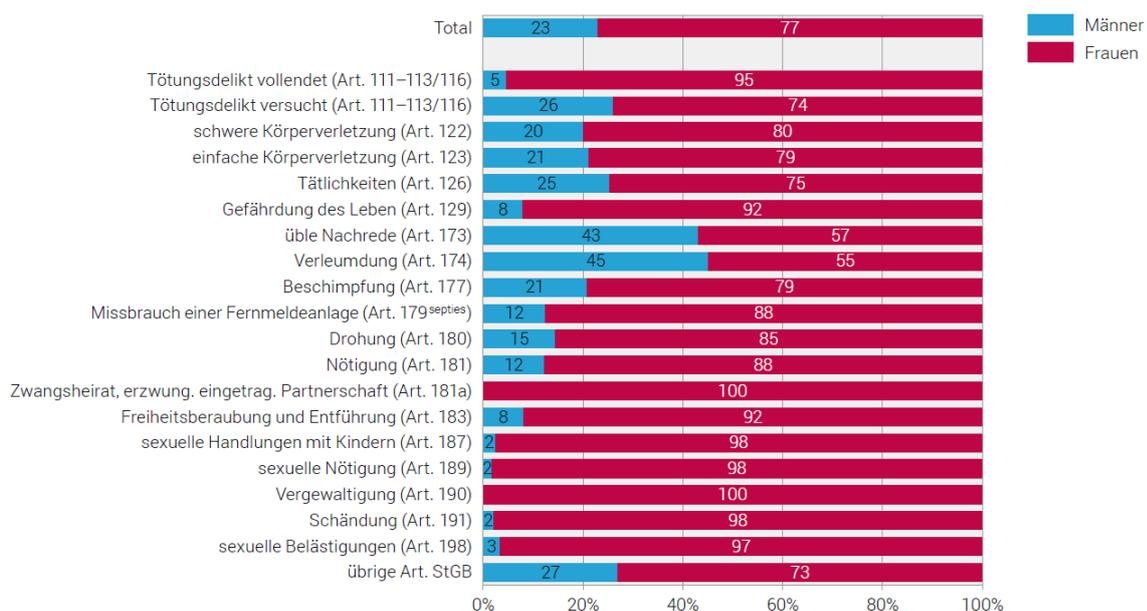


Die Flächen sind proportional zur absoluten Zahl der Fälle.

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

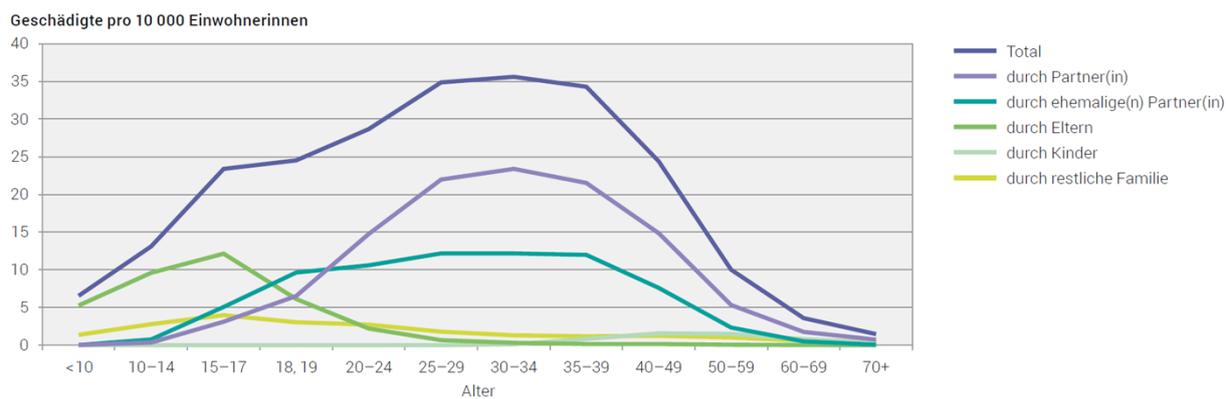
© BFS 2020

Häusliche Gewalt: geschädigte Personen in der bestehenden oder ehemaligen Partnerschaft nach Straftat und Geschlecht, 2017–2019



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

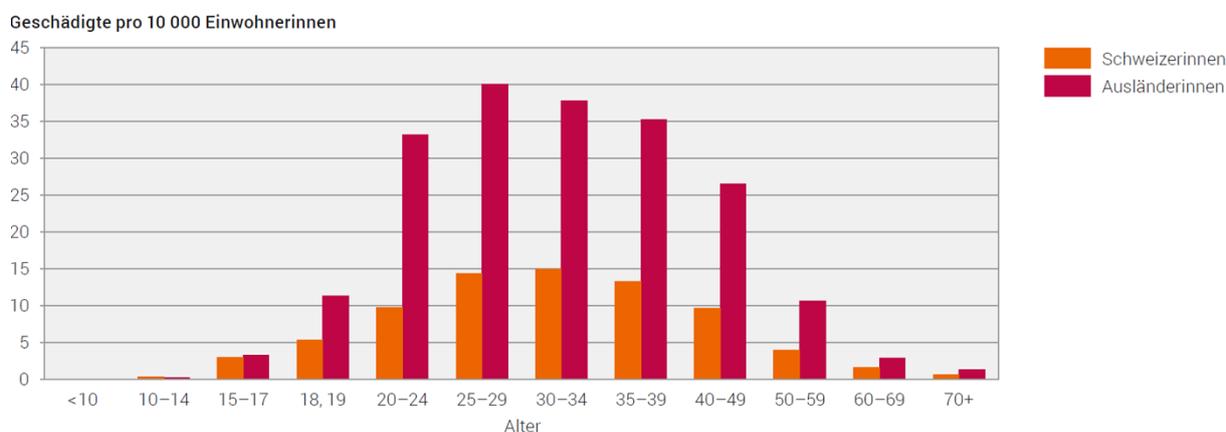
Weibliche Geschädigte häuslicher Gewalt, Belastungsraten nach Beziehung und Alter, 2017–2019



Quellen: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

© BFS 2020

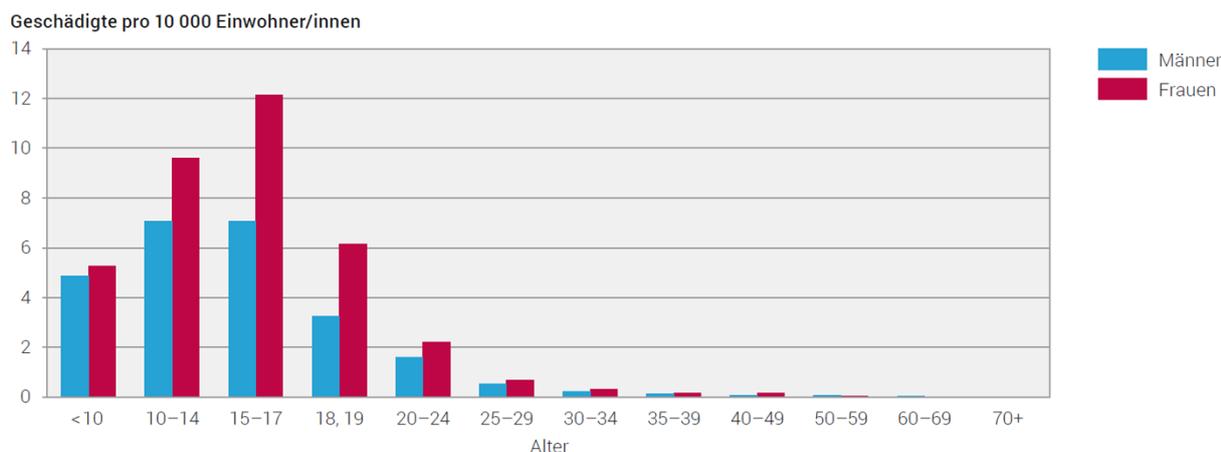
Häusliche Gewalt: weibliche Geschädigte in der Partnerschaft, Belastungsraten nach Staatszugehörigkeit und Alter, 2017–2019



Quellen: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

© BFS 2020

Häusliche Gewalt: von den Eltern geschädigte Personen, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2017–2019

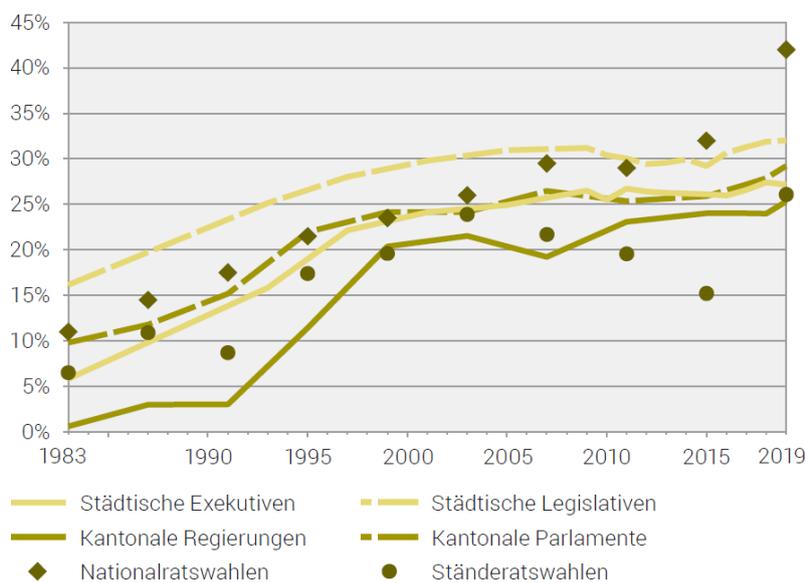


Quellen: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

© BFS 2020

Abschnitt 16 – Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben

Entwicklung des Frauenanteils in den politischen Institutionen, 1983–2019



Quelle: BFS – Wahlstatistik

© BFS 2020

Die Frauenrepräsentation auf nationaler, kantonaler und städtischer Ebene 2018/2019/2020*

Institution	Frauen	Männer	Frauen in %
Bund			
Bundesrat	3	4	42.9
Nationalrat	84	116	42.0
Ständerat	12	34	26.1
Kanton			
Kantonale Regierungen	38	116	24.7
Kantonale Parlamente	780	1'829	29.9
Städte			
Exekutiven	287	769	27.2
Legislativen	1'635	3'468	32.0

* Bundesrat: Stand 2019

Kantonale Parlamente: Stand am Wahltag, Wahlen berücksichtigt bis 27.09.2020

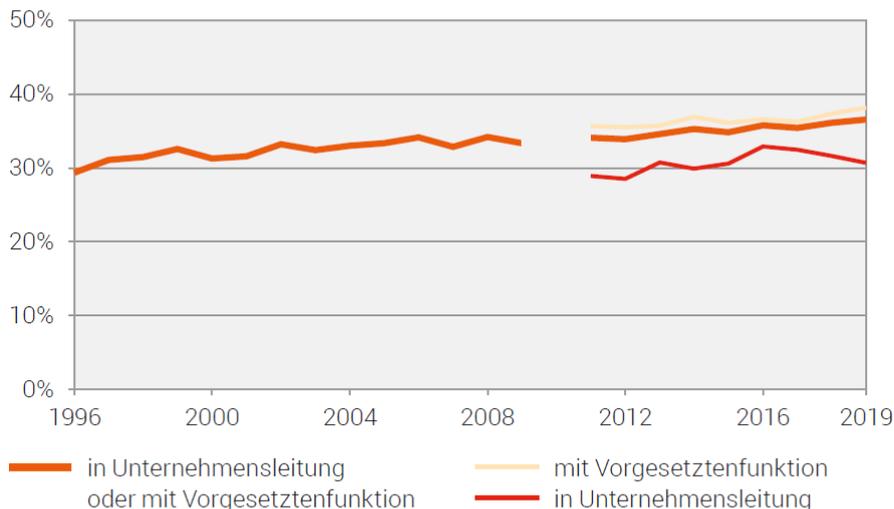
Kantonale Regierungen: Stand 30.08.2020

Städtische Parlamente und Regierungen: Stand am Stichtag 1. August 2019

Quelle: BFS/Wahlstatistik

Frauen in Führungspositionen

Frauenanteil an allen Arbeitnehmenden ab 15 Jahren



2010: Serienbruch infolge Umformulierung der Frage nach der Stellung im Beruf. Wenn auch die Umformulierung Anfang 2010 eingeführt wurde, ist diese für die gesamte Stichprobe erst ab dem 1. Quartal 2011 gültig. Die Daten 2010 werden deshalb nicht veröffentlicht.

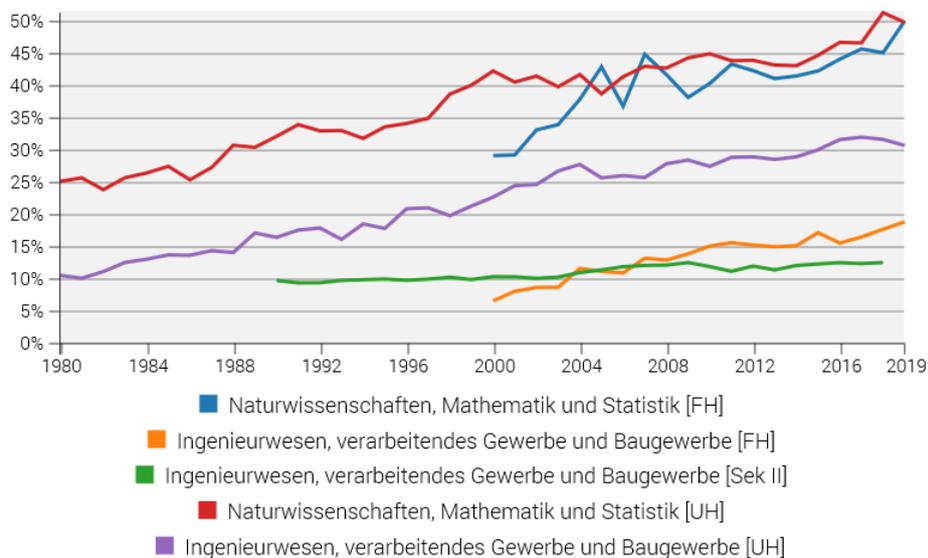
1996–2009: Durchschnitt 2. Quartal, ab 2010: Jahresdurchschnittswerte

Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

© BFS 2020

Abschnitt 17 – Bildung

Frauenanteil an den Eintritten nach ausgewählten ISCED-Bildungsfeldern



Sie können nach Fachbereich suchen.

ISCED: International Standard Classification of Education, Klassifikationsschema der UNESCO (2013)
 Sek II: berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II; FH: Fachhochschulen (Tertiärstufe); PH: Pädagogische Hochschulen (Tertiärstufe); UH: Universitäre Hochschulen (Tertiärstufe)

Quelle: BFS – Statistik der Lernenden (SDL), Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

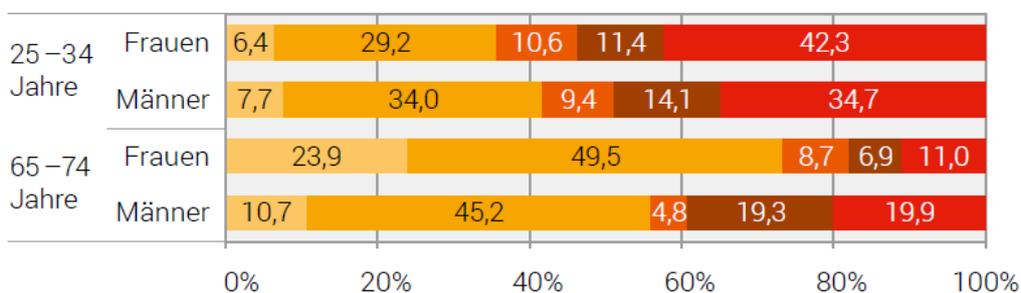
© BFS 2020

Bildungsstand der ständigen Wohnbevölkerung

Personen zwischen 25 und 64 Jahren



2018 nach Alter



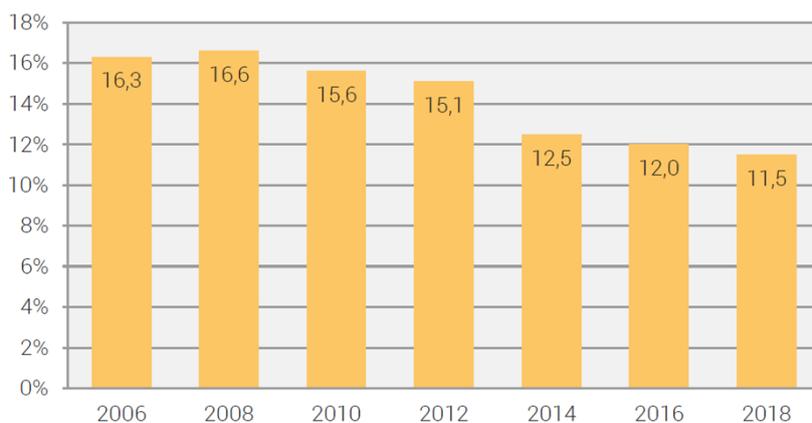
Quelle: BFS – SAKE

© BFS 2019

Abschnitt 18 – Arbeit Buchstabe a – Statistiken

Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern

Privater und öffentlicher Sektor zusammen¹



¹ Basis: monatlicher Bruttolohn der Männer, Median

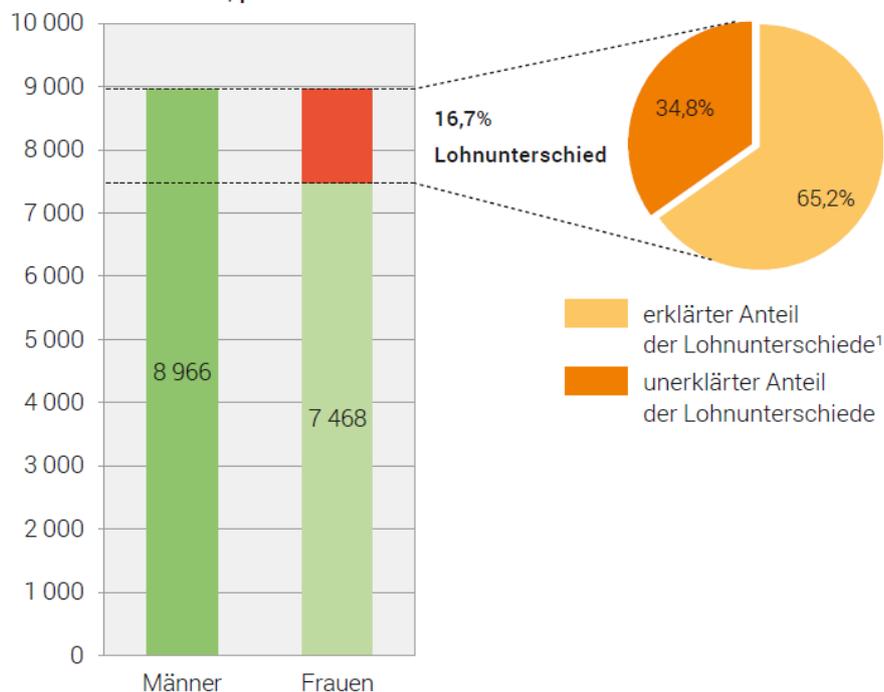
Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE)

© BFS 2020

Durchschnittslöhne und Lohnunterschiede, 2016

Erklärter und unerklärter Anteil, öffentlicher Sektor

Durchschnittslöhne, pro Monat



¹ objektive Faktoren: berufliche Stellung, Ausbildung, Branche und weitere Faktoren

Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE);
Berechnung: B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG

© BFS 2019

Eine interaktive Version dieses Diagramms für die Jahre 2008 bis 2016, privater und öffentlicher Sektor getrennt ist verfügbar¹⁷⁷.

Arbeitnehmende mit einem Tieflohn

Privater und öffentlicher Sektor zusammen



Der Tieflohn entspricht zwei Dritteln des standardisierten monatlichen Bruttomedianlohnes.

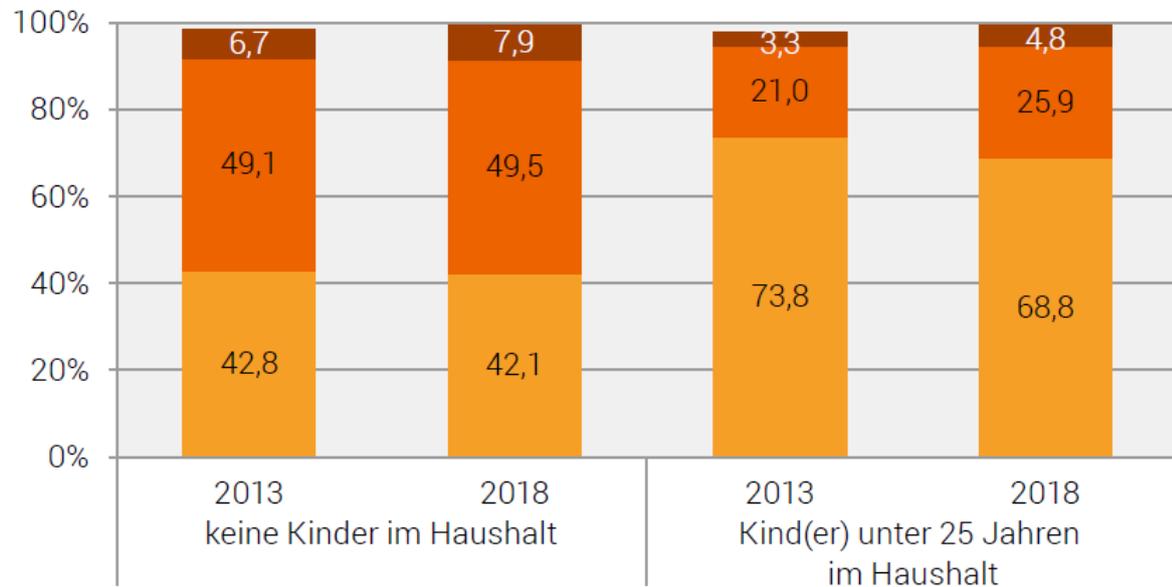
Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE)

© BFS 2020

¹⁷⁷ <https://tinyurl.com/y2cycjtt>.

Aufteilung der Hausarbeit, 2013 und 2018

Paarhaushalte, beide Partner im Alter von 25–54 Jahren

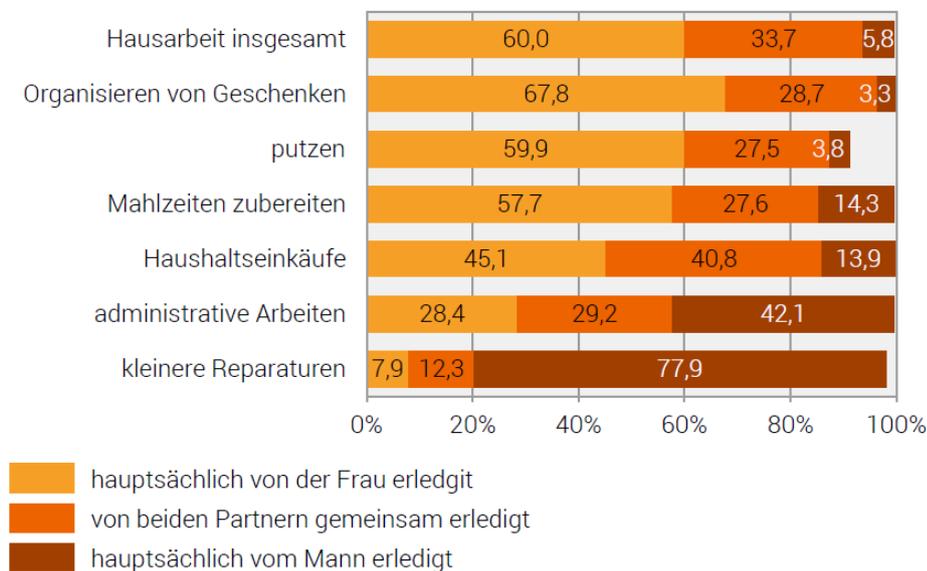


- Hausarbeit hauptsächlich vom Mann erledigt
- Hausarbeit von beiden Partnern gemeinsam erledigt
- Hausarbeit hauptsächlich von der Frau erledigt

Anmerkung: Das Total ergibt nicht 100%, da die Kategorie «anderes» (andere Person im Haushalt, Person ausserhalb des Haushalts) nicht abgebildet wird.

Aufteilung der verschiedenen Haushaltsaufgaben, 2018

Paarhaushalte, beide Partner im Alter von 25–54 Jahren



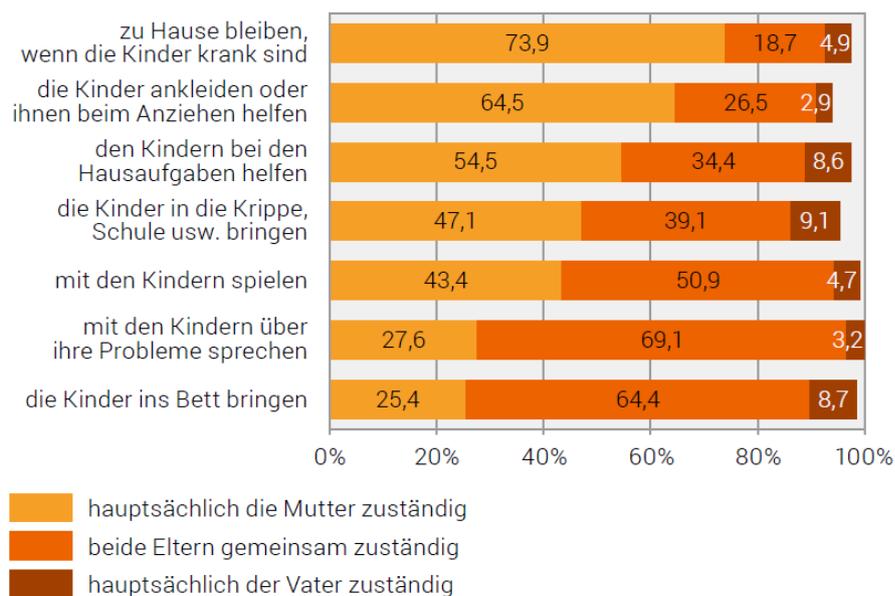
Anmerkung: Das Total ergibt nicht 100%, da die Kategorie «anderes» (andere Person im Haushalt, Person ausserhalb des Haushalts) nicht abgebildet wird.

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

© BFS 2019

Aufteilung der Kinderbetreuung, 2018

Paarhaushalte, beide Partner im Alter von 25–54 Jahren und Kinder unter 13 Jahren im Haushalt



Anmerkung: Das Total ergibt nicht 100%, da die Kategorie «anderes» (die Kinder selbst, andere Person im Haushalt, Person ausserhalb des Haushalts) nicht abgebildet wird.

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

© BFS 2019

Buchstabe g – Statistiken

- Tabelle 1 – Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten

Anhand der Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten kann der Anteil der Frauen und der Männer am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads verglichen werden. In der untenstehenden Tabelle werden statistische Daten zur Teilzeit nur dann angegeben, wenn der Beschäftigungsgrad in Vollzeitäquivalenten nicht verfügbar ist¹⁷⁸.

Erwerbsquoten und Erwerbsquoten in Vollzeitäquivalenten der Frauen nach Nationalität und Altersgruppe Jahresdurchschnittswerte, in %, 2019

	Schweizerinnen		Ausländerinnen ¹⁾		Total	
	Erwerbsquote	Erwerbsquote in Vollzeit-äquivalenten	Erwerbsquote	Erwerbsquote in Vollzeit-äquivalenten	Erwerbsquote	Erwerbsquote in Vollzeit-äquivalenten
15-24 Jahre	68.0	52.8	59.8	50.7	66.3	52.4
25-39 Jahre	90.6	66.9	82.4	67.0	87.8	67.0
40-54 Jahre	88.4	62.8	81.1	64.7	86.4	63.3
55-64 Jahre	70.4	48.3	62.2	49.0	69.1	48.4
65 Jahre und älter	8.7	3.0	5.8	2.4	8.4	2.9
15 Jahre und älter	61.1	43.3	69.6	56.1	63.0	46.1
15-64 Jahre	81.5	58.9	76.7	62.0	80.2	59.8

1) Ständige Wohnbevölkerung (Niedergelassene, Aufenthaltler, Kurzaufenthalter (mind. 12 Monate in der Schweiz)).

© BFS, Neuchâtel / Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Auskunft: Sektion Arbeit und Erwerbsleben, 058 463 64 00, info.arbeit@bfs.admin.ch

- Tabelle 2 – Erwerbsquote nach Nationalitäten

Erwerbsquoten der Frauen nach ausgewählten Nationalitäten¹⁾ und Altersgruppe Jahresdurchschnittswerte, in %, 2019

	15-24 Jahre	25-39 Jahre	40-54 Jahre	55-64 Jahre	65 Jahre und älter	15-64 Jahre	15 Jahre und älter
Total	66.3	87.8	86.4	69.1	8.4	80.2	63.0
Schweizerinnen	68.0	90.6	88.4	70.4	8.7	81.5	61.1
Ausländerinnen	59.8	82.4	81.1	62.2	5.8	76.7	69.6
Deutschland	65.8	92.6	87.5	82.7	(10.3)	87.5	79.1
Frankreich	(50.0)	92.5	84.0	76.1	(7.0)	84.6	75.6
Italien	65.8	90.5	85.2	63.0	(3.8)	80.8	61.1
Österreich	(61.5)	97.3	91.0	(71.7)	(7.0)	88.0	73.6
Spanien	(59.6)	90.9	88.7	66.0	X	82.0	74.4
Portugal	62.7	91.3	90.6	71.2	X	83.6	83.0
Übrige	57.3	73.6	74.0	48.5	(5.8)	69.0	64.7
EU/EFTA/UK 2)	60.2	90.5	86.8	71.3	6.4	83.4	73.5
Drittstaaten	59.3	68.9	70.0	41.8	(3.0)	65.0	62.1

1) Ständige Wohnbevölkerung (Niedergelassene, Aufenthaltler, Kurzaufenthalter (mind. 12 Monate in der Schweiz)).

2) EU/EFTA/UK: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschech. Republik, Ungarn, Zypern / Island, Liechtenstein, Norwegen / Vereinigtes Königreich

(Zahl): Extrapolation aufgrund von weniger als 90 Beobachtungen. Die Resultate sind mit grosser Vorsicht zu interpretieren.

X: Extrapolation aufgrund von weniger als 5 Beobachtungen. Die Resultate werden aus Gründen des Datenschutzes nicht publiziert.

© BFS, Neuchâtel / Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

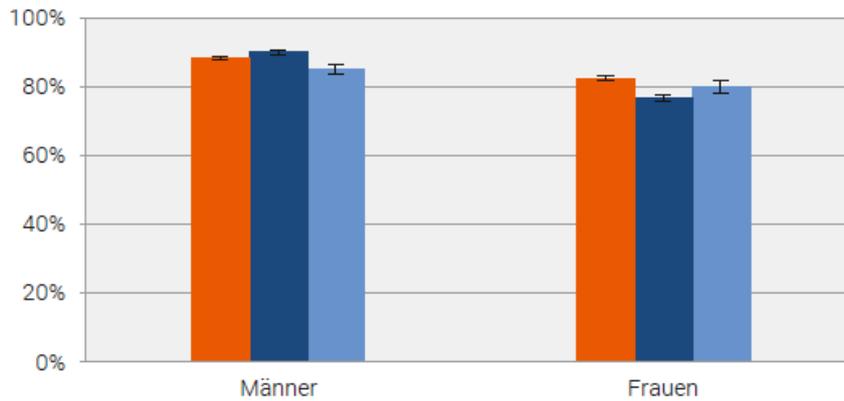
Auskunft: Sektion Arbeit und Erwerbsleben, 058 463 64 00, info.arbeit@bfs.admin.ch

¹⁷⁸ <https://tinyurl.com/y6pv7fyj> et <https://tinyurl.com/y2jlutt6>.

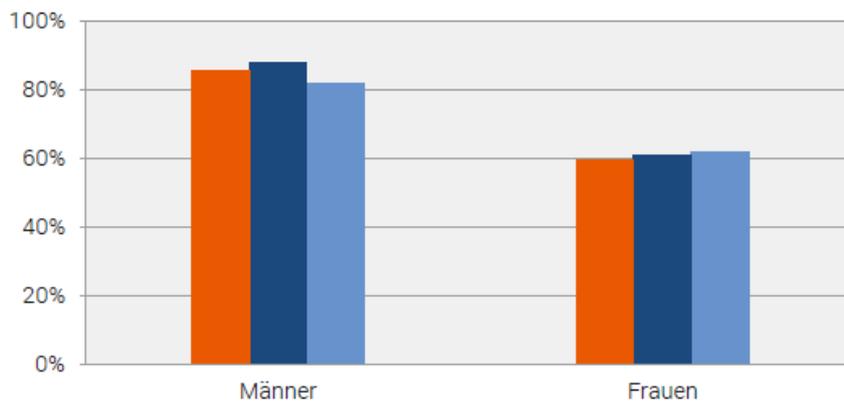
Erwerbsquote und Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten der 15–64-Jährigen, 2019

Nach Migrationsstatus und Geschlecht

Erwerbsquote



Erwerbsquote VZÄ



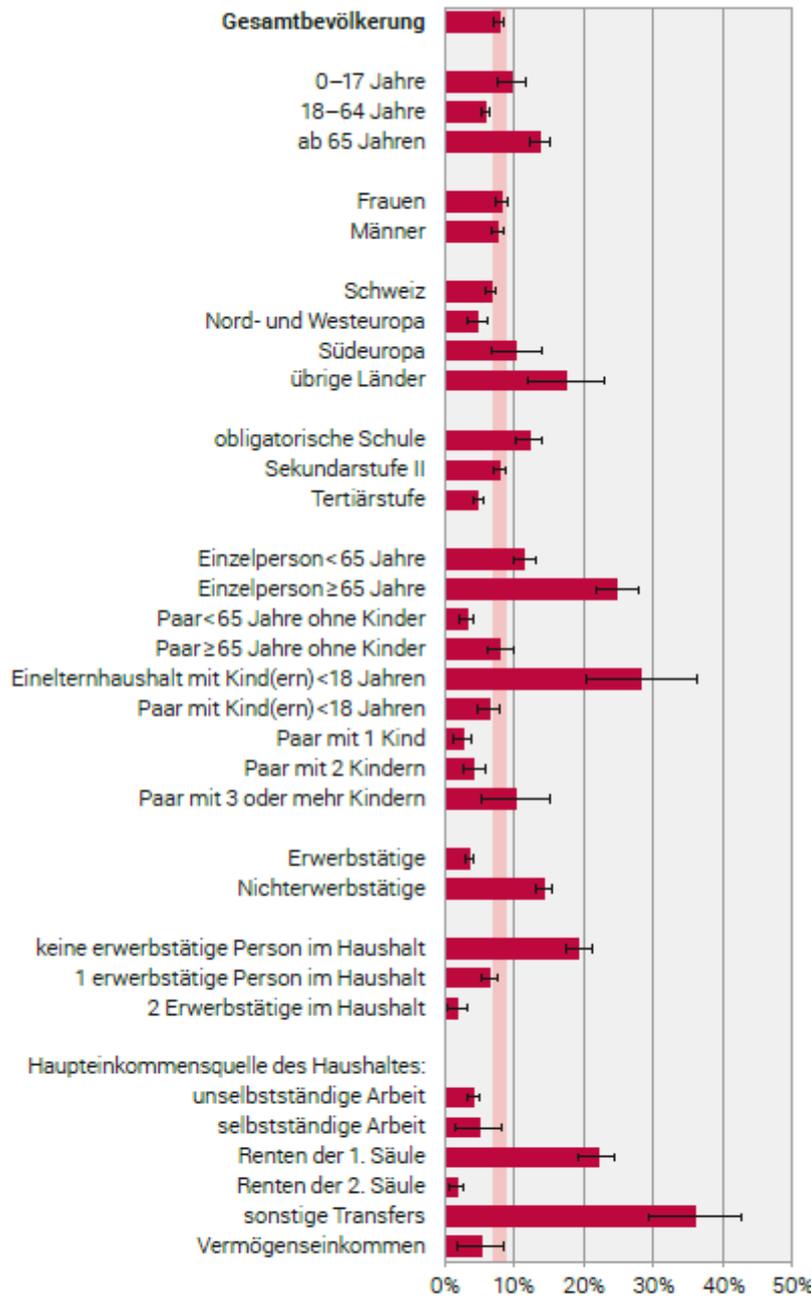
- Bevölkerung ohne Migrationshintergrund
- 1. Generation mit Migrationshintergrund
- 2. oder höhere Generationen mit Migrationshintergrund¹
- ┆ Vertrauensintervall (95%)

¹ inklusive Ausländerinnen und Ausländer der 3. oder höheren Generation

Abschnitt 20 – Ökonomische und soziale Vorteile

Armutsquoten, 2018

Nach verschiedenen Merkmalen



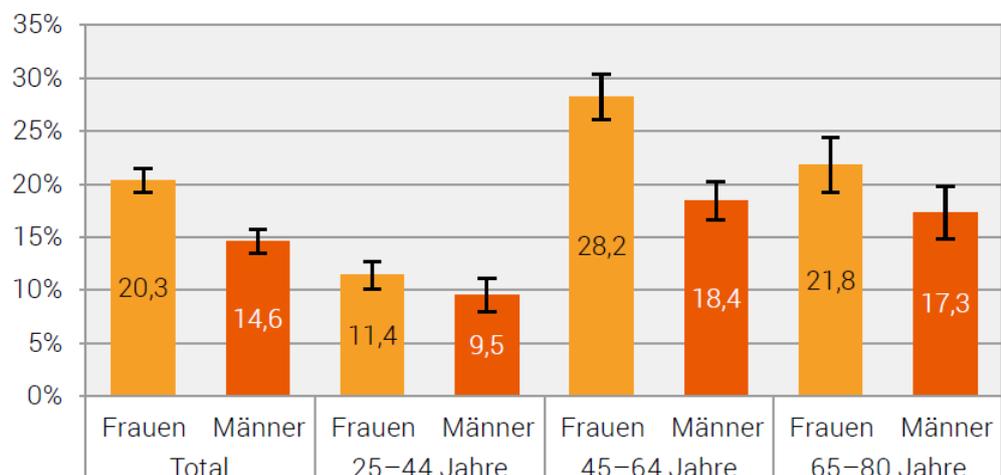
— Vertrauensintervall (95%)

Die Armutsquote basiert auf dem Einkommen ohne Berücksichtigung allfälliger Vermögensbestände. Die Variablen zu Bildung und Arbeitsmarkt werden nur für Personen ab 18 Jahren erhoben. Als Kinder gelten alle Personen unter 25 Jahren, die bei ihrem Vater und/oder ihrer Mutter leben.

Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2018, © BFS 2020
Version 7.10.2019, ohne fiktive Miete

Hilfe für gesundheitlich eingeschränkte Personen, 2018

Personen im Alter von 25–80 Jahren, die mindestens einmal wöchentlich Hilfe für Personen aus ihrem Umfeld leisten



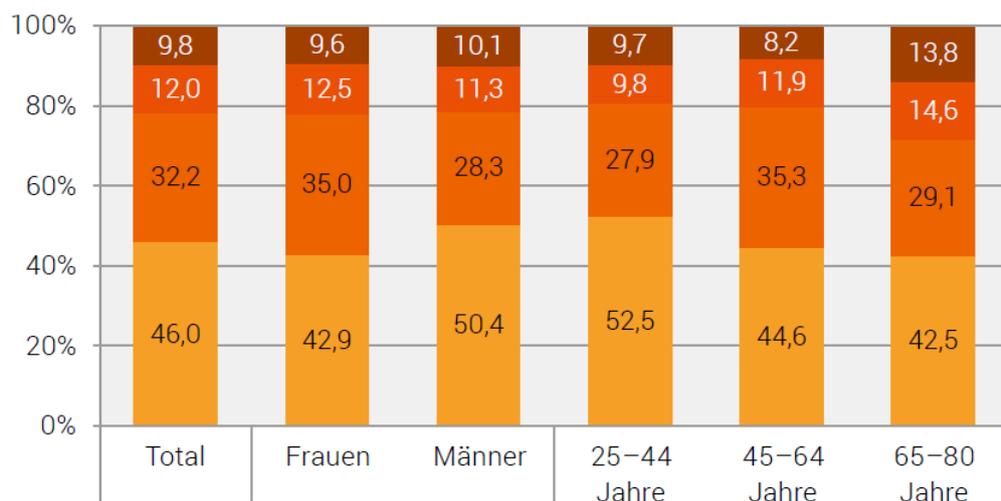
I Vertrauensintervall (95%)

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

© BFS 2019

Hilfe für gesundheitlich eingeschränkte Personen: Zeitaufwand pro Woche, 2018

Personen im Alter von 25–80 Jahren



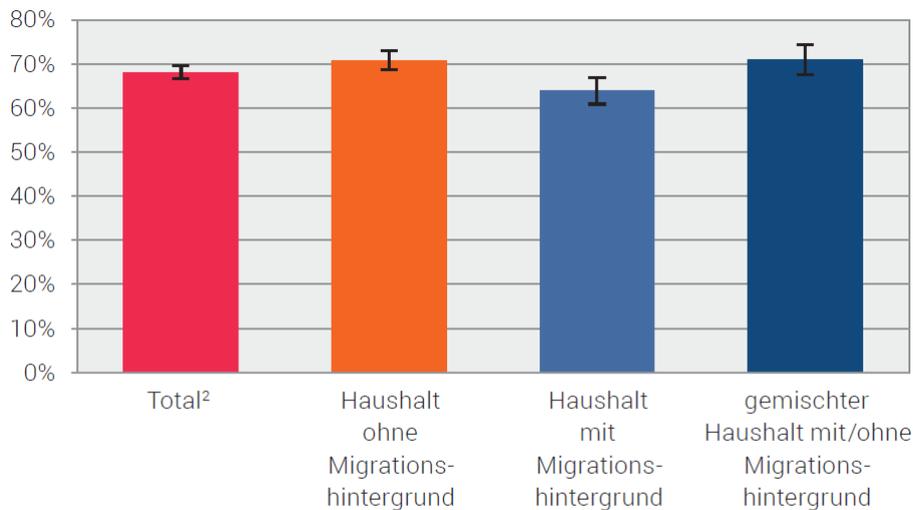
1–3 Stunden
 4–9 Stunden
 10–19 Stunden
 20 Stunden oder mehr

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

© BFS 2019

Familienergänzende Kinderbetreuung, 2018

Nach Migrationsstatus des Haushalts¹



I Vertrauensintervall (95%)

¹ Haushalt mit Kind(ern) unter 13 Jahren

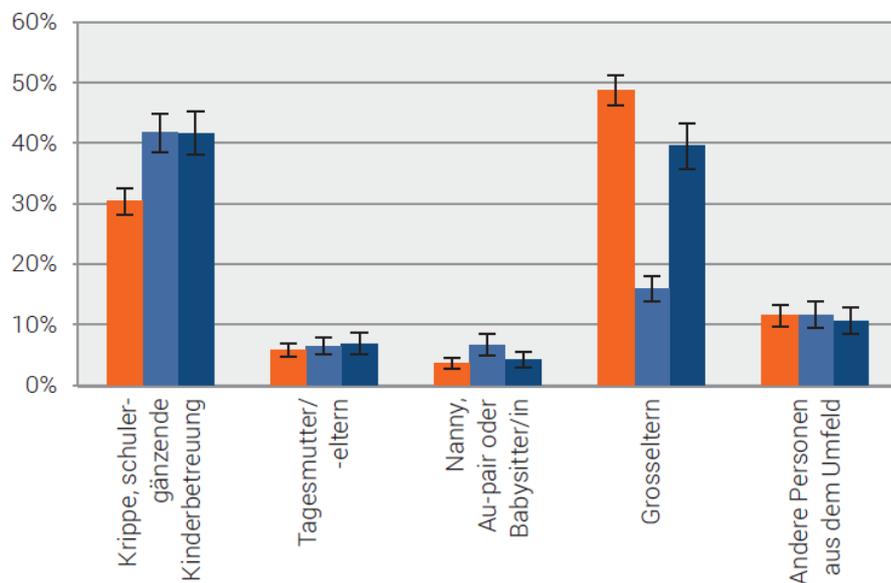
² inkl. Haushalte, deren Migrationsstatus nicht bestimmt werden kann

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2018

© BFS 2019

Familienergänzende Kinderbetreuung, 2018

Nach Betreuungsart und Migrationsstatus des Haushalts¹



■ Haushalt ohne Migrationshintergrund
■ Haushalt mit Migrationshintergrund
■ gemischter Haushalt mit/ohne Migrationshintergrund
 I Vertrauensintervall (95%)

¹ Haushalt mit Kind(ern) unter 13 Jahren

Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2018

© BFS 2019

Abschnitt 21 – Frauen in der Landwirtschaft

- Tabelle 3 - Frauenanteil in Leitungsgremien zufällig ausgewählter landwirtschaftlicher Organisationen (Stand Mai 2019)

	Anzahl Frauen im Vorstand	%-Anteil Frauen im Vorstand
Schweizerischer Getreideproduzentenverband (Vorstand)	0 von 34	0 %
Verband der Schweizer Milchproduzenten (Vorstand)	0 von 22	0 %
Sortenorganisation Gruyère (Vorstand)	0 von 13	0 %
Schweizer Bauernverband (Vorstand)	2 von 24	8 %
Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern (Vorstand)	1 von 12	8 %
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (comité)	3 von 23	13 %
Uniterre (comité)	3 von 16	19 %
Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (Vorstand)	2 von 10	20 %
Bio Suisse (Vorstand)	2 von 7	28 %
AgriJura, Chambre jurassienne d'agriculture (comité)	3 von 9	33 %
Verein Ferien auf dem Bauernhof (Vorstand)	8 von 13	62 %

Abschnitt 22 – Benachteiligte Gruppen von Frauen

Rassistische Diskriminierungserfahrung nach Migrationsstatus und Geschlecht, in %, 2018

Anteil der Personen, die erklärt haben, Opfer von rassistischer Diskriminierung gewesen zu sein ¹

	Total ²	Migrationsstatus				
		Vertrauensintervall ³ ± (in %)	Ohne Migrationshintergrund	Vertrauensintervall ³ ± (in %)	Mit Migrationshintergrund	Vertrauensintervall ³ ± (in %)
Total	16.8	1.4	9.6	1.4	28.1	2.7
Männer	16.8	2.0	9.6	2.0	28.1	3.9
Frauen	16.8	1.9	9.6	1.9	28.0	3.7

¹ In den 5 Jahren vor der Erhebung gemachte Erfahrungen aufgrund der folgenden Eigenschaften:

Staatsangehörigkeit, Religion, ethnische Herkunft, Hautfarbe / erkennbare körperliche Merkmale

² Inclusive ohne Angabe

³ Grenzen des 95%-Vertrauensintervalls

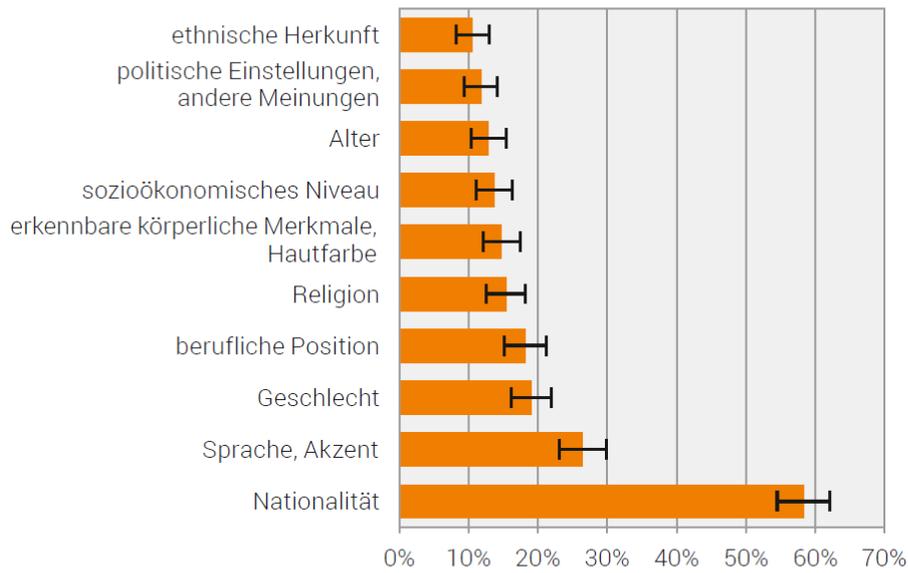
Quelle: ZidsS-2018, Erhebung zum Zusammenleben in der Schweiz

© BFS

Auskunft: Bundesamt für Statistik (BFS), Sektion Demografie und Migration, info.dem@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 67 11

Diskriminierungsgründe, 2018

Anteil der Bevölkerung, die sich als Opfer in der Schweiz bezeichnet



— Vertrauensintervall (95%)

Quelle: BFS – ZidS-2018, Erhebung zum Zusammenleben in der Schweiz

© BFS 2019

Abschnitt 24 – Heirat und familiäre Beziehungen

Anteil der Leistungsbezüger/innen in Prozent aller Rentner/innen bis 5 Jahre nach dem gesetzlichen AHV-Rententalter, 2019

	Total	Männer	Frauen
Bezug Leistung aus AHV	98,1%	97,6%	98,7%
Bezug Leistung aus BV	76,0%	82,9%	69,5%
Bezug Leistung aus Säule 3a	39,9%	45,1%	34,9%

Nur Leistungsbezüge, die im Rahmen der Pensionierung erfolgt sind.

Definition Rentner/innen: Personen im gesetzlichen AHV-Rententalter, die mindestens eine Altersleistung aus einer der drei Säulen des Altersvorsorgesystems erhalten.

Quelle: BFS – SESAM

Höhe der Leistungen aus den drei Säulen, Rentner bis 5 Jahre nach Pensionierungsalter gemäss AHV, jährliche Medianwerte in CHF, 2015

	Total	Männer	Frauen
Renten			
AHV-Rente ¹	21 600	21 600	21 000
BV-Rente	24 000	30 000	19 200
Kapitalauszahlungen			
Kapital BV	89 000	160 000	49 800
Kapital Säule 3a	70 000	75 800	60 000

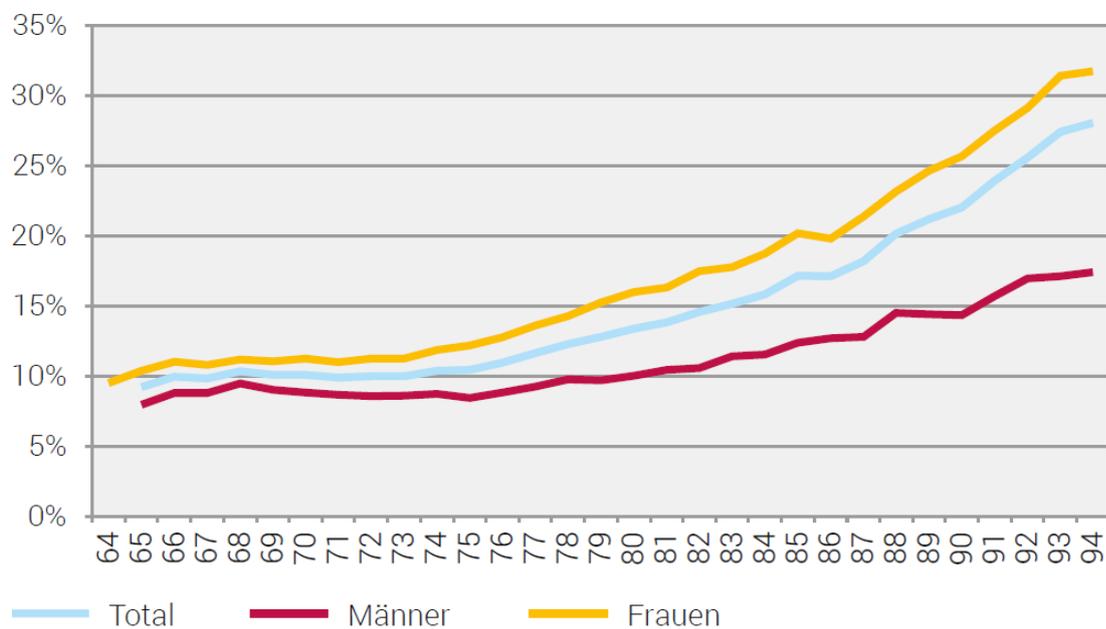
1 Inkl. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

Definition Rentner: Personen, die das ordentliche Rententalter erreicht haben und eine Leistung aus mindestens einer Säule des Alterssicherungssystems beziehen.

Quelle: BFS – SESAM

Quote der Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV, 2018

In Prozent der AHV-Altersrentenbeziehenden, nach Alter und Geschlecht



Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

© BFS 2019

Anhang 2 – Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Bund

Im Laufe der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie traf die Schweizer Regierung zahlreiche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung¹⁷⁹.

Am Anfang der Krise befürchteten die Fachleute, dass sich aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit das Problem der häuslichen Gewalt verschlimmert. Aus diesem Grund schufen Bund und Kantone eine Task Force gegen häusliche Gewalt, um regelmässig die Lage im Bereich der häuslichen Gewalt, zu welcher auch der Schutz der Kinder zählt, beurteilen zu können. Eine der Massnahmen war eine Plakatkampagne in dreizehn Sprachen, um sicherzustellen, dass die Betroffenen wussten, wo sie Hilfe anfordern konnten. Mehrere Kantone passten ihre Hilfeleistungen für Opfer an und erhöhten die Aufnahmekapazität in den Notunterkünften, um bei einer allfälligen Zunahme von häuslicher Gewalt gewappnet zu sein. Während der ganzen COVID-19-Periode war der Zugang zu den Beratungsdiensten und Notunterkünften durchgehend gewährleistet. Der Bund gewährte auch verschiedenen Hotlines zusätzliche finanzielle Unterstützung. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren führte zudem in den Social Media eine Kampagne durch, um die Leistungen der Opferhilfe in der Schweiz bekannt zu machen. Diese Kampagne richtete sich insbesondere an Junge, welche häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.

Die Regierung traf auch wirtschaftliche Massnahmen, um die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu erleichtern, insbesondere:

- Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Covid-19

Diese Verordnung enthält Massnahmen zur Begrenzung des Erwerbsausfalls im Zusammenhang mit der Krise. Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr können ein Taggeld beziehen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten unterbrechen mussten. Dies gilt auch für Einelternfamilien. Die Fälle, in welchen gefährdete Personen (beispielsweise die Grosseltern) die Kinderbetreuung nicht mehr wahrnehmen können, sind ebenfalls berücksichtigt. Das Taggeld deckt 80 % des vorherigen Einkommens. Die Dauer des Taggeldanspruchs variiert je nach Situation. Per 30. August 2020 sind mehr als 14 000 Taggelder ausbezahlt worden.

- Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit

Die Kurzarbeit wurde ausgeweitet und das Verfahren für deren Beanspruchung vereinfacht, namentlich mit den nachfolgenden Massnahmen: Bis Ende August 2020 konnte die Kurzarbeitsentschädigung auch an Angestellte mit befristeten Verträgen, an Angestellte mit einer Arbeit auf Abruf sowie an Personen, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, ausbezahlt werden. Bis Ende Mai 2020 hatten Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung sowie deren Ehepartner oder eingetragene Partner, die im gleichen Unternehmen arbeiten, und Lernende ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (erstere hatten Anspruch auf eine Pauschalentschädigung). Generell deckt die Kurzarbeitsentschädigung 80 % des vorherigen Einkommens. Auf dem Höhepunkt der Gesuche für Kurzarbeitsentschädigungen im April 2020 wurden 2,7 Milliarden Franken an 1,3 Millionen Angestellte ausbezahlt.

- Entschädigung für finanzielle Verluste

Der Corona-Erwerbsersatz (Französisch: «allocation pour perte de gain COVID-19») unterstützt Selbständigerwerbende, welche direkt oder indirekt von Betriebsschliessungen und dem Verbot von Veranstaltungen betroffen sind. Freischaffende Künstler, deren Veranstaltungen abgesagt worden sind, haben ebenfalls Anspruch. Die Betroffenen können eine Entschädigung für den ausgefallenen Erwerb beziehen. Die Entschädigung entspricht 80 % des AHV-pflichtigen Einkommens, ist aber auf 196 Franken pro Tag plafoniert.

Kürzlich sind mehrere Studien zur Pandemie aus Sicht der Gleichstellung publiziert worden. So hat die Swiss National Covid-19 Science Task Force¹⁸⁰, welche die Behörden im Rahmen der Krise berät, einen Policy Brief zu Fragen der Gleichstellung veröffentlicht¹⁸¹. Eine vom EBG in Auftrag gegebene und im Juni 2020 publizierte Studie¹⁸² liefert Angaben zur Entwicklung der Arbeitsbelastung der Schweizer Bevölkerung während der Pandemie. Gemäss dieser Studie beeinflussten die zusätzlichen Aufgaben aufgrund der schulischen Betreuung zu Hause und der beschränkten Möglichkeiten der ausserfamiliären Kinderbetreuung die Kapazität für Erwerbstätigkeit der befragten Personen. Es stellte sich heraus, dass dieser Einfluss für Frauen mit einer Erwerbstätigkeit gewichtiger war als für Männer in derselben Situation. Die École polytechnique fédérale de Lausanne hat in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut Idiap und dem Institut de Psychologie der Universität Lausanne eine

¹⁷⁹ <https://tinyurl.com/tvyy8ox>.

¹⁸⁰ <https://ncs-tf.ch/de/>

¹⁸¹ <https://tinyurl.com/y24wptxk>.

¹⁸² <https://tinyurl.com/y6p8gqxy>.

Studie zur Frage, wie Schweizerinnen und Schweizer den Lockdown aufgrund von COVID-19 erlebt haben, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung, durchgeführt¹⁸³.

Der Bundesrat hat sich mehrfach zur Vertretung der Frauen in den Krisenbewältigungsorganisationen geäussert¹⁸⁴.

Kanton Bern

Während der Coronakrise lancierte die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt die Kampagne #stressathome¹⁸⁵. Diese hatte zum Ziel, sowohl direkt betroffene Personen als auch Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt für das Thema zu sensibilisieren. Mit fünf Botschaften¹⁸⁶ wurden die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern während des Monats Mai auf den sozialen Medien Facebook und Instagram auf die Thematik aufmerksam gemacht.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch während der Coronakrise sicherzustellen, war die Betreuung in Kitas, Tagesfamilien und Schulen gewährleistet. Zudem beschloss der Regierungsrat am 22. April 2020, Eltern, welche ihre Kinder aufgrund von COVID-19 ausnahmsweise zu Hause betreuten, durch die Übernahme der Kosten für die aufgrund der Pandemie nicht genutzten Kinderbetreuungsplätze zu entlasten¹⁸⁷.

Kanton Basel-Stadt

Obwohl die Fallzahlen zu häuslicher Gewalt in der Statistik der Kantonspolizei Basel-Stadt seit Anfang des Jahres gestiegen sind, kann aber aus den Zahlen nicht direkt auf eine Zunahme von häuslicher Gewalt geschlossen werden. Vielmehr stehen der Kantonspolizei seit Anfang des Jahres mehr Handlungsoptionen zur Verfügung, um bei häuslicher Gewalt einschreiten zu können, was sich in der Statistik niederschlägt.

Im Kanton wurde das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie verboten. Die betroffenen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz wurden mittels Handlungsanweisungen und Merkblättern, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurden, darauf aufmerksam gemacht, dass sie so rasch als möglich in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Gleichzeitig wurden mit der Beratungsstelle Aliena Unterstützungsmassnahmen für Sexarbeitende definiert und deren Finanzierung durch eine staatliche Defizitgarantie abgesichert. Die Massnahmen umfassten unter anderem organisatorische sowie finanzielle Unterstützung bei der Rückreise und – falls eine Rückreise nicht (mehr) möglich war – für Unterkunft und Verpflegung.

Kanton Genf

Der Kanton Genf hat Massnahmen getroffen, um jederzeit Notunterkünfte im Falle von häuslicher Gewalt anbieten zu können, auch im Falle eines steigenden Bedarfs. Mittels Plakatkampagnen, Beiträgen in den Social Media und Medienmitteilungen des Regierungsrates hat der Kanton die Information der Bevölkerung zu den vorhandenen Hilfsangeboten intensiviert.

Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen als Arbeitgeber hat auf breiter Ebene die Möglichkeit von Home-Office unterstützt. Die Urlaubstage zur Betreuung von Kindern wurden erhöht. Es wurden Urlaubstage geschaffen für den Fall der Erkrankung und Pflegebedürftigkeit kranker Haushaltsangehöriger oder anderer Personen, für welche eine Betreuungspflicht besteht. Die getroffenen Massnahmen waren geschlechtsneutral ausgestaltet, haben aber faktisch oft besonders Frauen entlastet.

¹⁸³ <https://actu.epfl.ch/news/comment-les-habitants-de-suisse-ont-vecu-le-semi-c/>.

¹⁸⁴ Vgl. beispielsweise die Interpellation 20.3389 Weichelt-Picard – *Corona-Taskforce und Beratungsstäbe. Wo sind die Frauen?*; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefit?AffairId=20203389>.

¹⁸⁵ <https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/KampagneBIG.html>.

¹⁸⁶ «Time out and Cool Down», «Speak out and Seek help», «Stop and Respect», «Care and Ask», «Take care of yourself and your children».

¹⁸⁷ <https://tinyurl.com/y28kmz2x>.